Deutscher Bundestag **Drucksache 18/13691**

18. Wahlperiode 18.10.2017

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Unterrichtung

durch die Delegation der Bundesrepublik Deutschland in der Parlamentarischen Versammlung des Europarates

Tagung der Parlamentarischen Versammlung des Europarates vom 26. bis 30. Januar 2015 in Straßburg

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Delegationsmitglieder ... 2

II. Einführung ... 3

III. Ablauf der 1. Sitzungswoche 2015 ... 4

III.1 Wahlen und Geschäftsordnungsfragen ... 5

III.2 Schwerpunkte der Beratungen ... 6

III.3 Auswärtige Redner ... 14

IV. Tagesordnung der 1. Sitzungswoche 2015 ... 18

V. Verabschiedete Empfehlungen und Entschließungen ... 22

VI. Reden deutscher Delegationsmitglieder ... 57

VII. Funktionsträger der Parlamentarischen Versammlung des Europarates ... 62

VIII. Ständiger Ausschuss vom 28. November 2014 in Brüssel ... 64

IX. Mitgliedsländer des Europarates ... 65

I. Delegationsmitglieder

Unter Vorsitz von Delegationsleiter **Axel E. Fischer** (CDU/CSU) nahmen folgende Abgeordnete an der 1. Sitzungswoche 2015 der Parlamentarischen Versammlung des Europarates teil:

Doris Barnett (SPD)
Marieluise Beck (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Elvira Drobinski-Weiß (SPD)
Dr. Bernd Fabritius (CDU/CSU)
Dr. Ute Finckh-Krämer (SPD)
Annette Groth (DIE LINKE.)
Gabriela Heinrich (SPD)
Anette Hübinger (CDU/CSU)
Andrej Hunko (DIE LINKE.)
Josip Juratovic (SPD)
Philipp Mißfelder (CDU/CSU)
Frank Schwabe (SPD)
Karin Strenz (CDU/CSU)
Katrin Werner (DIE LINKE.)
Tobias Zech (CDU/CSU)

Die 318 Mitglieder der Versammlung werden von den nationalen Parlamenten der 47 Mitgliedsländer des Europarates aus ihren eigenen Reihen entsandt. Die deutsche Delegation besteht aus 18 Mitgliedern des Deutschen Bundestages sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern und wird zu Beginn einer Wahlperiode auf der Grundlage des Gesetzes über die Wahl der Vertreter der Bundesrepublik Deutschland zur Parlamentarischen Versammlung des Europarates (EuRatWahlG) vom Deutschen Bundestag gewählt.

Die Mitglieder der Versammlung gehören nicht nur ihren nationalen Delegationen an, sondern sind in der Versammlung auch in Fraktionen organisiert. Das sind derzeit die folgenden fünf Fraktionen: die Europäische Volkspartei und Christdemokraten (EPP/CD), die Sozialistische Fraktion (SOC), die Fraktion der Europäischen Konservativen (EC), die Fraktion der Liberalen, Demokraten und Reformer (ALDE) und die Fraktion der Vereinigten Europäischen Linken (UEL). Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben sich der Sozialistischen Fraktion oder der ALDE-Fraktion angeschlossen, da es in der Versammlung bisher keine grüne Fraktion gibt. Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht der Mitgliedschaften in den Fraktionen aller deutschen Versammlungsmitglieder zum Zeitpunkt der 1. Sitzungswoche 2015:

Fraktion	**Abgeordnete bzw. Abgeordneter**
EPP/CD	**Sybille Benning** (CDU/CSU) **Dr. Bernd Fabritius** (CDU/CSU) **Dr. Thomas Feist** (CDU/CSU) **Axel E. Fischer** (CDU/CSU) **Dr. Herlind Gundelach** (CDU/CSU) **Florian Hahn** (CDU/CSU) **Jürgen Hardt** (CDU/CSU) **Michael Hennrich** (CDU/CSU) **Anette Hübinger** (CDU/CSU) **Philipp Mißfelder** (CDU/CSU) **Bernd Siebert** (CDU/CSU) **Karin Strenz** (CDU/CSU) **Dr. Volker Ullrich** (CDU/CSU)

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Fraktion	**Abgeordnete bzw. Abgeordneter**
	Volkmar Vogel (CDU/CSU) **Dr. Johann Wadephul** (CDU/CSU) **Karl-Georg Wellmann** (CDU/CSU) **Tobias Zech** (CDU/CSU) **N. N.** (CDU/CSU)
SOC	**Luise Amtsberg** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) **Annalena Baerbock** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) **Doris Barnett** (SPD) **Elvira Drobinski-Weiß** (SPD) **Dr. Ute Finckh-Krämer** (SPD) **Gabriela Heinrich** (SPD) **Josip Juratovic** (SPD) **Dr. Rolf Mützenich** (SPD) **Mechthild Rawert** (SPD) **Johann Saathoff** (SPD) **Axel Schäfer** (SPD) **Dr. Frithjof Schmidt** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) **Frank Schwabe** (SPD)
EC	Keine Mitgliedschaft deutscher Abgeordneter
ALDE	**Marieluise Beck** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
UEL	**Annette Groth** (DIE LINKE.) **Andrej Hunko** (DIE LINKE.) **Martina Renner** (DIE LINKE.) **Katrin Werner** (DIE LINKE.)

Der Deutsche Bundestag wählte am 18. Dezember 2014 Abg. **Dr. Rolf Mützenich** (SPD) sowie Abg. **Johann Saathoff** (SPD) zu neuen stellvertretenden Mitgliedern der Delegation. Ausgeschieden ist Abg. **Dr. Karamba Diaby** (SPD).

II. Einführung

Der Europarat wurde 1949 in Straßburg gegründet und ist die älteste gesamteuropäische Organisation. Deutschland erhielt am 2. Mai 1951 die Vollmitgliedschaft. Der Europarat ist kein Organ der Europäischen Union, sondern eine eigenständige internationale Organisation, der heute 47 europäische Staaten als Vollmitglieder angehören. Daneben gibt es auch nicht-europäische Beobachter- und Partnerstaaten. Der Europarat hat sich das Ziel gesetzt, Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit und freiheitliche parlamentarische Demokratie zu schützen und zu fördern und arbeitet dabei auch mit der EU und der OSZE zusammen. Den Kern des Menschenrechtsschutzes bildet die Europäische Konvention für Menschenrechte. Sie gehört zum heute mehr als 200 Konventionen umfassenden Schutzsystem des Europarates. Zu den vom Europarat überwachten Menschenrechten gehören neben den klassischen Freiheitsrechten auch wirtschaftliche, kulturelle und politische Rechte sowie insbesondere Kinderrechte.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Nach der Satzung sind Organe des Europarates das Ministerkomitee und die Parlamentarische Versammlung. Über die Einhaltung der in den Konventionen festgelegten Verpflichtungen wacht das Ministerkomitee, in dem die Außenminister aller Mitgliedsländer vertreten sind. Die Versammlung hat vorrangig eine beratende Rolle, trifft aber auch wichtige Personalentscheidungen. Sie begleitet die Arbeit des Ministerkomitees und gibt politische Anstöße auch für europäische Abkommen und Konventionen zur Harmonisierung des Rechts in den Mitgliedstaaten. Die Mitglieder der Versammlung kommen jährlich zu vier Sitzungswochen im Palais de l'Europe in Straßburg zusammen. Während und zwischen den Sitzungswochen finden regelmäßig Sitzungen der Fachausschüsse und ihrer Unterausschüsse statt. Die Versammlung verfügt über eine umfassende politische Autonomie und hat über den Ausschuss für die Einhaltung der von den Mitgliedstaaten des Europarates eingegangenen Verpflichtungen (Monitoringausschuss) eine wichtige Überwachungsfunktion. Die Versammlung beteiligt sich ferner regelmäßig an internationalen Wahlbeobachtungen.

Auf der Grundlage von Berichten, die von den Mitgliedern der Versammlung erarbeitet und in den Ausschüssen beraten werden, diskutiert und verabschiedet die Versammlung Entschließungen, die an die Parlamente der Mitgliedstaaten gerichtet sind und die in der Regel eine Meinungsäußerung der Versammlung zu einem Sachverhalt enthalten. Des Weiteren gibt die Versammlung zu unterschiedlichen Politikfeldern Empfehlungen an das Ministerkomitee ab. Für die Annahme einer Empfehlung an das Ministerkomitee ist eine Zweidrittelmehrheit, für die Verabschiedung einer Entschließung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Das Lenkungsgremium der Versammlung ist das Präsidium. In der Regel dreimal jährlich zwischen den Sitzungswochen tagt der Ständige Ausschuss und trägt so zur Kontinuität der Arbeit der Versammlung bei.

Die Versammlung vergibt außerdem bedeutende Preise, darunter den Vaclav-Havel-Menschenrechtspreis und den Europapreis, der besondere Verdienste im Bereich der Städtepartnerschaften anerkennt.

Weitere wichtige Institutionen des Europarates sind insbesondere der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, der Menschenrechtskommissar des Europarates sowie die sogenannte Venedig-Kommission (Europäische Kommission für Demokratie durch Recht). Die 47 Richter des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte werden von der Versammlung gewählt. Auch der Menschenrechtskommissar erhält sein Mandat von der Versammlung. Ferner wählt die Versammlung ihren Generalsekretär. Außerdem wählt sie den mit weitreichenden Befugnissen ausgestatteten Generalsekretär des Europarates. Dieses Amt hat derzeit der frühere Parlamentspräsident von Norwegen, Thorbjørn Jagland, inne. Die Versammlung kann die Venedig-Kommission des Europarates anrufen, um beispielsweise umstrittene Änderungsvorhaben im Bereich der Verfassung oder des Wahlrechts in einem Mitgliedstaat überprüfen zu lassen.

III. Ablauf der 1. Sitzungswoche 2015

Im Mittelpunkt der ersten Sitzungswoche 2015 standen die Konsequenzen der Krise in der Ukraine. Die Sanktionen der Versammlung gegenüber der russischen Delegation wurden verlängert. Ein weiteres Schwerpunktthema waren die terroristischen Anschläge von Paris. Die Versammlung führte dazu eine Dringlichkeitsdebatte und verabschiedete eine Entschließung und eine Empfehlung, in der sie an Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte erinnert, wonach Satire, einschließlich Respektlosigkeiten und Ideen, die beleidigen, schockieren und verstören könnten, sowie Kritik gegenüber Religionen vom Recht auf freie Meinungsäußerung (Artikel 10 EMRK) geschützt seien.

Debattiert wurden auch die Auswirkungen der Wirtschafts- und Finanzkrise und dazu ein Bericht des Abgeordneten **Andrej Hunko** mit dem Titel „Schutz des Rechts auf Kollektivverhandlungen, einschließlich des Streikrechts" verabschiedet. Die Versammlung fordert die Mitgliedstaaten auf, die im Zuge der Austeritäts- und Reformpolitik erfolgten Einschränkungen fundamentaler sozialer Rechte zurückzunehmen und die Wirkungsmöglichkeiten der Gewerkschaften wieder zu stärken. Ferner wird gefordert, die Kontrollen zur Einhaltung von Schutzverpflichtungen gegenüber den Beschäftigten zu verbessern. Die Versammlung fordert auch Maßnahmen zur Belebung der Wirtschaft. Aufgerufen wird ferner zur Zeichnung bzw. Ratifizierung der bereits 1999 in Kraft getretenen revidierten Sozialcharta des Europarates. Deutschland zählt zu den 33 der 47 Mitgliedstaaten des Europarates, die die revidierte Sozialcharta unterzeichnet haben. Die Ratifizierung steht allerdings noch aus. In der Debatte sprach auch der Generalsekretär der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), **Guy Ryder** (siehe auch S. 12).

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Gedenkfeier anlässlich des 70. Jahrestages der Befreiung von Auschwitz-Birkenau

Die Versammlung erinnerte im Rahmen einer kurzen Gedenkfeier an den 70. Jahrestag der Befreiung von Auschwitz-Birkenau. Die Präsidentin der Versammlung, **Anne Brasseur**, betonte, dass Auschwitz-Birkenau für barbarische und organisierte Unmenschlichkeit sowie für eine Vernichtungsmaschine stehe, die die Hoffnung, Würde und Geschichte von Menschen zerstört und diese auf Nummern reduziert habe. Die Verbrechen von Auschwitz zeigten, dass der Mensch zu solchen Gräueltaten fähig sei. Aus diesem Grund bestehe die Verpflichtung, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit zu stärken sowie Menschenrechte als höchste Werte zu bewahren, um die Wiederholung einer derartigen Entmenschlichung zu verhindern. **Ida Grinspan**, Überlebende des Holocausts, berichtete, sie sei gerade zehn Jahre alt gewesen, als deutsche Truppen im Jahre 1940 in Frankreich einmarschiert seien. Ihre Eltern hätten sie in einen kleinen Ort bei Niort gebracht, um dort fernab vom besetzten Paris bei einem Kindermädchen zu leben. Zu diesem Zeitpunkt hätten sie und ihre Familie nicht für möglich gehalten, dass Juden in Frankreich verfolgt werden könnten. Dennoch seien in der Nacht des 31. Januar 1944 französische Gendarmen vor dem Haus des Kindermädchens aufgetaucht, die nach der damals 14-Jährigen suchten. Nachdem sie von den Gendarmen mitgenommen und eine Woche im Konzentrations- und Durchgangslager Drancy in der Nähe von Paris verbracht habe, sei sie mit vielen anderen in Viehwagen unter menschenverachtenden Bedingungen nach Auschwitz-Birkenau transportiert worden. Zuvor sei ihnen fälschlicherweise versichert worden, sie würden in deutsche Konzentrationslager gebracht und dort wieder mit ihren Familien zusammengeführt werden. In Auschwitz angekommen, sei nun etwas vorgefallen, dass, so glaubt Ida Grinspan, über ihr Schicksal entschieden habe. Nachdem Männer und Frauen getrennt worden seien, habe ein SS-Offizier vorgegeben, dass diejenigen, die sich müde fühlten, zurück in die Waggons gehen und diejenigen bleiben sollten, die sich dazu in der Lage sähen zu laufen. Später, so erklärte Ida Grinspan, sollte sich herausstellen, dass die erste Personengruppe in die Gaskammern gefahren und anschließend verbrannt worden sei. Den übrigen Häftlingen sei innerhalb der nächsten Stunden ihre Identität genommen worden, indem sie ihre Kleidung ablegen mussten, ihre Köpfe rasiert wurden und ihr Name in die Nummer umbenannt wurde, die zuvor auf ihren Armen tätowiert worden war. Sie sei erst im Jahre 1988 nach Auschwitz zurückgekehrt. Dort sei sie in dem Raum, in dem ein großer Stapel Haar ausgestellt war, beinah ohnmächtig geworden. Sie habe sich vorgestellt, dass sich darunter möglicherweise auch die Haare ihre Mutter befänden – sie habe nie herausgefunden, was mit ihr passiert ist. **Jane Braden-Golay**, Präsidentin der Europäischen Union jüdischer Studenten, erklärte, dass eine besondere Verantwortung auf ihrer Generation liege, da sie eine Brücke darstelle zwischen jenen, die die Gräueltaten des Holocausts selbst erlebt haben und ihrer Kinder, die die Überlebenden nicht mehr kennenlernen werden. Die Verantwortung umfasse nicht nur das Gedenken, sondern auch das Verstehen, Erkennen und Handeln hinsichtlich antisemitischer Tendenzen, Rassismus und Fanatismus.

Weitere Informationen zu dieser Sitzungswoche und die Wortprotokolle der Plenardebatten befinden sich in Englisch und Französisch im Internet unter www.assembly.coe.int. Die Reden deutscher Abgeordneter sind in Kapitel VI abgedruckt.

III.1 Wahlen und Geschäftsordnungsfragen

Anne Brasseur (Luxemburg, ALDE) wurde von den Delegierten für eine zweite (und letzte) Amtszeit zur Präsidentin der Parlamentarischen Versammlung des Europarates gewählt. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Es gab keine Gegenkandidatur. Abgeordneter **Axel E. Fischer** wurde zu einem der Vizepräsidenten gewählt. Er wurde ferner zum Vorsitzenden des Unterausschusses Europapreis des Sozialausschusses gewählt. Das Gremium vergibt jährlich Auszeichnungen für besondere Leistungen im Bereich der Städtepartnerschaften. 2015 wird die Schaffung des Europapreises vor 60 Jahren feierlich begangen. Abgeordneter **Andrej Hunko** wurde zum ersten stellvertretenden Vorsitzenden des Sozialausschusses gewählt.

Wahlen von Richtern am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte

Branko Lubarda (Serbien) und **Yonko Grozev** (Bulgarien) wurden von der Versammlung zu Richtern am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gewählt. Die Amtszeit beträgt jeweils neun Jahre.

Parlamentarische Allianz der Versammlung gegen Hass

Abgeordnete **Gabriela Heinrich** wurde auf der Sitzung der Deutschen Delegation am 25. Januar 2015 als deutsches Mitglied in der neugebildeten parlamentarischen Allianz der Versammlung gegen Hass *(No Hate Parliamentary Alliance)* benannt.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Aufrechterhaltung der Sanktionen gegen die russische Delegation

Die Versammlung bestätigte die Akkreditierung der russischen Delegation, verlängerte den wegen der Annektierung der Krim von ihr im April 2014 beschlossenen Entzug der Stimmrechte der russischen Mitglieder aber um drei Monate. Die Beschränkungen zur Teilnahme russischer Delegierter an den Aktivitäten der Versammlung, wie z. B. die Mitwirkung an den Leitungsgremien und den Wahlbeobachtungsmissionen der Versammlung, wurden ebenfalls verlängert bzw. zum Teil noch verschärft. Die Versammlung beschloss ferner, die Akkreditierung im Juni dieses Jahres gänzlich auszusetzen, falls bis dahin keinerlei Fortschritte in der Umsetzung der Protokolle und des Memorandums von Minsk und weiterer Forderungen an Russland festzustellen sind (u. a. die Freilassung aus russischer Haft der ehemaligen ukrainischen Militärpilotin Nadja Sawtschenko, die mittlerweile Mitglied des ukrainischen Parlaments und der ukrainischen Delegation in der Versammlung ist). Zu der nach Straßburg angereisten russischen Delegation zählte auch der Präsident der Staatsduma, **Sergej Narischkin**. Er hatte im Vorfeld der Wintertagung Verhandlungen mit führenden Vertretern der Versammlung über die weitere Zusammenarbeit der russischen Delegation mit der Versammlung geführt. Die Rückgabe der Stimmrechte war eine russische Forderung. Unklar war hingegen, welche Gegenleistungen die russische Delegation hätte anbieten können. Viele Vertreter der sozialistischen Fraktion und der Fraktion der Vereinigten Europäischen Linken befürworteten in der Debatte eine Rückgabe der Stimmrechte als Voraussetzung für die Fortsetzung des Dialogs mit den russischen Abgeordneten. Hingegen sprachen sich zahlreiche Redner der anderen Fraktionen (Liberale, Europäische Volkspartei/CD und Europäische Konservative) für die Beibehaltung oder gar Verschärfung der Sanktionen der Versammlung aus, da aus ihrer Sicht weder ein Entgegenkommen der russischen Seite, noch Fortschritte in den Verhandlungen zur Krise in der Ukraine zu erkennen seien. Im Anschluss an die mit deutlicher Mehrheit erfolgte Verlängerung der Sanktionen verließ die russische Delegation Straßburg und drohte nicht nur, die Mitwirkung in der laufenden Sitzungsperiode einzustellen, sondern kündigte an, dass bei fortdauerndem Stimmrechtsentzug weitere Konsequenzen, einschließlich eines Austritts Russlands aus dem Europarat, erwogen werden könnten.

III.2 Schwerpunkte der Beratungen

Bericht des Präsidiums und des Ständigen Ausschusses (Dok. 13668)

Der Berichterstatter des Präsidiums und des Ständigen Ausschusses, **Christopher Chope** (Vereinigtes Königreich, EC) legte den Fortschrittsbericht über die Aktivitäten des Präsidiums und des Ständigen Ausschusses vor. Chope erläuterte, man habe versucht, bei der Förderung einer friedlichen Lösung des Ukrainekonflikts mitzuwirken. Die Aufrufe, sämtliche Truppen aus der Ukraine zurückzuziehen, liefen jedoch ins Leere, wenn Russland seine militärische Beteiligung bestreite.

Auf Antrag des Unterausschusses für Gleichberechtigung der Geschlechter des Ausschusses für Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung habe das Präsidium beschlossen, statistische Angaben zur Geschlechterverteilung bezüglich der verschiedenen Ämter in der Versammlung sowie einen jährlichen Bericht hinsichtlich des Fortschritts beim Erreichen der Gleichberechtigung der Geschlechter zu veröffentlichen.

Der Berichterstatter wies ferner auf Anhang 4 des Fortschrittsberichts hin, der einen Präzedenzfall bezüglich der Auslegung des Art. 19.6. der Geschäftsordnung der Versammlung behandle, welcher die finanziellen Zuwendungen für die Fraktionen betreffe. Demnach sei grundsätzlich für jede ordentliche Sitzungsperiode der 30. Juni des Vorjahres als Bezugsdatum für die Feststellung der Anzahl der den einzelnen Fraktionen angehörenden Mitglieder und der einer Fraktion zugewiesenen Haushaltsmittel festgelegt. Am 2. Juli 2014 sei aus einem Teil der ehemaligen EDG-Fraktion, die am 30. Juni noch über 89 Mitgliedern verfügt habe, nach einem Namenswechsel die EC-Fraktion hervorgegangen. Die EC-Fraktion habe u. a. aufgrund des Ausscheidens der russischen Delegierten nur noch aus 60 Mitgliedern bestanden. Das Präsidium habe die Vorschrift der Geschäftsordnung entgegen ihrem Wortlaut dahingehend ausgelegt, dass die Zahl 60 als Grundlage für die Haushaltsmittel verwendet worden sei.

Beobachtung der Parlamentswahlen in Tunesien (Dok. 13654)

Der Berichterstatter **Andreas Gross** (Schweiz, SOC) berichtete über die Ergebnisse der Beobachtung der tunesischen Parlamentswahlen von 26. Oktober 2014. Der Ablauf dieser ersten freien Wahlen sei demokratisch, hoch qualifiziert, würdig und diszipliniert gewesen, so dass dem gewählten Parlament ein hohes Maß an Legitimation zuzuschreiben sei. Tunesien sei damit bisher das einzige Land des Arabischen Frühlings, in dem dieser

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Prozess erfolgreich gewesen sei. Dies sei auf das Engagement der Zivilgesellschaft und die Kompromissbereitschaft der Beteiligten, der Islamischen Partei eingeschlossen, zurückzuführen. Erfahrene Persönlichkeiten und Schlüsselfiguren hätten als Leiter von Kommissionen die Bildung demokratischer Institutionen, und damit letztlich die Legitimation der Macht, sichergestellt.

Şaban Dişli (Türkei, EPP/CD) würdigte die Zusammenarbeit der tunesischen Behörden mit den internationalen Beobachtern, bedauerte aber die geringe Wahlbeteiligung, insbesondere unter jungen Menschen, Frauen und Minderheiten sowie die dürftige Berichterstattung über die Wahlen in den lokalen Medien.

Beobachtung der Präsidentschaftswahlen in Tunesien (Dok. 13672)

Der Berichterstatter **Jean-Marie Bockel** (Frankreich, EPP/CD) berichtete über die Beobachtung der tunesischen Präsidentschaftswahlen vom 23. November und 21. Dezember 2014. Die Durchführung sei sowohl in ländlichen als auch in städtischen Gegenden ruhig und friedlich verlaufen. Tunesien habe mit den Präsidentschaftswahlen eine neue Stufe der demokratischen Entwicklung erreicht. Auch die Wahlbeteiligung sei relativ hoch gewesen. Dennoch gebe es noch Bereiche, in denen Fortschritte erforderlich seien, wie beispielsweise genaue Vorgaben bezüglich der Finanzierung der Kandidaten. Einnahmen sollten transparenter ausgewiesen und der Missbrauch von Verwaltungsmitteln besser überprüft werden.

Im Namen der ALDE-Fraktion appellierte **Alfred Heer** (Schweiz) dafür, dem neuen Präsidenten der Tunesischen Republik, Beji Caid Essebsi, und der hinter ihm stehenden Mehrheit der Bevölkerung trotz verbreiteter Vorurteile aufgrund seiner etwaigen politischen Nähe zum ehemaligen Amtsinhaber Ben Ali eine Chance zu geben. Europa solle Tunesien auf seinem Weg zu einer Demokratie zudem auch wirtschaftlich unterstützen.

Beobachtung der Parlamentswahlen in Moldau (Dok. 13671)

Der Berichterstatter **Jean-Claude Mignon** (Frankreich, EPP/CD) erläuterte, dass in Moldau seit dem Jahr 1994 regelmäßig Wahlbeobachtungen stattfänden und mittlerweile eine beachtliche demokratische Entwicklung zu verzeichnen seien. Es sei im Rahmen der Wahlbeobachtung möglich gewesen, Vertreter aller politischen Parteien zu treffen und zu befragen. Der durch ein Gericht angeordnete Rücktritt eines Kandidaten nur drei Tage vor den Wahlen habe allerdings für Verwirrung gesorgt, da dessen Name noch auf den Stimmzetteln aufgeführt gewesen sei. Dennoch seien dadurch weder die Glaubwürdigkeit der Wahl noch das Wahlergebnis beeinflusst worden. Er bedauerte, dass nur wenige Moldauer aus Transnistrien an der Wahl teilgenommen hätten. Insgesamt sei es im Wahlkampf um eine Richtungsentscheidung zwischen einer Annäherung an die Europäische Union oder an Russland gegangen, die mit einer knappen Mehrheit entschieden worden sei.

Stefan Schennach (Österreich) stellte im Namen der sozialistischen Fraktion heraus, dass die voraussichtliche Bildung einer Minderheitsregierung von demokratischer Reife zeuge. Eine Minderheitsregierung sei insofern positiv, da sie immer wieder mit der Opposition Mehrheiten schaffen müsse. Die Versammlung solle diese Situation daher weiter beobachten. Hinter der regional nicht ausgewogenen Bereitstellung von Wahllokalen vermutete Schennach politische Ansicht. **Valeriu Ghiletchi** (Moldau, EPP/CD) betonte, das Wahlergebnis zeige, dass Moldau nicht rückwärtsgewandt sei, sondern sich trotz starker Gegenstimmen in freier Wahl für die Fortsetzung des bisherigen Kurses entschieden habe.

Dringlichkeitsdebatte: Die Terroranschläge in Paris – Gemeinsam für eine demokratische Reaktion (Dok. 13684, Entschließung 2031 und Empfehlung 2061)

Die Versammlung führte eine Dringlichkeitsdebatte mit dem Titel **„Terroristische Anschläge in Paris: gemeinsam für eine demokratische Antwort“** und verabschiedete ohne Gegenstimmen eine Entschließung und eine Empfehlung. Der Berichterstatter für den Ausschuss für politische Angelegenheiten und Demokratie, **Jacques Legendre** (Frankreich, EPP/CD), betonte, dass die Terroranschläge vom Januar 2015 in Paris mehr als ein Angriff auf die Meinungsfreiheit oder ein Akt antisemitischer Gewalt gewesen seien. Es handele sich um Angriffe gegen die grundlegenden Werte der Demokratie und der Freiheit im Allgemeinen und gegen die Art der Gesellschaft, die seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs aufzubauen das Ziel des Europarates als paneuropäischer Organisation gewesen sei. Die hasserfüllten Anschläge, bei denen Journalisten, Karikaturisten und Zeitungsmitarbeiter kaltblütig in den Büros der Satirezeitschrift *Charlie Hebdo* ermordet worden seien, könnten durch nichts gerechtfertigt werden. Das Recht auf freie Meinungsäußerung, insbesondere von Journalisten, Schriftstellern und anderen Künstlern müsse geschützt werden. Polizisten seien aufgrund ihrer Verkörperung staatlicher Autorität und Menschen jüdischen Glaubens wegen ihrer Religionszugehörigkeit getötet worden. Er

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

erinnerte in diesem Zusammenhang an den Anschlag auf das Jüdische Museum in Brüssel vom Mai 2014. Terrorismus und Dschihadismus müssten bekämpft werden, indem man genauer untersuche, wie junge Menschen derart massiv ideologisch beeinflusst und letztlich radikalisiert würden. Die drei französischen Attentäter seien teilweise im Gefängnis auf radikale Islamisten getroffen. Religionsfreiheit sei ein Meilenstein unserer Gesellschaft und erlaube keine Verleumdung anderer Glaubensrichtungen. Einige Intellektuelle, vornehmlich muslimischen Glaubens, hätten vorgeschlagen, die traditionellen Texte des Islams im Hinblick auf die Herausforderungen unserer modernen Welt wieder aufzugreifen, um eine glaubhafte und liberale Alternative zu deren gewaltsamer Interpretation bieten zu können. Am 11. Januar 2015 habe als Zeichen der Solidarität mit den Opfern der Anschläge und als Ausdruck der Meinungsfreiheit und demokratischer Werte eine Großdemonstration in Paris stattgefunden, an der viele europäische und einige nicht-europäische Staats- und Regierungschefs teilgenommen hätten, um der verübten Gewalt entgegenzutreten. Europa dürfe seine Toleranz, seine Demokratie und seine Freiheit nicht verlieren.

In der Debatte führte **René Rouquet** (Frankreich) im Namen der sozialistischen Fraktion aus, dass es Stimmen gebe, die der Meinung seien, die ermordeten Journalisten seien in ihren Darstellungen zu weit gegangen und die die in der Zeitschrift *Charlie Hebdo* häufig karikierten Christus- oder Mohammed-Figuren als Gotteslästerung bewerteten. Diesen hielt er entgegen, dass Frankreich sich seit der französischen Revolution zu einem säkularen Staat entwickelt habe. Nach dem Philosophen Félicité de Lamennais sei ein Staat dann politisch oder rechtlich atheistisch bzw. säkular, wenn Gott aus den Gesetzen ausgeschlossen würde, und die Religion kein wesentlicher Teil seiner Verfassung sei. Die Diskussion über Gotteslästerung sei die Rückkehr zum dunkelsten Zeitalter der Inquisition. Es beginne mit der Verbrennung von Zeitungen und Büchern und führe zur Verbrennung von Menschen. **Maximilian Reimann** (Schweiz, ALDE) gab zu Bedenken, dass Satire und Medienfreiheit dort endeten, wo sie mit anderen Rechtsgütern einer zivilisierten Gesellschaft in Konflikt geraten könnten. Zu diesen Rechtsgütern zähle auch der Anspruch von Mitmenschen, in ihrem Glauben und ihren religiösen Ansichten nicht tief verletzt zu werden. Dennoch legitimiere keine Darstellung und keine Publikation Gewalt. Für die EC-Fraktion stellte **Reha Denemeç** (Türkei) klar, dass das Ziel der Anschläge die Spaltung der Kulturen und die Schaffung eines von Angst und Feindseligkeit geprägten Klimas gewesen sei. **Ögmundur Jónasson** (Island) betonte im Namen der UEL-Fraktion, die nach den Anschlägen in Europa und weltweit stattfindenden Trauermärsche und Demonstrationen für Frieden und Meinungsfreiheit dürften nicht als Konfrontation interpretiert werden. Sie stünden für Stärke, aber vornehmlich moralischer Art. **Rafael Huseynov** (Aserbaidschan, ALDE) kritisierte die in der nach dem Anschlag herausgegebenen Ausgabe der Zeitschrift *Charlie Hebdo* dargestellte Karikatur Mohammeds. Dies sei kein Triumph der freien Meinungsäußerung, sondern einen Beleidigung der muslimischen Welt und würde religiösen Fanatismus geradezu provozieren. **Pedro Agramunt** (Spanien, EPP/CD) forderte in Anlehnung an den Solidarität bekundenden Satz *„Je suis Charlie"*, sich mit der Formulierung *„Je suis Juif"* auch hinter die jüdische Gemeinde zu stellen. Er kritisierte den seines Erachtens zunehmenden Antisemitismus in Europa, der bekämpft werden müsse. **Corneliu Chisu** (Mitglied der Beobachterdelegation aus Kanada) bekräftigte die Wichtigkeit internationaler Sicherheitsabkommen. Er begrüßte die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten und Kanada hinsichtlich der Fluggastdatensätze im Kampf gegen Terrorangriffe.

In der **Entschließung 2031** äußert die Versammlung ihre Empörung über die barbarischen Terroranschläge in Paris, die den Tod von 17 Menschen zur Folge hatten. Die Versammlung bekundet den Familien der Opfer ihr Mitgefühl und äußert ihre Solidarität mit dem französischen Volk und der französischen Regierung. Die Versammlung erinnert daran, dass im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte der Einsatz von Satire, auch der respektlosen Satire, und von Informationen oder Ideen, die „beleidigen, verstören oder schockieren", einschließlich Religionskritik, als Bestandteil der freien Meinungsäußerung nach Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention geschützt sind. Auch der Säkularismus, d.h. der Grundsatz der Trennung von Staat und Religion, muss geschützt werden. Dies sind die Anforderungen von Pluralismus, Toleranz und Weltoffenheit, ohne die es keine demokratische Gesellschaft geben kann. Die Versammlung stellt fest, dass die Tatsache, dass die Terroristen behaupteten, „im Namen des Islam" zu handeln, wodurch sie gerade die Religion beleidigten, die zu verteidigen sie behaupteten, zahlreiche muslimische religiöse Führer, Vertreter islamischer Vereinigungen, aber auch eine große Zahl von Bürgern muslimischen Glaubens dazu veranlasst hat, die Anschläge zu verurteilen und vor der Gefahr einer Stigmatisierung zu warnen. Die Versammlung verurteilt nachdrücklich alle derzeit zunehmenden böswilligen Akte gegen Bürger muslimischen Glaubens und ihre Glaubensstätten. Sie ruft die Mitgliedstaaten insbesondere auf, sicherzustellen, dass die Nachrichtendienste der verschiedenen europäischen Länder sowie die der Länder im Nahen Osten und in der arabischen Welt ihre Zusammenarbeit verstärken. Nationale Verzeichnisse von Personen, die wegen Terrorismus verurteilt wurden, sowie Informationen über Sicherheitsbedrohungen verursachende Flugreisende sollen

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

unter dem Vorbehalt geeigneter Datenschutzgarantien ausgetauscht werden. Die Versammlung unterstreicht, dass Sicherheitsstrategien von präventiven Maßnahmen begleitet werden müssen, die darauf abzielen, die Ursachen der Radikalisierung und der Zunahme von religiösem Fanatismus zu beseitigen. Die Versammlung ersucht die Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang, das Internet und soziale Medien genau zu überwachen, um insbesondere Hassrede, Radikalisierung und Cyber-Dschihadismus zu bekämpfen.

In der **Empfehlung 2061** fordert die Versammlung das Ministerkomitee auf, die Aufmerksamkeit der Regierungen der Mitgliedstaaten auf die besonderen Empfehlungen zu lenken, die in diesem Zusammenhang in Entschließung 2031 an sie gerichtet werden. Es sollen geeignete Mittel und Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, die es erlauben, die Vorschläge des Generalsekretärs des Europarates für „Sofortige Maßnahmen des Europarates zur Bekämpfung einer zu Terrorismus führenden Radikalisierung“ umzusetzen.

Die Umsetzung des *Memorandums of Understanding* zwischen dem Europarat und der Europäischen Union (Dok. 13655, Entschließung 2029 und Empfehlung 2060)

Die Berichterstatterin für den Ausschuss für politische Angelegenheiten und Demokratie **Kerstin Lundgren** (Schweden, ALDE) führte aus, dass Ziel des im Mai 2007 unterzeichneten Memorandums eine stärkere Einheit zwischen der Europäischen Union und dem Europarat gewesen sei. Im Laufe der letzten sieben Jahre sei die Zusammenarbeit auf struktureller, strategischer und politischer Ebene ausgebaut worden. Die Berichterstatterin verwies in diesem Zusammenhang auf ein umfassendes Abkommen über die Finanzierung gemeinsamer Programme der Europäischen Union und des Europarates für den Zeitraum 2014-2020, das die Koordinierung, Wirkung und Nachhaltigkeit der Kooperationsprogramme im Geiste gemeinsamer Verantwortlichkeiten gestärkt habe. Die Verfolgung gemeinsamer Werte wie pluralistische Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte und Grundfreiheiten habe in paneuropäischer Zusammenarbeit demokratische Stabilität und Sicherheit gefördert. Hinsichtlich der Wahrung von Menschenrechten sei der Beitritt der Europäischen Union zur Europäischen Menschenrechtskonvention von entscheidender Bedeutung, um in Rechtsfragen eine einheitliche Auslegung gewährleisten und parallele Mechanismen vermeiden zu können. Da der Europäische Gerichtshof in Luxemburg sich kürzlich in einer Stellungnahme vorläufig gegen einen Beitritt ausgesprochen habe, sei es notwendig, die diesbezüglichen Verhandlungen konstruktiv voranzutreiben und etwaige Vorbehalte auszuräumen.

Im Namen der EC-Fraktion forderte **James Clappison** (Vereinigtes Königreich) eine Auseinandersetzung mit der Stellungnahme des Europäischen Gerichtshofs, die seines Erachtens nach die Sorge des Gerichts ausdrücke, künftig dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zu unterstehen. Die Versammlung müsse diesen grundsätzlich gerechtfertigten Bedenken offen Rechnung tragen. Ebenso dürften in dieser Debatte nicht die Interessen derjenigen untergraben werden, die nicht Mitglieder der Europäischen Union seien. Für die UEL-Fraktion betonte **Tiny Kox** (Niederlande), es gehe nicht darum, zwei Organisationen unterschiedlicher Größe, Struktur und Ziele wider Willen zu vereinen, sondern ihre Zusammenarbeit zu verstärken. Dies berge sowohl Chancen als auch Gefahren. Der Europarat müsse Acht geben, nicht von der Europäischen Union überrollt zu werden, indem diese Aufgabenbereiche übernehme, die in die Kompetenz des Europarates fielen. Andererseits stelle sie auch erhebliche finanzielle Mittel für gemeinsame Projekte zur Verfügung, was anerkannt werden solle. **Pierre-Yves Le Borgn`**(Frankreich) wies im Namen der sozialistischen Fraktion darauf hin, dass der Europäische Gerichtshof durch einen etwaigen Beitritt der EU zur EMRK zwar die Unabhängigkeit der Rechtsordnung der Europäischen Union gefährdet sehe, aber durchaus Wege für einen möglichen Kompromiss aufzeige. Die Ausführungen der Generalanwältin am Europäischen Gerichtshof, Juliane Kokott, würden die Ansätze eines entsprechenden gesetzlichen Rahmens verdeutlichen. Die sich ergänzenden Ansprüche im Bereich des Schutzes der Menschenrechte erforderten eine enge Zusammenarbeit des Europarates und der Europäischen Union. Diese könne beispielsweise durch einen Beitritt der Europäischen Union zu der Staatengruppe gegen Korruption (GRECO), der Venedig-Kommission (Europäische Kommission für Demokratie durch Recht) oder der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) verstärkt werden. **José Marìa Beneyto** (Spanien, EPP/CD) erinnerte daran, dass der Vertrag von Lissabon in Art. 6 Abs. II einen Beitritt der Europäischen Union zur Europäischen Menschenrechtskonvention vorschreibe. Er rief die EU dazu auf, die vom Europäischen Gerichtshof geforderten rechtlichen Änderungen schnellstmöglich voranzutreiben, um so ihrem selbstdefinierten und von allen Mitgliedstaaten getragenen Auftrag gerecht zu werden.

In der **Entschließung 2029** zeigt sich die Versammlung überzeugt, dass nur der Beitritt der Europäischen Union zur Europäischen Menschenrechtskonvention eine tiefgreifende rechtliche Zusammenarbeit gewährleisten, die Kohärenz der rechtlichen Normen verbessern und einen gemeinsamen Rahmen für Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit in Europa bieten kann. Die Versammlung ruft die Parlamente der Mitgliedstaaten der

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Europäischen Union auf, die Sichtbarkeit der verstärkten Partnerschaft zwischen beiden Organisationen, einschließlich der Zusammenarbeit zwischen der Versammlung und dem Europäischen Parlament, zu erhöhen.

In der **Empfehlung 2060** fordert die Versammlung das Ministerkomitee auf, die Öffentlichkeit verstärkt auf die zwischen den beiden Organisationen in Europa entwickelte Partnerschaft und die Synergien aufmerksam zu machen, insbesondere im Kontext des Beitritts der Europäischen Union zur Europäischen Menschenrechtskonvention. Dabei soll die Rolle des Europarates als Maßstab für Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit und Demokratie in Europa bei der Vorbereitung neuer Initiativen in diesem Bereich berücksichtigt werden.

Anfechtung der noch nicht bestätigten Beglaubigungsschreiben der Delegation der Russischen Föderation aus sachlichen Gründen (Dok. 13685, 13689, Entschließung 2034)

Der Berichterstatter für den Monitoringausschuss **Stefan Schennach** (Österreich, SOC) ging in seinem Bericht zunächst auf die Situation auf der Krim ein. Tausende Menschen seien ums Leben gekommen, es herrsche Rechtlosigkeit und fremde, als freiwillige bezeichnete, militärische Kräfte befänden sich in einem Mitgliedstaat, dessen Souveränität nicht mehr in der Weise gegeben sei, wie man sich das in einer Gemeinschaft gemeinsamer Werte vorstelle. Russland habe durch die rechtswidrige Annexion der Krim internationales Recht verletzt. Die von der Versammlung eingesetzte Arbeitsgruppe zum Verhältnis Russlands mit den Nachbarstaaten habe sich nach einem anfänglichen Boykott der russischen Seite inzwischen zu einem Ort des Dialogs entwickelt. Um diesen fortführen zu können, sei es wichtig, eine gemeinsam getragene Position zu finden. Natürlich sei es der einfachste Weg, der russischen Delegation sofort ihre Stimmrechte zu entziehen. Aber um Ergebnisse im Sinne der betroffenen Menschen erzielen zu können, müssten Kompromisse geschlossen werden. Er empfahl die Zustimmung zum Vorschlag des Abgeordneten **Axel E. Fischer**, über den Entzug der Stimmrechte in der nächsten Sitzungswoche der Versammlung im April 2015 zu entscheiden. Bis dahin sei ein monatlicher Fortschrittsbericht vorgesehen, der die geforderte Kooperation der russischen Delegation dokumentiere. Insbesondere gehe es dabei um die Freilassung von Nadija Sawtschenko und die Entsendung einer Delegation des Monitoringausschusses auf die Krim zur Untersuchung der Menschenrechtslage, insbesondere der Situation der Minderheiten.

Hans Franken (Niederlande, EPP/CD) erläuterte für den Ausschuss für Geschäftsordnung, Immunitäten und institutionelle Angelegenheiten, dass die Versammlung nun bereits zum zweiten Mal innerhalb von weniger als zwölf Monaten aufgefordert sei, demokratische Werte und Menschenrechte anlässlich der Anfechtung der Beglaubigungsschreiben einer Delegation zu verteidigen. Er kritisierte die seit Juni 2014 andauernde Inhaftierung von Nadija Sawtschenko, die als Mitglied der ukrainischen Delegation der Versammlung parlamentarische Immunität genieße. Im Namen der EC-Fraktion betonte **Robert Walter** (Vereinigtes Königreich), es habe seit der Verhängung von Sanktionen gegenüber der russischen Delegation durch die Versammlung im April 2014 keine Verbesserungen der Situation in der Ukraine gegeben. Im Gegenteil sei durch die militärische Beteiligung Russlands in der Ostukraine die Souveränität des Landes weiter gefährdet worden. Er sehe daher keinen Grund, die Sanktionen zu lockern und rief dazu auf, sich als Europäer solidarisch mit den Menschen in der Ukraine zu zeigen, indem man die Rechtsstaatlichkeit und die Werte des Europarates verteidige. Auch Abgeordnete **Marieluise Beck** (ALDE) kritisierte die Haltung der russischen Delegation, die keine Bereitschaft zur Aufrechterhaltung eines Dialogs gezeigt habe. Dies werde gerade aus der deutschen Perspektive besonders deutlich, da sowohl die Bundeskanzlerin als auch der Bundesaußenminister etliche Gespräche mit der russischen Regierung geführt hätten, wobei die getroffenen Vereinbarungen von russischer Seite stets missachtet worden seien. Man solle die Kollegen der russischen Delegation für ihr Handeln verantwortlich machen. Konsequenterweise müssten die Stimmrechte daher bis zu einem eindeutigen Richtungswechsel entzogen bleiben. **Thierry Mariani** (Frankreich, EPP/CD) hingegen verwies auf die Parlamentarische Versammlung der OSZE, die keine Sanktionen gegenüber ihren russischen Delegierten verhängt habe. Dort sei der Dialog zwischen ukrainischen, russischen, amerikanischen und europäischen Parlamentsmitgliedern trotz der Krise fortgeführt worden. Verhandlungen seien zwar keine Garantie für eine friedliche Lösung, aber immerhin gebe man dem Frieden auf diesem Weg eine echte Chance. Weitere Sanktionen halte er dagegen für kontraproduktiv. **Anton Belyakov** (Russland, UEL) führte aus, die russische Delegation sei in ihrer Zusammenstellung zwar nicht einheitlich, habe aber in der Vergangenheit mehrfach ihre Bereitschaft zu einem Dialog gezeigt. Europäische Medien berichteten über russisches Militär in der Ukraine, obwohl es dafür keine Beweise gebe. Es sei bedauerlich, dass auch die Mitglieder der Versammlung Opfer dieser Propaganda geworden seien.

In der **Entschließung 2034** betont die Versammlung, dass die widerrechtliche Annexion der Krim durch die Russische Föderation eine schwere Verletzung des Völkerrechts, einschließlich der Charta der Vereinten Nationen, der Schlussakte von Helsinki der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa sowie der Satzung des Europarates darstellt. Die Versammlung ist angesichts der Entwicklungen in der Ostukraine höchst

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

besorgt und verurteilt die Rolle Russlands, das diese Entwicklungen schürt und eskalieren lässt. Um den Dialog mit der Russischen Föderation zu fördern, beschließt die Versammlung, die Beglaubigungsschreiben der russischen Delegation zunächst zu ratifizieren. Allerdings beschließt die Versammlung, folgende Rechte der russischen Delegation für die Dauer der Sitzungsperiode 2015 der Versammlung auszusetzen: das Recht, als Berichterstatter ernannt zu werden; das Recht, einem Ad-hoc-Ausschuss für Wahlbeobachtung anzugehören; das Recht, die Versammlung in den Organen des Europarates sowie in externen Institutionen und Organisationen zu vertreten. Die Versammlung beschließt zusätzlich, die Stimmrechte der russischen Delegation und ihr Recht auf Vertretung im Präsidium, im Präsidialausschuss und im Ständigen Ausschuss für zunächst drei Monate auszusetzen. In ihrer zweiten Sitzungswoche des laufenden Jahres (April 2015) wird die Versammlung die Situation erneut überprüfen und diese Rechte wieder einsetzen, sofern Russland deutliche und nachweisbare Fortschritte im Hinblick auf die Umsetzung der von der Versammlung genannten Forderungen erzielt. Die Versammlung beschließt weiter, die Beglaubigungsschreiben der russischen Delegation während ihrer Sitzungswoche im Juni 2015 nochmals zu überprüfen und gegebenenfalls vollständig zu annullieren, falls keine Fortschritte im Hinblick auf die Umsetzung der Protokolle von Minsk und des dazugehörigen Memorandums erzielt wurden, insbesondere hinsichtlich des Abzugs russischer Truppen aus der Ostukraine.

Die Einhaltung der Pflichten und Zusagen durch Montenegro (Dok. 13665 und Entschließung 2030)

Im Namen des Ausschusses für die Einhaltung der von den Mitgliedstaaten des Europarates eingegangen Verpflichtungen (Monitoringausschuss) stellten die Ko-Berichterstatter **Kimmo Sasi** (Finnland, EPP/CD) und **Terry Leyden** (Irland, ALDE) ihren gemeinsamen Bericht vor. Ausgangspunkt für den Bericht sei die im Juni 2012 verabschiedete Entschließung 1890 (2012) über die Einhaltung der Pflichten und Verpflichtungen durch Montenegro gewesen. Darin sei beschlossen worden, Montenegro dazu aufzurufen, Fortschritte in fünf Kernbereichen zu machen: die Unabhängigkeit der Justiz, die Situation der Medien, die Bekämpfung der Korruption und des organisierten Verbrechens, die Rechte von Minderheiten und die Bekämpfung der Diskriminierung sowie die Situation der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen. Die Ko-Berichterstatter lobten die Zusammenarbeit mit den montenegrinischen Abgeordneten und Behörden sowie die erzielten Fortschritte Montenegros ausdrücklich. Kimmo Sasi führte aus, dass Montenegro seit dem Jahr 2012 Verfassungsänderungen im Bereich der Justiz erlassen habe, die qualifizierte Mehrheiten für die Wahl der Richter des Verfassungsgerichts, des Obersten Staatsanwalts und der Mitglieder des Justizrats vorsähen. Im November 2014 sei ein Oberster Staatsanwalt gewählt worden. Hinsichtlich der Situation der Medien habe Montenegro eine Kommission für die Überwachung der Maßnahmen der zuständigen Behörden zur Untersuchung von Fällen von Bedrohung und Gewalt gegen Journalisten, der Ermordungen von Journalisten und Angriffe auf Medieneigentum im Dezember 2013 eingesetzt. Leider sei Korruption immer noch ein ernstes Problem. Er begrüße aber die Pläne, ab dem Jahr 2016 eine Agentur für Korruptionsprävention einzurichten, die auch für die Kontrolle der Parteien- und Wahlkampffinanzierung, die Handhabung von Anzeigen von sogenannten Whistleblowern und deren Schutz sowie die Anwendung des Gesetzes über Lobbyarbeit zuständig sein solle. Ferner gebe es in Montenegro 16.000 Flüchtlinge und Binnenvertriebene, von denen über 70 Prozent einen Antrag auf Erteilung eines rechtlichen Status gestellt hätten. Terry Leyden ergänzte, dass trotz der Fortschritte noch ein weiter Weg zu gehen sei. Die Unabhängigkeit der Justiz müsse weiter gestärkt werden und der Aufbau von Vertrauen in den Wahlprozess für die Gewährleistung von politischer Stabilität sei von großer Bedeutung. Insbesondere müsse mehr im Kampf gegen Korruption unternommen werden. Die Pläne zur Einrichtung der angesprochenen Agentur für Korruptionsprävention müssten umgesetzt werden, ebenso wie ein neues, noch zu debattierendes, Gesetz über die Einrichtung eines Sonderstaatsanwaltes gegen Korruption und organisiertes Verbrechen. Die beiden Berichterstatter empfahlen der Versammlung, den Monitoringprozess einzustellen, in den Post-Monitoringdialog überzugehen und im Jahr 2017 die Fortschritte Montenegros neu zu bewerten.

In der anschließenden Debatte forderte **Christopher Chope** (Vereinigtes Königreich) im Namen der Fraktion der Europäischen Konservativen mehr Garantien von Montenegro, dass versprochene Reformen und neue Gesetzgebungen auch umgesetzt würden, und kritisierte die Ko-Berichterstatter ob ihrer milden Ausdrucksweise. Man dürfe nicht lediglich einer Hoffnung Ausdruck verleihen, sondern brauche Zusicherungen. Als Beispiel nannte er die Verwendung staatlicher Mittel zur Wahlkampffinanzierung. Ein Gesetz, dass die Verwendung der Gelder regeln solle, sei im Februar 2014 zwar verabschiedet worden, aber im Anschluss daran vom Verfassungsgericht verworfen worden und werde seitdem von einer Arbeitsgruppe überarbeitet. Man wisse aber nicht, ob und wann es nun tatsächlich in Kraft treten werde. **Snežana Jonica** (Montenegro) sprach für die sozialistische Fraktion, aber auch als Vertreterin der Opposition in Montenegro. Sie dankte den Berichterstattern für den ausgewogenen Bericht und sagte, dass die vorausgegangen Entschließungen Montenegro geholfen hätten, die richtigen Prioritäten zu setzen.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Dem schloss sich **Damir Šehović** (Montenegro, SOC) an und betonte, dass in allen Kernbereichen Reformen lanciert worden seien und man beabsichtige, die Reformbemühungen auf dem Weg zur Schaffung demokratischer Standards beizubehalten. **Bernard Fournier** (Frankreich, EPP/CD) begrüßte die Fortschritte, die Montenegro gemacht habe, seit es vor acht Jahren dem Europarat beigetreten sei. Er lobte die Bereitschaft Montenegros, Flüchtlinge aus seinen Nachbarländern im Zuge der Balkankrisen aufzunehmen und – obwohl Russland der wichtigste Handelspartner sei – die Sanktionen der Europäischen Union gegen die Russische Föderation mitzutragen. Montenegro sei seit 2010 Beitrittskandidat der Europäischen Union, müsse sich aber im Hinblick auf die Unabhängigkeit der Justiz und die Wahrung von Grundrechten weiter verbessern. Abgeordneter **Josip Juratovic** zeigte sich erfreut über die positiven Entwicklungen in Montenegro. Er betonte hinsichtlich der kritischen Kernbereiche, dass Medienfreiheit unbedingt gewährleistet werden müsse und dass Journalisten ihren Beruf frei ausüben können müssten. Ebenso sei eine freie Gerichtsbarkeit für eine positive – vor allem wirtschaftliche – Entwicklung des Landes entscheidend, sowie der Schutz von Minderheiten, insbesondere der Roma. Er rief dazu auf, neue Gesetze nicht nur zu verabschieden, sondern sie nun auch umzusetzen.

In der mehrheitlichen angenommen **Entschließung 2030** erkennt die Versammlung die Fortschritte Montenegros in den fünf identifizierten Kernbereichen an. Deshalb beschließt die Versammlung, das Monitoringverfahren abzuschließen und einen Post-Monitoringdialog einzuleiten. Dieser Dialog könnte Ende 2017 abgeschlossen sein, wenn Montenegro die Voraussetzungen erfüllt, die die Versammlung für notwendig erachtet. Sie fordert unter anderem im Hinblick auf die Unabhängigkeit der Justiz, die Stellung des neugewählten Obersten Staatsanwalts, der verantwortlich dafür ist, Fälle vor Gericht zu bringen, zu stärken und seine Mittel aufzustocken; im Hinblick auf das Vertrauen in den Wahlprozess das Gesetz über die Parteien- und Wahlkampffinanzierung umzusetzen, einschließlich der Bestimmungen über den Einsatz administrativer Ressourcen während Wahlkämpfen; im Bereich der Korruptionsbekämpfung das Gesetz über den Sonderstaatsanwalt für Korruption und organisiertes Verbrechen zu verabschieden; das Amt mit den erforderlichen Mitarbeitern und finanziellen Ressourcen auszustatten und die Koordinierung mit den übrigen auf dem Gebiet der Korruption tätigen Instanzen zu gewährleisten, damit Fälle von Korruption gebührend und sorgfältig strafrechtlich verfolgt werden. Ebenso fordert die Versammlung Montenegro auf, hinsichtlich der Lage der Medien die effektive Arbeit der Selbstregulierungsorgane der Medien zu fördern und einen ethischen Journalismus und bessere berufsethischen Standards aktiv zu unterstützen.

Schutz des Rechts auf Kollektivverhandlungen, einschließlich des Streikrechts (Dok. 13663, Entschließung und Empfehlung)

Für den Ausschuss für Sozialordnung, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung betonte Berichterstatter **Andrej Hunko**, dass soziale Rechte ein Kernelement der Menschenrechte seien. In Europa sei das Recht der Arbeitnehmer, sich zu organisieren, Kollektivverhandlungen mit Arbeitgebern zu führen und zu streiken, seit langem Bestandteil des Sozialvertrags des Kontinents und in der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie in der Europäischen Sozialcharta verankert. Die als Folge der Wirtschafts- und Finanzkrise eingeschlagene Austeritätspolitik mancher Mitgliedstaaten gefährde diese Grundrechte jedoch. In vielen Ländern würden sie als Merkmal als zu starr angesehener Arbeitsmärkte infrage gestellt und daher durch Legislativ- und Exekutivmaßnahmen deutlich geschwächt. So seien das Recht auf Organisation eingeschränkt, Tarifverträge aufgekündigt und das Streikrecht begrenzt worden. In Griechenland gebe es beispielsweise seit einigen Jahren keine Kollektivverhandlungen mehr. Ohne die geeigneten Mittel zur Verteidigung der sozialen Rechte würden gesellschaftliche Ungleichheiten zunehmen. Hunko erinnerte an die Entstehung des europäischen Sozialmodells als Ergebnis über Jahrhunderte hinweg ausgetragener gesellschaftlicher Auseinandersetzungen in Form eines institutionalisierten Dialogs. Auch in Krisenzeiten müsse man alles tun, um dieses Modell aufrecht zu erhalten.

Generalsekretär der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO**) Guy Ryder** wies als Gastredner auf die dauerhaft hohe Arbeitslosigkeit in vielen Mitgliedstaaten hin. Eine Politik des Abbaus der Rechte von Beschäftigten und eine Abkehr vom europäischen Modell der sozialen Gerechtigkeit und Sozialpartnerschaft seien keine angemessene Antwort auf die vielschichtigen Probleme Europas. Die insbesondere in südeuropäischen Mitgliedstaaten zunehmende Dezentralisierung von Kollektivverhandlungen brächte die Verhandlungsabläufe aus dem Gleichgewicht. Er sprach sich für Mindestlöhne aus und rief dazu auf, prekäre Beschäftigungsverhältnisse abzubauen.

Für die ALDE-Fraktion gab **Hendrik Daems** (Belgien) zu bedenken, dass das Recht zu streiken auch eine gewisse Verantwortlichkeit voraussetze. Häufig sei es für diejenigen, die sich nicht an einem Streik beteiligen wollten, nicht möglich, zu arbeiten, was dem Ruf der Gewerkschaften schade. Im Namen der EC-Fraktion präzisierte **Richard Balfe** (Vereinigtes Königreich), dass Streiks im öffentlichen Sektor häufig verstärkt die einkommensschwachen Menschen träfen. Grundsätzlich seien eine Abstimmung und eine entsprechende Ankündigung im Voraus begrüßenswert.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

In der **Entschließung 2033** mahnt die Versammlung, dass der als Folge der Sparpolitik erfolgte Ausschluss einiger Bevölkerungsschichten von der wirtschaftlichen Entwicklung, vom Wohlstand und von der Entscheidungsfindung mittelfristig die europäischen Volkswirtschaften und die Demokratie selbst schädige. Die Versammlung fordert die Mitgliedstaaten auf, das Recht auf Organisation, auf Kollektivverhandlungen und auf Streik zu schützen und zu stärken, indem sie, sofern noch nicht geschehen, die revidierte Europäische Sozialcharta sowie das Zusatzprotokoll zur Europäischen Sozialcharta über Kollektivbeschwerden ratifizieren und umsetzen.

Die Bekämpfung von Intoleranz und Diskriminierung in Europa mit besonderem Schwerpunkt auf Christen

Für den Ausschuss für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung kritisierte Berichterstatter **Valeriu Ghiletchi** (Moldau, EPP/CD), dass Feindlichkeit, Gewalt und Vandalismus gegen Christen nicht in ausreichendem Maße beachtet und verurteilt würden. Es werde häufig unterschätzt, dass Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der religiösen Überzeugung auch Menschen beträfen, die religiösen Mehrheitsgruppen angehörten. Die Religionsfreiheit sei als eine der Grundlagen einer demokratischen und pluralistischen Gesellschaft durch Artikel 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention (SEV Nr. 5) und Artikel 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte geschützt. Dazu gehörten sowohl die Gewissenfreiheit, als auch die Entscheidungsfreiheit betreffend religiöser Erziehung, welche jedoch in einigen europäischen Ländern, unter anderem in Deutschland, beispielsweise durch die bestehende Schulpflicht und den damit verbundenen Sexualkundeunterricht, beschränkt würden. Auch Arbeitgeber sollten den religiösen Bedürfnissen ihrer Angestellten entgegenkommen und ihre Religionsausübung ermöglichen. Der Berichterstatter erinnerte in diesem Zusammenhang an die gleichnamige Entschließung der Parlamentarischen Versammlung der OSZE in Belgrad im Jahr 2011, in der unter anderem das unantastbare Recht des Einzelnen bekräftigt worden sei, sich privat oder öffentlich, allein oder in Gemeinschaft zu seinem Glauben zu bekennen und sein Leben in Übereinstimmung mit dem, was sein Gewissen ihm gebiete, frei zu gestalten.

Tiny Kox (Niederlande) rügte im Namen der UEL-Fraktion, der Bericht gehe in seinen Schlussfolgerungen hinsichtlich einer besonderen Bedrohung der Christen in Europa zu weit. Selbstverständlich seien Intoleranz und Diskriminierung ernst zu nehmen, die herangezogene Entschließung der OSZE PV betreffe allerdings das Staatenbündnis der OSZE, dessen Mitgliedstaaten bekanntlich weit über Europas Grenzen hinaus lägen. Auch hätte detailliert darauf eingegangen werden müssen, dass die beispielhaft erwähnten Einschränkungen der Religionsfreiheit in Deutschland gesetzeskonform seien. Für die ALDE-Fraktion forderte **Doris Fiala** (Schweiz), negativen Klischees und der Verbreitung von Vorurteilen gegenüber Christen Einhalt zu gebieten. Man müsse den Schutz christlicher Minderheiten in den Mitgliedstaaten des Europarates durchsetzen, um ihn auch über deren Grenzen hinaus zu fördern. Im Namen der EC-Fraktion führte **Krzysztof Szczerski** (Polen) aus, dass Christen besonders in den Bereichen Gesundheit, Bildung und Kultur diskriminiert würden. In Polen sei beispielsweise versucht worden, einem katholischen Fernsehsender den Zugang zu landesweiten Sendeplattformen zu verwehren. Gleichzeitig sei in den privaten Medien täglich anti-christliche Propaganda zu sehen, die auf Vorurteilen und Intoleranz basiere. Diese Formen der Christianophobie richteten sich gegen die europäische Identität als solche. **Ròzsa Hoffmann** (Ungarn, EPP/CD) betonte, man dürfe Ärzten oder Krankenschwestern nicht zwingen, entgegen ihrer religiösen Überzeugung Schwangerschaftsabbrüche durchzuführen. Ebenso dürften Standesbeamte, die sich weigerten, homosexuelle Paare zu trauen, nicht verurteilt oder entlassen werden. **Yves Pozzo Di Borgo** (Frankreich, EPP/CD) hingegen mahnte, eine Weiterentwicklung dieser Thesen führe letztlich dazu, dass Eltern aufgrund ihrer religiösen Überzeugung lebensnotwendige Bluttransfusionen ihrer Kinder ablehnen dürften. Manche Menschen könnten etwa aus Gewissensgründen die Zahlung von Steuern verweigern, weil der Staat unter anderem den Wehretat finanziere.

In der **Entschließung 2036** ruft die Versammlung die Mitgliedstaaten auf, eine Kultur der Toleranz zu fördern. Grundlage soll sowohl die Akzeptanz des religiösen Pluralismus als auch das Recht des Einzelnen, sich zu keiner Religion zu bekennen, sein. Die Versammlung fordert, das Recht der Eltern zu achten, ihren Kindern eine Bildung zu vermitteln, die im Einklang mit ihren religiösen oder philosophischen Überzeugungen steht, und dabei gleichzeitig das Grundrecht der Kinder auf eine der Europäischen Menschenrechtskonvention, ihren Protokollen und dem Fallrecht des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte entsprechende Bildung zu garantieren. Die Medien werden aufgerufen, negative Klischees und die Verbreitung von Vorurteilen gegenüber Christen, wie auch gegenüber allen anderen religiösen Gruppen, zu vermeiden. Christlichen Minderheitengemeinschaften soll es ermöglicht werden, Versammlungsorte und Kultstätten einzurichten und beizubehalten.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

III.3 Auswärtige Redner

Thorbjørn Jagland, Generalsekretär des Europarates

Generalsekretär Thorbjørn Jagland bedauerte in seiner Ansprache, dass die Politik der Kompromissbereitschaft zurückgedrängt werde und stattdessen eine eher konfrontative Haltung auf internationaler Ebene eingenommen werde. Er forderte dazu auf, sich auf die gemeinsamen Werte zu besinnen, und verurteilte den gewaltsamen Konflikt in der Ukraine. Die Gewalt in der Ukraine müsse sofort aufhören, die Waffenruhe eingehalten, das Minsker Protokoll umgesetzt und die Ukraine beim Aufbau eines stabilen und demokratischen Staates unterstützt werden. Eine Waffenruhe könne allerdings nur Bestand haben, wenn auch eine politische Lösung in Sicht sei. Der Europarat könne dazu seinen Beitrag leisten. Mehr als 30 Experten seien vom Europarat zur Unterstützung der Ukraine im Einsatz. Auch in Moskau unterstütze der Europarat Reformbemühungen im Bereich der Justiz und bei der Korruptionsbekämpfung. Die Kritik an der restriktiven Gesetzgebung über Nichtregierungsorganisationen (Gesetz „über ausländische Agenten“) sei russischen Stellen gegenüber deutlich gemacht worden.

Die Meinungsfreiheit müsse gewahrt werden, aber sie habe auch Grenzen. Bei rassistischen Äußerungen und Anstiftung zur Gewalt werde diese Grenze überschritten. Er verurteilte die Anschläge von Paris und erklärte, dass Europa nicht immun gegen Extremismus sei, vor allem nicht gegen Extremismus von innen. Es sei richtig, nun Maßnahmen zu ergreifen, aber man müsse dies gemeinsam tun. Ein gemeinsamer Ansatz müsse entwickelt werden, um gegen neue Bedrohungen, einschließlich des Phänomens der ausländischen Kämpfer, vorzugehen. Berücksichtigt werden müssten aber die Schwierigkeiten, die vor allem ein Reiseverbot oder die Bestrafung der Unterstützungshandlungen für ausländische Terrorkämpfer mit sich brächten. Er warf die Frage auf, ob mit solchen Maßnahmen das Gebot der Unschuldsvermutung umgangen werde. Der Europarat habe sich aufgrund solcher Problemstellungen dazu entschlossen, möglichst zeitnah, voraussichtlich bis zur Sitzung des Ministerkomitees Mitte Mai 2015, ein Zusatzprotokoll zum Übereinkommen des Europarates zur Verhütung von Terrorismus auszuarbeiten. Darin sollen Kooperationsmöglichkeiten für Staaten aufgezeigt werden, um vermeintliche Terroristen von einer Reise ins Ausland abzuhalten. Zudem sollen Handlungsansätze aufgezeigt werden, wie man mit den Zurückkehrenden umgehen solle. Er rief dazu auf, verstärkt mit Strafvollzugsanstalten sowie Internetfirmen zusammenzuarbeiten um die Rekrutierung von neuen Terroristen über diese Bereiche zu verhindern. Ebenso müsse man verstärkt Wert auf Bildung legen, um Menschen über ihre staatsbürgerliche Verantwortung und über Religionen aufklären.

In der anschließenden Fragerunde verwies **Lise Christoffersen** (Norwegen) im Namen der sozialistischen Fraktion auf die kürzlich vom Ministerkomitee verabschiedeten Empfehlungen über junge Menschen in benachteiligten Vierteln und Integration und fragte, wie man die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung – auch auf lokaler Ebene – unterstützen könne. Der Generalsekretär erklärte, dass soziale Ausgrenzung Teil des Terrorismusproblems in Europa sei. Man könne das Gefühl der sozialen Ausgrenzung auch nachvollziehen, wenn man sich die Gegebenheiten in den Vororten großer europäischer Städte ansehe. Viele Menschen dort würden in ihren eigenen Parallelgesellschaften leben. Dieses Problem müsse bewältigt werden. Im Namen der Fraktion der Europäischen Volkspartei/Christdemokraten zeigte sich **Pedro Agramunt** (Spanien) besorgt über die Situation der Gefangenen Nadja Sawtschenko. Der Generalsekretär sagte, dass er den Fall bereits gegenüber russischen Behörden angesprochen habe. Man müsse die Situation als humanitäre Frage auffassen, um über möglichst viele Kanäle eine Lösung zu finden. **Nikolaj Villumsen** (Dänemark, UEL) fragte, ob die aserbaidschanische Präsidentschaft im Europarat einen Beitrag zur Verbesserung der Menschenrechtslage in Aserbaidschan habe leisten können. Der Generalsekretär antwortete, dass das Ministerkomitee sich im Fall des politisch Gefangenen Ilgar Mammadov für die Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und damit für dessen Freilassung eingesetzt habe. Um die Unabhängigkeit des Justizsystems zu verbessern, habe man sich auf einen Maßnahmenplan mit Aserbaidschan geeinigt sowie ein gemeinsames Komitee aus Regierungsvertretern und Vertretern von Nichtregierungsorganisationen gegründet, dass Fälle neu aufrolle und auf dessen Initiative hin bereits zehn Gefangene entlassen worden seien. **Bernard Sabella**, Leiter der palästinensischen „Partner für Demokratie“-Beobachterdelegation, erkundigte sich, wie die Unterstützung für revolutionäre Bewegungen in arabischen Ländern aussehe. Der Generalsekretär erklärte, der Europarat habe Kooperationsvereinbarungen mit Marokko, Jordanien und Tunesien, um dort den Aufbau von Demokratie zu unterstützten. Beispielsweise habe man einen wichtigen Beitrag bei der Gestaltung der tunesischen Verfassung geleistet, die auch von allen Parteien akzeptiert worden sei. Jagland verurteilte die Lage in Syrien und bedauerte, dass der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen keine Maßnahmen zur Bewältigung der Krise eingeleitet habe. Ein Grund dafür sei, dass man sich von einer bipolaren zu einer nicht-polaren Welt entwickelt habe, für die sich keiner verantwortlich fühle und auch

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

keiner Entscheidungen treffen wolle. Stattdessen würden wechselseitig die Handlungsspielräume blockiert und nationale Interessen in den Vordergrund gestellt.

Mitteilung des Ministerkomitees an die Parlamentarische Versammlung, vorgestellt durch den Vorsitzenden des Ministerkomitees und Außenminister Belgiens, Didier Reynders

Der Vorsitzende des Ministerkomitees und belgische Außenminister **Didier Reynders** erklärte, dass die Situation in der Ostukraine weiterhin besorgniserregend sei. Es sei notwendig, dass alle Beteiligten das Minsker Memorandum und das Nachfolgeprotokoll vollumfänglich und gewissenhaft umsetzten. Dies gelte auch für Russland, dessen Einfluss vor Ort unverkennbar sei. Während seiner Reise nach Russland und in die Ukraine habe er die Erwartungen des Europarates hinsichtlich der laufenden und erwarteten Reformen in der Ukraine, die sich auf Grundrechte, Demokratisierung sowie auf den Kampf gegen Korruption beziehen, betonen können.

Die Anschläge in Paris und Brüssel seien für die Mitgliedsländer des Europarates als Weckruf anzusehen. Das Ministerkomitee habe entschieden, seine Maßnahmen im Kampf gegen Radikalisierung und Terrorismus zu verstärken. Im Lichte des 70. Jahrestages der Befreiung des Konzentrationslagers Auschwitz-Birkenau sollten europäische Werte nicht als Selbstverständlichkeit gesehen werden. Der Europarat sei als Hüter der Menschenrechte auf dem europäischen Kontinent geschaffen worden und habe daher das Ziel, eine engere Verbindung zwischen seinen Mitgliedsländern zum Schutz und zur Förderung der Ideale und der Grundsätze herbeizuführen, die deren gemeinsames Erbe seien. Dieses Ziel sei nun aktueller denn je. Die 47 Mitgliedstaaten des Europarates sollten sich nochmals zu den europäischen Werten bekennen, die derzeit von außen sowie innerhalb der Gesellschaft bedroht würden. Es sollte sichergestellt werden, dass die europäischen Werte einen festen Bestandteil der Identität eines jeden Bürgers darstellten.

In der Fragerunde trug **Piotr Naimski** (Polen, EC) vor, dass trotz des Minsker Abkommens Ukrainer nicht nur russischen Separatisten, sondern auch russischen Truppen zum Opfer gefallen seien und stellte die Frage, ob der Vorsitzende des Ministerkomitees die Verhängung geeigneter und effektiver Sanktionen gegen Russland für notwendig erachte. Didier Reynders erwiderte, dass weiterführende Maßnahmen als es Sanktionen seien eingeleitet werden müssten. Zwischen den verschiedenen Parteien müsse ein Dialog organisiert sowie ihnen bedeutet werden, dass eine militärische Lösung des Konflikts nicht möglich sei. Der Europarat könne die Situation der Menschenrechte beobachten und die Ukraine bezüglich ihrer Organisation auf Verfassungsebene sowie bezüglich von Gesetzesreformen unterstützen. **Pierre-Yves Le Borgn'** (Frankreich, SOC) betonte, dass sowohl Belgien als auch Frankreich im letzten Jahr Ziele von terroristischen Anschlägen gewesen seien. An den Vorsitzenden des Ministerkomitees stellte er die Frage, welche Schritte im Lichte der Anschläge unternommen würden, um Europäer zu schützen und ihre Rechte zu respektieren. Didier Reynders antwortete, dass vor allem präventive Maßnahmen etabliert werden müssten. So würden Treffen zwischen Bildungsministern stattfinden, da es wichtig sei, sich über bewährte Methoden und Prozesse sowie über spezifische Programme auszutauschen, die Jugendlichen das Zusammenleben in einer Gesellschaft, die auf gemeinsamen Werten basiere, vermittelten. Ferner müsse die Radikalisierung von Strafgefangenen verhindert werden, indem radikale Häftlinge von den übrigen Gefangenen getrennt und zudem auch in den Gefängnissen Bildungsmöglichkeiten angeboten würden. **Lise Christoffersen** (Norwegen, SOC) wies darauf hin, dass im vergangenen Jahr etwa 3000 Flüchtlinge im Mittelmeer umgekommen seien. Sie stellte die Frage, wie das Ministerkomitee mit der im Juni 2014 angenommenen Empfehlung 2046[1] der Versammlung umgehen werde, die vorsehe, eine gemeinsame europäische Verantwortung für die Rettung von Flüchtlingen festzulegen sowie neue Regeln zur Stärkung der Solidarität innerhalb Europas bezüglich der Durchführung von Asylverfahren einzuführen. Didier Reynders erklärte, dass es nach Ansicht des Ministerkomitees von ausschlaggebender Bedeutung sei, effektive rechtliche Rahmenbedingungen für Such- und Rettungsmaßnahmen in Europa zu implementieren. Dabei sei es jedoch wichtiger, zunächst die Koordination und Kooperation von aktuellen Maßnahmen zu stärken, als neue Maßnahmen einzuführen, da auf diesem Wege Doppelarbeit vermieden werden könne. Das Ministerkomitee plane, insbesondere mit dem Hohen Kommissariat der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge weiter zusammenzuarbeiten. **Robert Shlegel** (Russland, fraktionslos) betonte, dass es sich bei den Befreiern des Konzentrationslagers Auschwitz-Birkenau insbesondere um russische, ukrainische und armenische Truppen gehandelt habe. Dies sei im Rahmen der Gedenkfeier der Versammlung am heutigen Tag nicht zum Ausdruck gekommen. Didier Reynders entgegnete, dass die Rolle der Sowjetarmee im Zusammenhang mit der Befreiung in der Versammlung nicht nur thematisiert, sondern auch begrüßt und anerkannt worden sei. Im Rahmen der Gedenkfeier in Auschwitz werde er die Rolle der Befreier erneut thematisieren. **Jean-Claude Mignon** (Frankreich, EPP/CD) trug vor, dass der

[1] Dok. 13532: Das „Left-to-die-Boot“: Maßnahmen und Reaktionen

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Europäische Gerichtshof in Luxemburg am 18. Dezember 2014 den Beitritt der Europäischen Union zur Europäischen Menschenrechtskonvention abgelehnt habe. Diese Entscheidung sei auf Verwunderung und Enttäuschung gestoßen. Er fragte, wie nun weiter verfahren werde. Didier Reynders erklärte, dass die Entscheidung des Gerichtshofes nun von den juristischen Abteilungen und den Experten des Europarates und der Europäischen Kommission analysiert werde. Anschließend werde sich das Ministerkomitee mit den daraus zu ziehenden Schussfolgerungen befassen.

Michael D. Higgins, Präsident von Irland

Der Präsident von Irland betonte, dass sein Land sich zum Multilateralismus sowie zu den Zielen und Prinzipien bekenne, die den Europarat während der 65 Jahre seit seiner Gründung geleitet hätten. In dieser Zeit habe sich der Europarat als ein wesentlicher Katalysator bewährt, da er zum einen die fundamentalen Prinzipien einer pluralistischen Demokratie aufzeige, Respekt für Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit fordere und zum anderen an Menschenrechtsstandards mithilfe der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie weiterer Rechtsinstrumente gearbeitet habe, um eine freiere, tolerantere und gerechtere Gesellschaft zu gewährleisten. Dies sei das Gefüge, das bewusst und proaktiv gehütet werden müsse, da es den Grundstein für Stabilität, Frieden und Vertrauen setze. Europa sehe sich derzeit einer Reihe von Problemen ausgesetzt, die den sozialen Zusammenhalt und die Demokratie gefährdeten. Bei den schweren geopolitischen Auseinandersetzungen in der Ukraine handele es sich um eine dieser Herausforderungen. Es sei nun Aufgabe der verschiedenen Beteiligten, der militärischen Gewalt ein Ende zu setzen und der Bevölkerung die Rückkehr in ihre Heimat und die Neugestaltung ihres Lebens zu ermöglichen. Zudem könne ein Dialog helfen, tief verankerte Differenzen zu bewältigen und zu lösen. Eine weitere Herausforderung stelle die neue Form des Fanatismus dar. Die Grundursachen einer solchen Bedrohung zu bekämpfen sei sehr komplex, da diese neue Form der Gewalt durch ein Zusammenspiel von globalen geopolitischen Spannungen, individueller Entfaltung und Glauben sowie komplexer Strukturen sozialer Ungleichheit entstehe. Gleichzeitig liege aber auch ein großes Risiko darin, auf den Fanatismus mit Furcht und Zorn zu reagieren sowie in der Möglichkeit, diese Emotionen politisch auszunutzen. Eine dritte Herausforderung für die europäische Demokratie liege in der Situation, dass scheinbar sich selbst regulierende, globale Finanzmärkte weitaus mehr Raum in den zeitgenössischen Medien und im politischen Diskurs einnähmen als Parlamente, die sich mit dem Wohlergehen der Bürger auseinandersetzten. Nationale und europäische Parlamente sollten daher ihre Kompetenz sowie ihre Legitimierung in ökonomischen und finanzpolitischen Aspekten zurückgewinnen. Die Gesellschaft brauche eine gut funktionierende Wirtschaft, die sowohl auf pluralistischen Modellen basiere als auch vertretbar für die Gesellschaft sei.

In der Fragerunde erklärte **Tiny Kox** (Niederlande, UEL), dass der griechische Premierminister Tsipras trotz der Warnungen von Politikern anderer Parteien von zahlreichen Griechen als Hoffnungsträger angesehen werde. Einige Politiker der großen Parteien hätten die Auswirkungen der Sparmaßnahmen auf die griechische Bevölkerung, folglich den Vertrauensverlust in demokratische Institutionen, und die daraus entstandenen politischen Konsequenzen, unterschätzt. Er fragte Michael D. Higgins, ob er die Ursache dieser Tendenz erklären könne. Dieser erwiderte, dass pluralistische Bildung von großer Bedeutung sei. Jeder Bürger sollte die Möglichkeit haben, wirtschaftliche Zusammenhänge zu verstehen und somit die Gründe wirtschaftspolitischer Entscheidungen nachzuvollziehen. Diejenigen, die politische Verantwortung tragen, seien in der Pflicht, die Bürger hierzu zu ermutigen. Kämen sie dieser Pflicht nicht nach, könne dies zu Unruhen führen. **Ömer Selvi** (Türkei, EC) trug vor, dass Irland zu den Ländern gehöre, die im Jahre 2009 von der Finanzkrise betroffen gewesen seien. Nach Ansicht Selvis sei jedoch die Geschwindigkeit, mit der sich Irlands Wirtschaft erhole, beachtlich. Darüber hinaus habe Irland als erstes Krisenland den EU-Rettungsschirm verlassen. Michael D. Higgins erklärte, dass Irlands Arbeitslosenquote von 15 % auf 10 % gesunken sei und weiterhin sinke. Es seien neue Arbeitsplätze geschaffen worden und Irlands Exportleistung sei stabil. Die irische Wirtschaft sei jedoch kein „selbstfahrendes Auto“: Es seien große Opfer seitens der irischen Bevölkerung gebracht worden, da ihre Regierung schwierige Entscheidungen getroffen habe. Obwohl Irlands Wirtschaft sich verbessert habe, stehe sie noch vor vielen Aufgaben.

Axel E. Fischer, MdB
Delegationsleiter

Frank Schwabe, MdB
stellvertretender Delegationsleiter

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

IV. Tagungsordnung der 1. Sitzungswoche 2015

Montag, 26. Januar 2015

8.00 Uhr Präsidium

9.30 Uhr Fraktionen

11.30 Uhr **1.** **Eröffnung der 1. Teilsitzung 2015**

1.1. Prüfung neuer Beglaubigungsschreiben

1.2. Wahl des Präsidenten der Parlamentarischen Versammlung

Wahl der Vizepräsidentinnen/en der Parlamentarischen Versammlung

Benennung der Mitglieder der Ausschüsse

Anträge zur Durchführung einer Dringlichkeits- oder Aktualitätsdebatte

1.5.1 Dringlichkeitsdebatte: „Terroranschläge in Paris: Gemeinsam für eine demokratische Antwort“

1.5.2 Dringlichkeitsdebatte: „Neue intensive Kriegshandlungen in der Ostukraine: Das Ende der Waffenruhe“

1.5.3 Aktualitätsdebatte: „Auswirkungen der Stellungnahme des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) zum angestrebten Beitritt der EU zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)“

Verabschiedung der Tagesordnung

Verabschiedung des Sitzungsberichts des Ständigen Ausschusses (Brüssel, 18. November 2014)

2. **Gedenkfeier anlässlich des 70. Jahrestages der Befreiung von Auschwitz-Birkenau**

14.00 Uhr Ausschusssitzungen

15.00 Uhr **3.** **Mitteilung des Ministerkomitees an die Parlamentarische Versammlung, vorgestellt durch den Vorsitzenden des Ministerkomitees und Außenminister Belgiens, Didier Reynders**

Fragen

4. **Debatte**

4.1 **Tätigkeitsbericht des Präsidiums und des Ständigen Ausschusses**

Berichterstatter für das Präsidium:

Herr Christopher CHOPE (Vereinigtes Königreich, EC)

4.2 **Beobachtung der Parlamentswahlen in Tunesien (26. Oktober 2014)**

Berichterstatter für das Präsidium:

Herr Andreas GROSS (Schweiz, SOC)

4.3 **Beobachtung der Präsidentschaftswahl in Tunesien (23. November und 21. Dezember 2014)**

Berichterstatter für das Präsidium:

Herr Jean-Marie BOCKEL (Frankreich, EPP/CD)

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

4.4 **Beobachtung der Parlamentswahlen in der Republik Moldau (30. November 2014)**
Berichterstatter für das Präsidium:
Herr Jean-Claude MIGNON (Frankreich, EPP/CD)

17.30 Uhr Fraktionen

Dienstag, 27. Januar 2015

8.30 Uhr Ausschusssitzungen

10.00 Uhr **5.** **Wahl von Richterinnen und Richtern für den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte unter Berücksichtigung von Bulgarien und Serbien**.

6. **Die humanitäre Lage der ukrainischen Flüchtlinge und Vertriebenen (Dok. 13651)**
Berichterstatter für den Ausschuss für Wanderbewegungen, Flüchtlinge und Vertriebene: Herr Jim SHERIDAN (Vereinigtes Königreich, SOC)
Beitrag von Herrn Nils Muižnieks, Menschenrechtskommissar des Europarates

12.00 Uhr **7.** **Ansprache von Herrn Michael D. Higgins,** Präsident von Irland
Fragen

14.00 Uhr Ausschusssitzungen

15.30 Uhr **8.** **Wahl von Richterinnen und Richtern für den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte unter Berücksichtigung von Bulgarien und Serbien** (Fortsetzung)

9. **Die humanitäre Lage der ukrainischen Flüchtlinge und Vertriebenen (Dok. 13651)**
(Fortsetzung)
Berichterstatter für den Ausschuss für Wanderbewegungen, Flüchtlinge und Vertriebene: Herr Jim SHERIDAN (Vereinigtes Königreich, SOC)

10. **Die Umsetzung des Memorandums of Understanding zwischen dem Europarat und der Europäischen Union (Dok. 13655)**
Berichterstatterin für den Ausschuss für Politische Angelegenheiten und Demokratie:
Frau Kerstin LUNDGREN (Schweden, ALDE)

11. **Die Einhaltung der Pflichten und Zusagen durch Montenegro (Dok. 13665)**
Ko-Berichterstatter für den Monitoringausschuss:
Herr Kimmo SASI (Finnland, EPP/CD) und
Herr Terry LEYDEN (Irland, ALDE)

12. **Freie Debatte**

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Mittwoch, 28. Januar 2015

8.30 Uhr Fraktionen

10.00 Uhr **13.** **2. Wahlgang: Wahl von Richterinnen und Richtern für den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte unter Berücksichtigung von Serbien**

14. **Dringlichkeitsdebatte: Die Terroranschläge in Paris: Gemeinsam für eine demokratische Reaktion (Dok. 13684)**
Berichterstatter für den Politischen Ausschuss:
Herr Jacques LEGENDRE (Frankreich, EPP/CD)

14.00 Uhr Ausschusssitzungen

15.30 Uhr **15.** **2. Wahlgang: Wahl von Richterinnen und Richtern für den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte unter Berücksichtigung von Bulgarien und Serbien** (Fortsetzung)

16. **Gemeinsame Debatte**
16.1 **Chancengleichheit und die Krise (Dok. 13661)**
Berichterstatter für den Ausschuss für die Gleichstellung und Nichtdiskriminierung:
Herr Nikolaj VILLUMSEN (Dänemark, UEL)
Berichterstatter für den Ausschuss für Sozialordnung, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung zur Stellungnahme:
Herr Igor KOLMAN (Kroatien, ALDE)
16.2 **Schutz des Rechts auf Kollektivverhandlungen, einschließlich des Streikrechts (Dok. 13663)**
Berichterstatter für den Ausschuss für Sozialordnung, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung:
Herr Andrej HUNKO (Deutschland, UEL)
Beitrag von Herrn Guy RYDER, Generaldirektor der Internationalen Arbeitsorganisation

17. **Anfechtung der noch nicht bestätigten Beglaubigungsschreiben der Delegation der Russischen Föderation aus sachlichen Gründen**
Berichterstatter für den Monitoringausschuss:
Herr Stefan SCHENNACH (Österreich, SOC)
Berichterstatter für den Ausschuss für Geschäftsordnung, Immunität und institutionelle Angelegenheiten zur Stellungnahme:
Herr Hans FRANKEN (Niederlande, EPP/CD)

Donnerstag, 29. Januar 2015

8.30 Uhr Ausschusssitzungen

10.00 Uhr **18.** **Ansprache von Herrn Thorbjørn Jagland**, Generalsekretär des Europarates
Fragen

19. **Schutz der Medienfreiheit in Europa**
Berichterstatter für den Ausschuss für Kultur, Wissenschaft, Bildung und Medien:
Herr Gvozden Srećko FLEGO (Kroatien, SOC)

14.00 Uhr Ausschusssitzungen

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

15.30 Uhr **20.** **Schutz der Medienfreiheit in Europa - FORTSETZUNG**
Berichterstatter für den Ausschuss für Kultur, Wissenschaft, Bildung und Medien:
Herr Gvozden Srećko FLEGO (Kroatien, SOC)

21. **Die Bekämpfung von Intoleranz und Diskriminierung in Europa mit besonderem Schwerpunkt auf Christen (Dok. 13660)**
Berichterstatter für den Ausschuss für die Gleichstellung und Nichtdiskriminierung:
Herr Valeriu GHILETCHI (Republik Moldau, EPP/CD)

22. **Wechsel der Parteizugehörigkeit von Abgeordneten nach den Wahlen und ihre Auswirkungen auf die Zusammensetzung nationaler Delegationen (Dok. 13666)**
Berichterstatter für den Ausschuss für Geschäftsordnung, Immunität und institutionelle Angelegenheiten:
Herr Jordi XUCLÀ (Spanien, ALDE)

Freitag, 30. Januar 2015

8.30 Uhr Präsidium

10.00 Uhr **23.** **Zeugenschutz als ein unerlässliches Instrument zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität und des Terrorismus in Europa (Dok. 13647)**
Berichterstatter für den Ausschuss für Recht und Menschenrechte:
Herr Arcadio DÍAZ TEJERA (Spanien, SOC)

24. **Gleichstellung und Inklusion für Menschen mit Behinderungen (Dok. 13650)**
Berichterstatterin für den Ausschuss für die Gleichstellung und Nichtdiskriminierung:
Frau Carmen QUINTANILLA (Spanien, EPP/CD)

25. **Tätigkeitsbericht (Fortsetzung)**
(mögliche) Abstimmung(en)

26. **Konstituierung des Ständigen Ausschusses**

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

V. Verabschiedete Empfehlungen und Entschließungen

Nummer	Beschreibung	Seite
Entschließung 2028 (2015)	Die humanitäre Lage der ukrainischen Flüchtlinge und Vertriebenen	23
Entschließung 2029 (2015)	Die Umsetzung des Memorandums of Understanding zwischen dem Europarat und der Europäischen Union	26
Empfehlung 2060 (2015)		29
Entschließung 2030 (2015)	Die Einhaltung der Pflichten und Verpflichtungen durch Montenegro	30
Entschließung 2031 (2015)	Die Terroranschläge in Paris: Gemeinsam für eine demokratische Reaktion	35
Empfehlung 2061 (2015)		37
Entschließung 2032 (2015)	Chancengleichheit und die Krise	38
Entschließung 2033 (2015)	Schutz des Rechts auf Kollektivverhandlungen, einschließlich des Streikrechts	40
Empfehlung 2062 (2015)		41
Entschließung 2034 (2015)	Anfechtung der noch nicht bestätigten Beglaubigungsschreiben der Delegation der Russischen Föderation aus sachlichen Gründen	42
Entschließung 2035 (2015)	Schutz der Sicherheit von Journalisten und der Medienfreiheit in Europa	46
Entschließung 2036 (2015)	Die Bekämpfung von Intoleranz und Diskriminierung in Europa mit besonderem Schwerpunkt auf Christen	49
Entschließung 2037 (2015)	Wechsel der Parteizugehörigkeit von Abgeordneten nach den Wahlen und ihre Auswirkungen auf die Zusammensetzung nationaler Delegationen	50
Entschließung 2038 (2015)	Zeugenschutz als ein unerlässliches Instrument zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität und des Terrorismus in Europa	52
Empfehlung 2063 (2015)		54
Entschließung 2039 (2015)	Gleichstellung und Inklusion für Menschen mit Behinderungen	54
Empfehlung 2064 (2015)		56

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Entschließung 2028 (2015)[2]

Die humanitäre Lage der ukrainischen Flüchtlinge und Vertriebenen

1. Die Parlamentarische Versammlung ist zutiefst besorgt angesichts der anhaltenden Instabilität in einigen Gebieten der Regionen Donetsk und Lugansk in der Ukraine und der fortwährenden Verletzung des in Minsk am 5. September 2014 unterzeichneten Waffenstillstands. Besonders beunruhigend ist die unmittelbare Beteiligung der Russischen Föderation an der Entstehung und Verschlimmerung der Lage in diesen Gebieten in der Ukraine. Die Lage aller vom Konflikt betroffenen Menschen, auch der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge, sowie der Menschen, die in den von prorussischen illegalen bewaffneten Gruppen kontrollierten Gebieten, ist besonders besorgniserregend.

2. Die zahlreichen Berichte über gravierende Menschenrechtsverletzungen, die mutmaßlich bei den Kampfhandlungen begangen wurden und durch die hohe Zahl ziviler Toter, Verschwundener und Massengräber verdeutlicht werden, erfordern eine objektive Untersuchung, und die Täter müssen vor Gericht gestellt werden. Die Versammlung betont, dass es sehr wichtig ist, als eine der Voraussetzungen für die Schaffung von Sicherheit in der Region Straflosigkeit nicht zu tolerieren.

3. Ferner beklagt die Versammlung die Verschlechterung der Menschenrechtslage auf der Krim, wie der Menschenrechtskommissar des Europarates nach seinem Besuch im September 2014 berichtete, insbesondere die Einschüchterung, Verfolgung und Diskriminierung der ethnischen Bevölkerungen der Ukrainer und Krimtataren.

4. Infolge der Annexion der Krim durch die Russische Föderation und des bewaffneten Konflikts im ukrainischen Donbass wurden mehr als 921.000 Menschen (Stand: 23. Januar 2015) als Binnenvertriebene innerhalb der Ukraine registriert, und mehr als 524.000 haben in der Russischen Föderation Asyl oder einen anderen rechtlichen Status beantragt. Mehrere Tausend Menschen haben in anderen europäischen Ländern, hauptsächlich Polen und Belarus, Zuflucht gesucht. Mehr als zwei Millionen Menschen leben weiterhin in den von separatistischen Truppen kontrollierten Gebieten und leiden unter Unsicherheit, gravierenden Menschenrechtsverletzungen und unangemessenen Lebensbedingungen.

5. Nach den Abkommen von Minsk vom 5. und 19. September 2014 und einer relativen Verbesserung der Sicherheit kehrten etwa 50 000 Menschen in die von der ukrainischen Regierung kontrollierten Gebiete zurück. Die ungewisse Sicherheitslage sowie die Zerstörung oder Beschädigung der Infrastrukturen und des privaten und öffentlichen Eigentums geben jedoch weiterhin Anlass zu großer Sorge in diesem Gebiet.

Infolge der Annexion der Krim durch die Russische Föderation und des bewaffneten Konflikts im ukrainischen Dombas wurden mehr als 921 000 Menschen (Stand vom 23. Januar 2015) als Binnenvertriebene innerhalb der Ukraine registriert, und mehrals 524 000 haben in der Russische Föderation Asyl oder einen anderen rechtlichen Status beantragt. Mehrere Tausend Menschen haben in anderen europäischen Ländern, hauptsächlich in Polen und Belarus, Zuflucht gesucht. Mehr als zwei Millionen Menschen leben weiterhin in den von separatistischen Truppen kontrollierten Gebieten und leiden unter Unsicherheit, gravierenden Menschenrechtsverletzungen und unzureichenden LebensbHowever, the volatile security situation and the destruction of or damage to infrastructure and private and public property remain a serious concern in the area.

6. In diesem Zusammenhang begrüßt die Versammlung begrüßt im Großen und Ganzen die Anstrengungen der ukrainischen Regierung, den Bedürfnissen der Menschen nachzukommen, die gezwungen waren, ihre Häuser zu verlassen. Die Versammlung lobt das Parlament der Ukraine für die Verabschiedung des „Gesetzes über die Rechte und Freiheiten von Binnenvertriebenen“ am 20. Oktober 2014 und die damit verbundenen Gesetze über Steuern und humanitäre Hilfe, die in Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission für Demokratie durch Recht (Venedig-Kommission) erarbeitet wurden. Sie begrüßt auch die bemerkenswerte Großzügigkeit und Solidarität der Menschen und der Zivilgesellschaft des Landes in Reaktion auf die humanitäre Krise.

5. Die Versammlung nimmt mit Befriedigung eine Reihe positiver Schritte zur Kenntnis, die von den russischen Behörden als Reaktion auf den Zustrom ukrainischer Flüchtlinge nach dem Ausbruch der Kampfhandlungen im Südosten der Ukraine unternommen wurden, insbesondere die Entschließungen, die ein vereinfachtes

---

[2] Versammlungsdebatte am 27. Januar 2015 (3. und 4. Sitzung) (siehe Dok. 13651 und Addendum, Bericht des Ausschusses für Wanderbewegungen, Flüchtlinge und Vertriebene, Berichterstatter: Jim Sheridan). Von der Versammlung am 27. Januar 2015 (4. Sitzung) verabschiedeter Text.

Verfahren für die Erteilung eines zeitlich begrenzten Asyls für ukrainische Staatsbürger festlegen und die Ausstellung von Arbeitserlaubnissen für ukrainische Staatsbürger, die „in Massen und in einer Notlage“ ankommen, erlauben.

6. Humanitäre Hilfe durch die internationale Gemeinschaft ist wichtig zur Linderung der humanitären Lage der Binnenvertriebenen, Flüchtlinge und derer, die noch immer in den Konfliktgebieten leben. Sie hat jedoch mehrere russische "Hilfskonvois" eingeschlossen, die leider ohne die Erlaubnis, Grenzkontrollen oder eine Koordinierung mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) illegal in die Ukraine einreisten.

7. Die Versammlung spricht dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) für seine lobenswerte Reaktion und Unterstützung im Hinblick auf die unmittelbare Bedürfnisse der Vertriebenen ihren Dank aus und fordert es auf, seine diesbezüglichen Bemühungen fortzusetzen, insbesondere im Lichte der zunehmenden Bedürfnisse in den Wintermonaten.

8. Die Versammlung bringt ihre umfassende Unterstützung für die Bemühungen des Menschenrechtskommissars des Europarates zum Ausdruck, die darauf abzielen, die tatsächliche Beachtung der Menschenrechte auf der Krim und in den vom Konflikt betroffenen Gebieten der Regionen Donezk und Lugansk der Ukraine zu gewährleisten. Sie ersucht den Menschenrechtskommissar, die Menschenrechtslage in der Ukraine, einschließlich der Krim, unter Nutzung aller verfügbaren Mittel weiterhin zu beobachten.

9. Darüber hinaus bereitet die wachsende Zahl von Menschen, die auf allen Seiten des militärischen Konflikts in der Ukraine als vermisst gemeldet werden, große Sorge.

10. Die Versammlung unterstreicht, dass nur eine nachhaltige politische Lösung auf der Grundlage der Achtung der Unabhängigkeit, Souveränität und territorialen Integrität der Ukraine sowie der Achtung der Rechte aller Bürger der Ukraine zur Verbesserung der humanitären Lage führen kann. Dialog ist eine wesentliche Voraussetzung für eine friedliche Zukunft der Ukraine.

11. Die Versammlung fordert daher alle Seiten des Konflikts auf,

13.1. die Bestimmungen der durch die Abkommen von Minsk vom 5. und am 19. September 2014 vereinbarten Waffenstillstände voll und ganz zu achten und umzusetzen und von der Anwendung von Gewalt, insbesondere gegen Zivilisten und zivile Infrastrukturen, abzusehen;

13.2. vorbehaltlos das humanitäre Völkerrecht und die Menschenrechte zu beachten, insbesondere die Haager Abkommen von 1907 betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs, die Genfer Konvention von 1949 und ihre Zusatzprotokolle sowie die Europäische Menschenrechtskonvention (SEV Nr. 5);

13.3. alle Kriegsgefangenen und infolge des Konflikts inhaftierten Menschen freizulassen und auszutauschen sowie alle sterblichen Überreste auszutauschen;

13.4. humanitären Akteuren und Ermittlern, einschließlich der Überwachungsmission der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE), jederzeit sofortigen und ungehinderten Zugang zu allen Konfliktgebieten zu gewähren;

13.5. den zuständigen ukrainischen Behörden und gegebenenfalls den internationalen Untersuchungsorganen alle verfügbaren Beweise und Informationen zur Verfügung zu stellen, die die Durchführung von Ermittlungen über im Staatsgebiet der Ukraine begangene mutmaßliche Gräueltaten und Menschenrechtsverletzungen ermöglichen;

13.6. allen durch den derzeitigen Konflikt vertriebenen Menschen das freiwillige Recht auf Rückkehr zu gewähren und dabei sicherzustellen, dass ihre Rückkehr in Sicherheit und Würde stattfindet, sowie den Wiederaufbauprozess zu ermöglichen und zu erleichtern;

13.7. unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, die den Familien der Vermissten helfen sollen, in enger Zusammenarbeit mit dem IKRK die Überreste ihrer Angehörigen zu finden und gegebenenfalls zu identifizieren;

13.8. Maßnahmen zu ergreifen, um das von den Binnenvertriebenen zurückgelassene Eigentum wirksam zu schützen mit dem Ziel, die zukünftige Rückgabe dieses Eigentums zu gewährleisten;

13.9. die ungehinderte Lieferung ukrainischer und internationaler humanitärer Hilfe für die Menschen in den ukrainischen Gebieten, die nicht unter der Kontrolle der Regierung stehen, zu gewährleisten und alle Maßnahmen zu ergreifen, die auf die Verhinderung einer Blockade der humanitären Hilfe abzielen.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

14. Darüber hinaus fordert die Versammlung die zuständigen ukrainischen Behörden auf,

14.1. die internationalen Normen, die in den Leitprinzipien von 1998 betreffend Binnenvertreibungen definiert sind, voll und ganz einzuhalten;

14.2. damit fortzufahren, das Gesetz über die Rechte und Freiheiten der Binnenvertriebenen umzusetzen und sicherzustellen, dass der es umgebende Rechtsrahmen vollständig, kohärent und transparent ist und die Ansichten der maßgeblichen internationalen Organisationen und der Zivilgesellschaft berücksichtigt;

14.3. sicherzustellen, dass Binnenvertriebene systematisch über ihre Rechte und Wahlmöglichkeiten informiert und zu ihnen konsultiert werden und dass ihr Recht respektiert wird, frei zu entscheiden, ob sie nach Hause zurückkehren, sich vor Ort integrieren oder sich in einem anderen Teil des Landes niederlassen möchten, und Maßnahmen zu ergreifen, um ihnen dabei zu helfen, ihre Wahl zu treffen;

14.4. Fälle von Diskriminierung von Roma ohne Ausweispapiere, die mutmaßlich Schwierigkeiten haben, sich als Binnenvertriebene zu registrieren, zu beseitigen;

14.5. politische Maßnahmen, Strukturen und Programme für Binnenvertriebene zu entwickeln und umzusetzen, die sicher in ihre Häuser zurückzukehren können, oder dauerhafte alternative Lösungen für diejenigen zu finden, die möglicherweise nicht zurückkehren können;

14.6. es zu vermeiden, Maßnahmen zu ergreifen bzw. Maßnahmen rückgängig zu machen, die im Zusammenhang mit der Bereitstellung wesentlicher staatlicher Dienstleistungen in von den Separatisten kontrollierten Gebieten stehen und die die extrem schwierige Lage der dort lebenden Menschen noch verschlimmern könnten;

14.7. die Rechenschaftspflicht und Transparenz der Unterstützungsempfänger und die Verteilung der internationalen Hilfe, Unterstützung und finanziellen Mittel für Binnenvertriebene zu gewährleisten;

14.8. unnötige bürokratische Hindernisse für humanitäre Hilfsaktivitäten internationaler und nichtstaatlicher Organisationen zu beseitigen;

14.9. alle Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Recht unverzüglich, unabhängig und unparteiisch zu untersuchen und gegebenenfalls strafrechtlich zu verfolgen sowie gegebenenfalls umfassend mit internationalen Ermittlern zu kooperieren;

14.10. geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die harmonischen Beziehungen zwischen Binnenvertriebenen und den aufnehmenden Gemeinschaften zu erhalten, auch durch eine Verhinderung einer eventuellen Stigmatisierung und Diskriminierung von Binnenvertriebenen, und um die nationale Einheit und Versöhnung allgemein zu fördern.

15. Die Versammlung fordert die russischen Behörden auf,

15.1. auf die Destabilisierung der Ukraine und auf die Finanzierung und Leistung militärischer Unterstützung für die illegalen bewaffneten Gruppen zu verzichten und ihren Einfluss auf sie zu nutzen, damit sie die Bestimmungen der Minsker Abkommen in vollem Umfang achten und umsetzen;

15.2. die Sicherheit und die Achtung der Menschenrechte all derer, die unter der de facto widerrechtlichen Kontrolle der Russischen Föderation auf der Krim leben, zu gewährleisten, die umfassende Achtung aller Verpflichtungen des Besatzerstaates nach dem humanitären Völkerrecht sicherzustellen und sofortigen und ungehinderten Zugang für internationale Menschenrechtsbeobachtungsmissionen auf die Krim zu gewähren;

15.3. rasche, wirksame und angemessene Untersuchungen in Bezug auf alle Fälle von Menschenrechtsverletzungen auf der Krim einzuleiten, einschließlich der Fälle von Verschwindenlassen;

15.4. die unverhältnismäßigen und exzessiven Durchsuchungen und Kontrollen durch bewaffnete und maskierte Mitglieder der Sicherheitstruppen in religiösen Einrichtungen, Unternehmen und privaten Wohnsitzen der Krimtataren einzustellen;

15.5. fortzufahren, ukrainischen Flüchtlingen, die ihn beantragen, Schutz zu gewähren und denjenigen ukrainischen Flüchtlingen, die in die Ukraine zurückkehren möchten, Unterstützung zu gewähren;

15.6. das Verfahren für die Einreichung eines Asylantrags zu vereinfachen und die Einreichung von Anträgen auch in Gebieten der Russischen Föderation zu ermöglichen, die nicht an die Ukraine angrenzen, insbesondere in Moskau und St. Petersburg;

15.7. es ukrainischen Flüchtlingen in Fällen, in denen z.B. enge Verwandte bereits dort wohnen, zu gestatten, auch nach Moskau und St. Petersburg umzusiedeln;

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

15.8. keine Quoten im Hinblick auf die Ansiedlung von Menschen festzulegen, die um Asyl bitten;

15.9. sicherzustellen, dass diejenigen, denen Asyl erteilt wird, systematisch Ausweispapiere erhalten, die es ihnen ermöglichen, soziale Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen;

15.10. sicherzustellen, dass Bemühungen zum Schutz ukrainischer Flüchtlinge nicht zu einer diskriminierenden Umleitung von Ressourcen zum Schutz von Asylsuchenden anderer Nationalitäten führen;

15.11. alle Kriegsgefangenen, einschließlich das Mitglied des ukrainischen Parlaments und der ukrainischen Delegation in der Parlamentarischen Versammlung Nadija Sawtschenko, sowie andere ukrainische Staatsbürger, die in russischen Gefängnissen weiterhin widerrechtlich inhaftiert sind, unverzüglich freizulassen;

13.1.1. sicherzustellen, dass alle humanitären Hilfsinitiativen für die Ukraine mit der ukrainischen Regierung vereinbart und gemäß den ukrainischen Gesetzen, dem Völkerrecht und den etablierten internationalen Praktiken umgesetzt werden.

16. Die Versammlung fordert die internationale Gemeinschaft auf,

13.2.1. den ukrainischen Binnenvertriebenen und Flüchtlingen weiterhin materielle und organisatorische Hilfe zur Verfügung zu stellen, insbesondere in den Wintermonaten, und die ukrainischen Behörden dabei zu unterstützen, langfristige Hilfsprogramme einschließlich materieller, organisatorischer und medizinischer Hilfe für Binnenvertriebene, die sicher in ihre Heimat zurückkehren können, und diejenigen, die möglicherweise nicht zurückkehren können, umzusetzen;

13.2.2. sofortige und langfristige Unterstützung für Wiederaufbaumaßnahmen, Projekte zur Wasserspeicherung und andere wichtige Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen;

13.2.3. die Rechenschaftspflicht und Transparenz der Unterstützungsempfänger zu gewährleisten, unabhängig davon, ob es sich um die Regierung, kommunale Behörden, internationale Organisationen, nichtstaatliche oder andere Organisationen handelt;

13.2.4. die Lage auf der Krim, insbesondere im Hinblick auf die Krimtataren, weiterhin genau zu verfolgen, mit dem Ziel sicherzustellen, dass sie umfassend von all ihren Menschenrechten und Grundfreiheiten Gebrauch machen können;

13.2.5. das Verfahren zur Beantragung des Flüchtlingsstatus für ukrainische Staatsangehörige zu vereinfachen.

17. Die Versammlung fordert die Entwicklungsbank des Europarates auf, Maßnahmen zur Unterstützung der vertriebenen ukrainischen Bevölkerung und für den Wiederaufbauprozess in den zerstörten Gebieten in Erwägung zu ziehen.

Entschließung 2029 (2015)[3]

Die Umsetzung des Memorandums of Understanding zwischen dem Europarat und der Europäischen Union

1. Die Parlamentarische Versammlung unterstützt nachdrücklich die Stärkung der Partnerschaft zwischen dem Europarat und der Europäischen Union im Einklang mit dem 2007 abgeschlossenen Memorandum of Understanding, das die Rolle des Europarates als „dem Maßstab für Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit und Demokratie in Europa“ unterstreicht und erklärt, dass die Europäische Union „den Europarat als den europaweiten Referenzrahmen für Menschenrechte“ betrachtet.

2. Die Versammlung verweist auf ihre Entschließung 1836 (2011) und Empfehlung 1982 (2011) betr. die Auswirkungen des Vertrags von Lissabon auf den Europarat und begrüßt die Tatsache, dass Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit an die vorderste Stelle der Politiken der Europäischen Union gestellt wurden; dies hat neue Möglichkeiten für eine Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen auf der Grundlage des jeweiligen Besitzstands und komparativer Vorteile geschaffen.

[3] Versammlungsdebatte vom 27. Januar 2015 (4. Sitzung) (siehe Dok. 13655, Bericht des Ausschusses für politische Angelegenheiten und Demokratie, Berichterstatterin: Kerstin Lundgren). Von der Versammlung am 27. Januar 2015 (4. Sitzung) verabschiedeter Text. Siehe auch Empfehlung 2060 (2015).

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

3. Seit der Unterzeichnung des Memorandums of Understanding im Jahre 2007 und dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon im Jahre 2009 stellt die Versammlung insbesondere fest, dass

3.1. die Zusammenarbeit strukturierter, strategischer und politischer geworden ist;

3.2. die Kontakte zwischen den beiden Organisationen, sowohl auf politischer Ebene, einschließlich des hochrangigen politischen Dialogs, als auch auf fachlicher und auf Arbeitsebene sich quantitativ und qualitativ ständig erhöht haben;

3.3. die Europäische Union ihre Aufgabe in den traditionellen Tätigkeitsbereichen des Europarates, wie Justiz, Freiheit, Sicherheit und Rechtsstaatlichkeit, ausgebaut und im Zeitraum 2010 bis 2014 ausführlichen Gebrauch von der Sachkenntnis des Europarates bei der Umsetzung des „Stockholm-Programms – ein offenes und sicheres Europa, das den Bürgern dient und sie schützt“ gemacht hat;

3.4. die Europäische Union regelmäßig um einen Beitrag des Europarates gebeten hat, insbesondere im Zusammenhang mit der Erweiterung der Europäischen Union und den Nachbarschaftspolitiken;

3.5. die Beratungen zu einem frühen Zeitpunkt während des Prozesses der Ausarbeitung der Gesetzgebung der Europäischen Union stattfinden, auch durch schriftliche Beiträge und Meinungsaustausch, und dass Vertreter der Europäischen Union regelmäßig zur Teilnahme an den Normsetzungsaktivitäten des Europarates eingeladen werden;

3.6. immer mehr Dokumente der Europäischen Union ausdrücklich auf die Normen und Instrumente des Europarates verweisen;

3.7. die gegenseitige Vertretung in Brüssel und in Straßburg die Koordinierung erleichtert, die Beziehungen gestärkt und die Wirkung verbessert hat.

4. Die Versammlung begrüßt das umfassende Programmabkommen über die Finanzierung der gemeinsamen Programme der Europäischen Union und des Europarates für den Zeitraum 2014-2020, der die Koordinierung, Wirkung und Nachhaltigkeit der Kooperationsprogramme gestärkt und einen neuen Rahmen für die Zusammenarbeit im Erweiterungsraum der Europäischen Union, in den Ländern des östlichen Partnerschaftsprogramms der Europäischen Union und auch in den Ländern im südlichen Mittelmeerraum im Geiste gemeinsamer Verantwortlichkeiten eingeführt hat.

5. Wenngleich die Versammlung diese politischen Schritte begrüßt, weist sie jedoch darauf hin, dass das Memorandum of Understanding ein Vertrag mit einer Verpflichtung zu Ergebnissen auf beiden Seiten ist, und verweist auf Empfehlung 2027 (2013) betr. die Menschenrechtsagenden der Europäischen Union und des Europarates: Synergien anstatt Duplizierung. In dieser Empfehlung wird die Möglichkeit eines höheren Menschenrechtsschutzes begrüßt, jedoch vor der Einführung paralleler Mechanismen, die zu doppelten Normen, „Forum Shopping“ und einer Senkung der Normen des Europarates führen könnten, gewarnt.

6. Die Versammlung ist überzeugt, dass nur der Beitritt der Europäischen Union zur Europäischen Menschenrechtskonvention (SEV Nr. 5, nachfolgend „die Konvention“ genannt) eine tiefgreifende rechtliche Zusammenarbeit gewährleisten, die Kohärenz der rechtlichen Normen verbessern und einen einzigartigen Rahmen für Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit in Europa bieten kann. Die Versammlung begrüßt die auf Verhandlungsebene im April 2013 erzielte Übereinkunft über den Entwurf eines Übereinkommens und ist der Ansicht, dass die vom Gerichtshof der Europäischen Union in seiner Stellungnahme 2/13 identifizierten Hindernisse im Einklang mit den von allen Seiten eingegangenen politischen Verpflichtungen, wie sie im Vertrag von Lissabon widergespiegelt werden, so bald wie möglich überwunden werden müssen. Sie ersucht daher diejenigen Mitgliedstaaten des Europarates, die ebenfalls Mitglieder der Europäischen Union sind, auf, ihren Einfluss dahingehend geltend zu machen, dass die Verhandlungen über einen Beitritt der EU zur Konvention unverzüglich wieder aufgenommen werden, und diesem Prozess hohe politische Priorität beizumessen.

7. Die Versammlung begrüßt die verstärkten Maßnahmen der Europäischen Union in den Bereichen Justiz und Inneres sowie Rechtsstaatlichkeit, sofern dies bedeutet, dass Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und die Achtung der Menschenrechte in den 28 Mitgliedstaaten der Europäischen Union dadurch besser aufrecht erhalten werden. Um den Aufbau eines gemeinsamen Raums des Menschenrechtsschutzes weiter fortzusetzen und die Komplementarität und Kohärenz der Normen sowie die Überwachung ihrer Umsetzung zu gewährleisten und gleichzeitig eine Duplizierung der Arbeit zu vermeiden, ersucht die Versammlung die Europäische Union,

7.1. im Lichte von Stellungnahme 2/13 des Gerichtshofs der Europäischen Union unverzüglich die Verhandlungen über einen Beitritt der Europäischen Union zur Konvention wieder aufzunehmen und dieser Frage hohe politische Priorität beizumessen;

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

7.2. die Rolle des Europarates als Maßstab für Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit und Demokratie in Europa bei der Vorbereitung neuer Initiativen in diesem Bereich zu berücksichtigen;

7.3. mit dem Europarat die Möglichkeit zu prüfen, ob die Europäische Union wichtigen Übereinkommen des Europarates beitreten kann, die die wichtigen Herausforderungen, vor denen die europäische Gesellschaft heute steht, angehen, darunter die geänderte Europäische Sozialcharta (SEV Nr. 163);

7.4. den baldmöglichen umfassenden Beitritt zur Gruppe der Staaten gegen Korruption zu verfolgen und den Grundsatz der Gleichbehandlung der Mitglieder der GRECO zu achten, was die Evaluierung der Institutionen der Europäischen Union durch die Mechanismen der GRECO unter Berücksichtigung ihrer Besonderheit als nichtstaatliche Einheit einschließt;

7.5. die Diskussionen im Hinblick auf die Bedingungen für eine Teilnahme der Europäischen Union an den nicht übereinkommensgestützten Überwachungsmechanismen und Organen wie der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI), der Europäischen Kommission für die Wirksamkeit der Justiz (CEPEJ) oder der Europäischen Kommission für Demokratie durch Recht (Venedig-Kommission) fortzuführen;

7.6. umfassenden Gebrauch von den Überwachungsorganen und -mechanismen des Europarates zu machen, wie denen des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) und der Expertengruppe für Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels (GRETA), sowie von den Überwachungsmechanismen des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten (SEV Nr. 157) und der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen (SEV Nr. 148), und in den relevanten Bereichen mit dem Europarat zusammenzuarbeiten;

7.7. auf diese Weise die Kanäle für eine regelmäßige und strukturierte Beratung mindestens einmal während jeder Präsidentschaft der Europäischen Union zu nutzen und somit zu vertiefen, insbesondere im Hinblick auf die normativen Entwicklungen in den Bereichen Menschenrechte, Justiz, Rechtsstaatlichkeit und Inneres, und folglich den Europarat zu den maßgeblichen Gesetzgebungsentwürfen der Europäischen Union zu konsultieren;

7.8. die existierenden Überwachungsverfahren des Europarates und die Empfehlungen des Europarates an seine Mitgliedstaaten weiterzuverfolgen, ihre Umsetzung in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union durchzusetzen und die Umsetzung der Beschlüsse des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu fördern;

7.9. sicherzustellen, dass die Menschenrechtsnormen der Europäischen Union nicht die des Europarats unterschreiten, um doppelte und niedrigere Normen und ein anschließendes „Forum Shopping“ zu vermeiden;

7.10. den neuen „Rahmen zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit“ der Europäischen Union auf eine Art und Weise umzusetzen, die auf den Instrumenten und der Sachkenntnis des Europarates aufbaut und diese ergänzt;

7.11. die Zusammenarbeit mit dem Europarat im Kontext der neuen „Strategischen Leitlinien für die gesetzgeberische und operative Programmplanung im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“ für den Zeitraum 2015-2020 wie von der Europäischen Union definiert zu verstärken;

7.12. das jährliche Kolloquium der Europäischen Union über den Stand der Menschenrechte in Europa mit der Arbeit des Europarates zu koordinieren;

7.13. gegebenenfalls den Beitritt zu wichtigen Übereinkommen und Überwachungsmechanismen und -organen des Europarates unter den Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie im Kontext der Erweiterung der Europäischen Union und ihrer Nachbarschaftspolitiken weiterhin zu fördern;

7.14. die Komplementarität im Kontext ihres "Strategischen Rahmens und Aktionsplans für Menschenrechte und Demokratie” mit Schwerpunkt auf dem außenpolitischen Handeln der Europäischen Union zu gewährleisten.

8. Die Versammlung ruft die Parlamente der Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf, die Sichtbarkeit der verstärkten Partnerschaft zwischen beiden Organisationen, einschließlich der Versammlung und dem Europäischen Parlament, weiter zu verbessern.

9. Die Versammlung begrüßt ihrerseits die vor kurzem verstärkten Kontakte zwischen ihrem Präsidenten und der Spitze des Europäischen Parlaments und der Europäischen Kommission und ersucht ihren Präsidenten und/oder ihren Präsidialausschuss,

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

9.8. die Anzahl der regelmäßigen Sitzungen und den informellen Austausch mit der Führung der Europäischen Union über aktuelle politische Herausforderungen zu verstärken;

9.9. Möglichkeiten zu prüfen, wie die Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den beiden parlamentarischen Organen der Europäischen Union und des Europarates sowie deren politischen Gruppen ausgeweitet werden kann;

9.10. die Aktualisierung des Übereinkommens über die Stärkung der Zusammenarbeit zwischen der Parlamentarischen Versammlung des Europarates und dem Europäischen Parlament vom 28. November 2007 zu erwägen mit dem Ziel, den jüngsten Entwicklungen seit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon Rechnung zu tragen.

10. Abschließend ist die Versammlung der Ansicht, dass, wenngleich das Memorandum of Understanding weiterhin eine solide Grundlage für die Orientierung und Strukturierung der Beziehungen zwischen dem Europarat und der Europäischen Union darstellt, nur eine echte, kontinuierliche und substanzielle Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen dazu beitragen kann, eine wirklich sichere und gerechte Europäische Union zu schaffen, in der Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit umfassend geachtet, geschützt und gefördert werden. Dies sollte letztendlich gemäß der im Juncker-Bericht aus dem Jahre 2006 mit dem Titel „Europarat – Europäische Union: eine einheitliche Zielsetzung für den Europäischen Kontinent“ enthaltenen Empfehlung zum Beitritt der Europäischen Union zur Satzung des Europarates (SEV Nr. 1) führen.

Empfehlung 2060 (2015)[4]

Die Umsetzung des Memorandums of Understanding zwischen dem Europarat und der Europäischen Union

1. Die Parlamentarische Versammlung verweist auf ihre Entschließung 2029 (2015) betr. die Umsetzung des Memorandums of Understanding zwischen dem Europarat und der Europäischen Union und stellt mit Genugtuung fest, dass die Zusammenarbeit im Laufe der letzten sieben Jahre gestärkt wurde und strukturierter, strategischer und politischer geworden ist.

2. Die Versammlung begrüßt nachdrücklich das umfassende Programmabkommen über die Finanzierung der gemeinsamen Programme der Europäischen Union und des Europarates für den Zeitraum 2014-2020, der die Koordinierung, Wirkung und Nachhaltigkeit der Kooperationsprogramme im Geiste gemeinsamer Verantwortlichkeiten gestärkt hat.

3. Die Versammlung betont, dass es das letztendliche Ziel der Partnerschaft zwischen den beiden Organisationen auf der Grundlage des jeweiligen Besitzstands und komparativer Vorteile ist, den Aufbau eines gemeinsamen Raums zum Schutz der Menschenrechte weiter zu verfolgen und die Kohärenz der Normen sowie die Überwachung ihrer Umsetzung in Europa sicherzustellen. Die Versammlung begrüßt die bereits in die richtige Richtung unternommenen Schritte, empfiehlt dem Ministerkomitee jedoch,

3.1. die Rolle des Europarates als dem „europaweiten Referenzrahmen für Menschenrechte“ durch eine weitere Stärkung seiner Überwachungsorgane im Kontext der anhaltenden Reform des Europarates auszubauen und die Kohärenz der Normsetzungsaktivitäten über Beratungen in einem frühen Stadium zu fördern.

4. Zur Gewährleistung einer tiefgreifenden rechtlichen Zusammenarbeit, Verbesserung der Komplementarität und Kohärenz der rechtlichen Normen und zur Herstellung eines einzigartigen Rahmens für Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit in Europa fordert die Versammlung das Ministerkomitee auf,

7.1.1. im Lichte der Stellungnahme 2/13 des Gerichtshofs der Europäischen Union unverzüglich die Verhandlungen über den Beitritt der Europäischen Union zur Europäischen Menschenrechtskonvention (SEV Nr. 5) aufzunehmen und im Einklang mit den politischen Verpflichtungen aller beteiligten Parteien, wie sie sich im Vertrag von Lissabon widerspiegeln, dieser Frage hohe politische Priorität zu geben;

7.1.2. den Beitritt der Europäischen Union zu weiteren wichtigen Übereinkommen, Überwachungsmechanismen und -organen des Europarates zu fördern und zu erleichtern;

[4] Versammlungsdebatte vom 27. Januar 2015 (4. Sitzung) (siehe Dok. 13655, Bericht des Ausschusses für politische Angelegenheiten und Demokratie, Berichterstatterin: Kerstin Lundgren). Von der Versammlung am 27. Januar 2015 (4. Sitzung) verabschiedeter Text.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

7.1.3. die Kohärenz und Komplementarität mit der Europäischen Union in den Bereichen Freiheit, Sicherheit und Justiz gemäß den neuen strategischen Leitlinien für die gesetzgeberische und operative Programmplanung im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts der Europäischen Union für den Zeitraum 2015-2020 weiter zu verstärken;

7.1.4. eine aktive Zusammenarbeit mit der Europäischen Union bei der Umsetzung des neuen Rahmens zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu gewährleisten;

8.1. weiterhin geeignete Synergien zwischen den Überwachungsmechanismen und -organen des Europarates und allen von der Europäischen Union neu einzurichtenden Evaluierungsmechanismen zu entwickeln;

8.2. einen aktiven Beitrag zu zukünftigen Kolloquien der Europäischen Union über den Stand der Menschenrechte in Europa zu leisten und die Perspektive und Sachkenntnisse des Europarates einzubringen.

12. Die Versammlung bittet das Ministerkomitee, die Öffentlichkeit verstärkt auf die zwischen den beiden Organisationen in Europa entwickelte Partnerschaft und die Synergien aufmerksam zu machen, insbesondere im Kontext des Beitritts der Europäischen Union zur Europäischen Menschenrechtskonvention.

13. Die Versammlung stimmt mit dem Ministerkomitee überein, dass das Memorandum of Understanding auch weiterhin eine solide Grundlage zur Orientierung und Strukturierung der Beziehungen zwischen dem Europarat und der Europäischen Union ist, möchte jedoch wiederholen, dass der derzeitige Schwerpunkt der Europäischen Union auf Menschenrechten, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit letztendlich zum Beitritt der Europäischen Union zur Satzung des Europarates (SEV Nr. 1) führen sollte, wie auch im Juncker-Bericht „Europarat – Europäische Union: ein einziger Ehrgeiz für den europäischen Kontinent“ 2006 empfohlen.

Entschließung 2030 (2015)[5]
Die Einhaltung der Pflichten und Verpflichtungen durch Montenegro

1. Im Juni 2012 verabschiedete die Parlamentarische Versammlung Entschließung 1890 (2012) betr. die Einhaltung der Pflichten und Verpflichtungen durch Montenegro, in der sie beschloss, das Überwachungsverfahren fortzusetzen, jedoch Montenegro dazu aufzurufen, Fortschritte im Hinblick auf fünf “wichtige Fragen” zu machen, nämlich die Unabhängigkeit der Justiz, die Situation der Medien, die Bekämpfung der Korruption und des organisierten Verbrechens, die Rechte von Minderheiten und die Bekämpfung der Diskriminierung sowie die Situation der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen.

2. Seitdem hat Montenegro weiterhin eine positive Rolle bei der Stabilisierung der Region und als ein verlässlicher und konstruktiver Partner gespielt, der an mehreren regionalen und multilateralen Initiativen beteiligt war. Es gab eine hervorragende Zusammenarbeit zwischen den montenegrinischen Behörden und dem Europarat, insbesondere der Europäischen Kommission für Demokratie durch Recht (Venedig-Kommission), die seit 2012 zahlreiche Stellungnahmen zu wichtigen Gesetzen abgegeben hat. Die Versammlung beglückwünscht Montenegro insbesondere zur Ratifizierung des Übereinkommens über die Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen (SEV Nr. 210, „Istanbul-Konvention“) am 22. April 2013, wodurch sich die Zahl der von diesem Land ratifizierten Übereinkommen auf 87 erhöhte.

3. Die Versammlung stellt fest, dass in Montenegro ein breiter Konsens im Hinblick auf eine Integration in die Europäische Union besteht, der eine treibende Kraft im Hinblick auf die Beschleunigung des Reformprozesses war. Insbesondere die Öffnung der Kapitel 23 und 24 der Beitrittsverhandlungen im Dezember 2014 sollte die Reformen in den Bereichen Justiz, Menschenrechte und Grundfreiheiten weiter vorantreiben. Die Versammlung begrüßt die erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen dem Europarat und der Europäischen Union zur Verbesserung der demokratischen Normen in Montenegro. Sie vertraut darauf, dass Montenegros Bemühungen im Hinblick auf eine europäische Integration auch

[5] Versammlungsdebatte am 27. Januar 2015 (4. Sitzung) (siehe Dok. 13665, Bericht des Ausschusses für die Einhaltung der von den Mitgliedstaaten des Europarates eingegangenen Pflichten und Verpflichtungen (Überwachungsaus-schuss), Ko-Berichterstatter: Kimmo Sasi und Terry Leyden). Von der Versammlung am 27. Januar 2015 (4. Sitzung) verabschiedeter Text.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

dazu beitragen werden, seinen satzungsmäßigen Verpflichtungen gegenüber dem Europarat besser nachzukommen.

4. Die Versammlung ist der Ansicht, dass Politiken, die sich auf die demokratischen Normen, die Konsolidierung der Rechtsstaatlichkeit, mehr Transparenz und Rechenschaftspflicht der staatlichen Institutionen und eine ausgewogene Vertretung der Minderheiten konzentrieren, Montenegro bei der Überwindung der Polarisierung helfen könnten, die entlang der politischen und ethnischen Trennlinien in allen Bereichen der Gesellschaft existiert und die Entwicklung des Landes behindert.

5. Die Versammlung ist der Ansicht, dass nach den umstrittenen Parlamentswahlen 2012 und den Präsidentschaftswahlen 2013 der Aufbau von Vertrauen in den Wahlprozess noch notwendiger für die Gewährleistung politischer Stabilität und fairer Wahlen geworden ist. Die Versammlung begrüßte die Einsetzung einer parlamentarischen „Arbeitsgruppe für den Aufbau von Vertrauen in den Wahlprozess“ im Mai 2013, die zur Verabschiedung des Gesetzes über das Wählerverzeichnis, des Gesetzes über Änderungen des Gesetzes über Personalausweise und des Gesetzes über die kommunale Selbstverwaltung im Februar 2014 sowie zur Verabschiedung des Gesetzes über Änderungen des Gesetzes über die Parteien- und Wahlkampffinanzierung im Dezember 2014 führte.

6. Im Lichte der jüngsten Entwicklungen hat die Versammlung die Fortschritte in den 2012 identifizierten Schlüsselbereichen geprüft.

7 Im Hinblick auf die Unabhängigkeit der Justiz

7.1. begrüßt die Versammlung die Verabschiedung im Juli 2013 der Verfassungsänderungen im Hinblick auf die Justiz, die qualifizierte Mehrheiten für die Wahl der Richter des Verfassungsgerichts, des Obersten Staatsanwalts und der Mitglieder des Justizrats einführten und gleichzeitig Mechanismen zur Verhinderung von Pattsituationen vorsahen;

7.2. erwartet die Versammlung von Montenegro, dass es unter Berücksichtigung aller Empfehlungen der Venedig-Kommission die notwendigen Gesetze über die Gerichte, die Rechte und Pflichten der Richter, den Justizrat, das Verfassungsgericht und die Staatsanwaltschaft verabschiedet;

7.3. begrüßt die Versammlung die Wahl des Obersten Staatsanwalts im November 2014 gemäß den Verfassungsänderungen vom Juli 2013.

8 Im Hinblick auf die Lage der Medien

8.1. begrüßt die Versammlung die Einsetzung der Kommission für die Überwachung der Maßnahmen der zuständigen Behörden zur Untersuchung von Fällen von Bedrohung und Gewalt gegen Journalisten, die Ermordung von Journalisten und Angriffe auf Medieneigentum im Dezember 2013, die einen sinnvollen und dringend benötigten Beitrag zur Aufklärung der zwölf von ihr behandelten Fälle von Angriffen auf und Ermordungen von Journalisten leisten könnte. Sie begrüßt auch die Tatsache, dass dank einer verstärkten Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft, Polizei und nationaler Sicherheitsagentur zwei dieser Fälle aufgeklärt werden konnten;

8.2. fordert die Versammlung die montenegrinischen Behörden nachdrücklich dazu auf, insbesondere über eine angemessene Finanzierung sicherzustellen, dass die Selbstregulierungsorgane, vor allem der Medienrat für die Selbstregulierung sowie der Selbstregulierungsrat für die Lokalpresse und Lokalzeitschriften über die Fähigkeit verfügen, ihre beruflichen Aufgaben wahrzunehmen;

8.3. begrüßt die Versammlung die Entkriminalisierung der Verleumdung im Jahre 2012;

8.4. ist die Versammlung jedoch besorgt angesichts wiederholter Verstöße gegen das Gesetz seitens einer speziellen Medienanstalt, die die Menschenwürde verletzen; sie fordert die montenegrinischen Behörden nachdrücklich dazu auf, einen derartigen Missbrauch der Medienfreiheit nicht stillschweigend zu dulden und alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die umfassende Achtung des Gesetzes und die Durchsetzung der Gerichtsurteile zu gewährleisten.

9. Im Hinblick auf die Bekämpfung der Korruption und des organisierten Verbrechens

9.1. ist die Versammlung der Ansicht, dass die Korruption trotz zahlreicher Maßnahmen zu ihrer Ausmerzung weiterhin stark verbreitet ist und weiter bekämpft werden sollte;

9.2. nimmt die Versammlung das Vorhaben zur Kenntnis, ab 2016 eine Agentur für Korruptionsprävention einzurichten, und fordert die Behörden nachdrücklich dazu auf, alle erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen, um es dieser Agentur zu ermöglichen, ihren wichtigsten Pflichten angemessen nachzukommen, zu denen die Kontrolle der Parteien- und Wahlkampffinanzierung, die Handhabung von

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Anzeigen von Hinweisgebern und der Schutz von Hinweisgebern sowie die Anwendung des Gesetzes über Lobbyarbeit gehören;

9.3. betont die Versammlung in diesem Zusammenhang die Rolle der staatlichen Kontrolle zur Aufdeckung und Anprangerung von Korruptionsdelikten sowie die Notwendigkeit, den Schutz von auf diesem Gebiet tätigen Hinweisgebern und Enthüllungsjournalisten zu gewährleisten;

9.4. erwartet die Versammlung, dass das Gesetz über den Sonderstaatsanwalt für Korruption und organisiertes Verbrechen dem Sonderstaatsanwalt alle erforderlichen Mittel zur Verfügung stellt, damit er sich mit Fällen von Korruption auf hochrangiger Ebene und von Kriegsverbrechen befassen und seine Arbeit völlig unabhängig und proaktiv tun kann;

9.5. fordert die Versammlung Montenegro dazu auf, des Weiteren eine Reihe von Gesetzen zu verabschieden und umzusetzen, die die Korruptionsbekämpfung weiter verbessern könnten, darunter ein Gesetz über die Einziehung von durch kriminelle Aktivitäten erworbenen Vermögens;

9.6. betont die Versammlung die aktive Rolle, die das Parlament und sein Ausschuss für Korruptionsbekämpfung bei der Bekämpfung der Korruption spielen können, und fordert das montenegrinische Parlament auf, sich aktiv an der vor kurzem von der Parlamentarischen Versammlung geschaffenen Plattform für Korruptionsbekämpfung zu beteiligen, um sich durch von anderen Mitgliedstaaten entwickelte empfehlenswerte Praktiken inspirieren zu lassen.

10. Im Hinblick auf die Rechte von Minderheiten und die Bekämpfung der Diskriminierung

10.1. begrüßt die Versammlung die Verabschiedung der Änderungen am Antidiskriminierungsgesetz im März 2014 und an dem Gesetz über den Schützer der Menschenrechte und Freiheiten (Ombudsmann) Montenegros im Juli 2014. Die Versammlung stellt fest, dass der Ombudsmann nun als der im Rahmen des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe der Vereinten Nationen vorgesehene Mechanismus und als der im Rahmen des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung vorgesehene Mechanismus zum Schutz vor Diskriminierung fungieren wird. Sie ruft die montenegrinische Regierung auf sicherzustellen, dass der Ombudsmann über alle finanziellen und personellen Mittel verfügt, die für die tatsächliche und unabhängige Ausübung seines Mandats notwendig sind;

10.2. erwartet die Versammlung die rasche Verabschiedung von Änderungen am Gesetz über die Rechte und Freiheiten von Minderheiten sowie die Verabschiedung des Gesetzes über religiöse Gemeinschaften;

10.3. ersucht die Versammlung die montenegrinische Regierung, die Strategie zur Verbesserung der Stellung der Roma und Ägypter in Montenegro weiterhin umzusetzen und weiterhin einen starken Schwerpunkt auf die Bildung von Roma-Kindern zu legen;

10.4. beglückwünscht die Versammlung die montenegrinische Regierung zur Gewährleistung der friedlichen Organisation dreier „Pride Parades“ in den Jahren 2013 und 2014 unter Polizeischutz mit der Unterstützung und Beteiligung hochrangiger Beamter;

10.5. begrüßt die Versammlung die von der Regierung eingeleitete umfassende Strategie und den Aktionsplan zur Bekämpfung der Diskriminierung, auch aufgrund der sexuellen Orientierung, und erkennt den von den Behörden an den Tag gelegten politischen Willen an, Fortschritte in diesem Bereich zu erzielen;

10.6. stellt die Versammlung jedoch fest, dass die Diskriminierung von Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Transgendern (LSBT) in der traditionellen montenegrinischen Gesellschaft weiterhin weit verbreitet ist. Sie fordert die montenegrinische Regierung auf, weiterhin Sensibilisierungskampagnen zur Änderung der Geisteshaltung durchzuführen und die Strafverfolgungsbehörden, insbesondere Staatsanwaltschaft, Polizei und Richter darin auszubilden, alle Maßnahmen zu ergreifen, die für die strafrechtliche Verfolgung und Bestrafung diskriminierender Handlungen oder diskriminierenden Verhaltens und von Hassrede notwendig sind.

10.7. ruft die Versammlung die Regierung von Montenegro auf, Gleichheit und Inklusion für Menschen mit Behinderungen zu fördern und sicherzustellen, dass die Mittel für die berufliche Rehabilitierung und Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen im Einklang mit dem Gesetz ausschließlich für Menschen mit Behinderungen genutzt werden.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

11. Im Hinblick auf die Lage der Flüchtlingen und Binnenvertriebenen

11.1. würdigt die Versammlung erneut die Bemühungen der montenegrinischen Regierung zur Unterbringung Tausender Flüchtlinge und Binnenvertriebener in den neunziger Jahren. Sie würdigt die Verpflichtung der Regierung, insbesondere mit der Verabschiedung des Ausländergesetzes im Jahre 2011 Flüchtlinge und Binnenvertriebene entweder durch die Erteilung des Ausländerstatus mit ständigem oder temporärem Aufenthaltsrecht zu integrieren oder ihre freiwillige Rückkehr an ihren Herkunftsort zu erleichtern;

11.2. begrüßt die Versammlung die Tatsache, dass mehr als 70% der noch immer in Montenegro gemeldeten 16,000 Flüchtlinge und Binnenvertriebenen einen rechtlichen Status beantragt haben, und ruft die montenegrinische Regierung auf, mit Unterstützung des Amts des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) und der Regierungen der Nachbarländer die Einreichung von Anträgen und die Erlangung des rechtlichen Status weiterhin zu erleichtern. Die Versammlung ist zuversichtlich, dass die montenegrinische Regierung eine rechtliche Lösung für die Flüchtlinge und Binnenvertriebenen finden wird, die nach dem Auslaufen der Frist vom 31. Dezember 2014 noch immer über keinen rechtlichen Status verfügen;

11.3. stellt die Versammlung fest, dass die montenegrinische Regierung sich weiterhin darum bemüht, diese Frage durch eine Reihe sozialer Mechanismen zu lösen. Die Versammlung ist sich bewusst, dass die Registrierung einiger Binnenvertriebener weiterhin eine Herausforderung darstellt, ist jedoch zuversichtlich, dass die montenegrinische Regierung gemeinsam mit den Regierungen der Nachbarländer die Mittel und rechtlichen Lösungen finden wird, um die verbleibenden anhängigen Fälle zu klären;

11.4. würdigt die Versammlung insbesondere die Arbeit des UNHCR und des Roten Kreuzes sowie die den Binnenvertriebenen und Flüchtlingen inbesondere in den Lagern von Konik gewährte unschätzbare rechtliche und humanitäre Hilfe. Sie begrüßt die Fortführung des regionalen Unterkunftsprogramms sowie die Unterstützung der Entwicklungsbank des Europarates zur Förderung nachhaltiger Unterkunftslösungen. Sie fordert die montenegrinische Regierung nachdrücklich dazu auf, sich weiterhin für diese bemerkenswerte regionale Lösung einzusetzen, die einen Beitrag zum Stabilisierungs- und Versöhnungsprozess im Post-Jugoslawienkonflikt darstellt;

11.5. begrüßt die Versammlung die Ratifizierung des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1961 zur Verringerung der Fälle von Staatenlosigkeit seitens Montenegro im Oktober 2013 und ruft die montenegrinische Regierung auf, alle Situationen zu vermeiden, die in Montenegro lebende Menschen der Staatenlosigkeit aussetzen könnten.

12. Die Versammlung betont die Bedeutung der Umsetzung der verabschiedeten Gesetze, durch die die Verpflichtungen gegenüber dem Europarat eingehalten werden sollen. Sie wird daher genau weiterverfolgen, wie die Regierung in Montenegro die verabschiedeten Gesetze durchsetzen und umsetzen wird.

13. Im Lichte der seit der Verabschiedung von Entschließung 1890 (2012) in den fünf damals von der Versammlung identifizierten Schlüsselbereichen erzielten Fortschritte beschließt sie, das Überwachungsverfahren abzuschließen und einen Post-Monitoring-Dialog einzuleiten. Dieser Dialog könnte Ende 2017 abgeschlossen sein, wenn Montenegro die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt, die die Versammlung für notwendig hält, damit Montenegro seinen Pflichten und Verpflichtungen gegenüber dem Europarat nachkommt, nämlich

13.1. im Hinblick auf die Unabhängigkeit der Justiz

13.1.1. die im Juli 2013 im Hinblick auf die Justiz verabschiedeten Verfassungsänderungen vollständig umzusetzen und unter umfassender Einhaltung der maßgeblichen Empfehlungen der Venedig-Kommission vom Dezember 2014 die Gesetze über die Gerichte, die Rechte und Pflichten der Richter, den Justizrat, das Verfassungsgericht und die Staatsanwaltschaft zu verabschieden;

13.1.2. kontinuierliche berufliche Schulungen für die Staatsanwaltschaft, Polizei und Justiz anzubieten und die Koordinierung zwischen ihnen zu verbessern, um eine effiziente und professionell verwaltete Justiz zu gewährleisten;

13.1.3. die Stellung des neugewählten Obersten Staatsanwalts, der verantwortlich dafür ist, Fälle vor Gericht zu bringen, die sich auf solide und gut begründete Anklagen stützen, zu stärken und seine Mittel aufzustocken;

13.2. im Hinblick auf das Vertrauen in den Wahlprozess

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

13.2.1. das Gesetz über die Parteien- und Wahlkampffinanzierung umzusetzen, einschließlich der Bestimmungen über den Einsatz administrativer Ressourcen während Wahlkämpfen;

13.2.2. die Erstellung elektronischer Wählerlisten abzuschließen und ihre korrekte Nutzung bei zukünftigen Wahlen zu gewährleisten;

13.2.3. Maßnahmen zu ergreifen, um die kommunalen Behörden und örtlichen Spitzenpolitiker umfassend am Aufbau von Vertrauen in den Wahlprozess auf kommunaler Ebene zu beteiligen;

13.2.4. Gesetze zu verabschieden, die die Anerkennung der montenegrinischen Staatsbürgerschaft gemäß Entschließung 1989 (2014) betr. den Zugang zur Staatsangehörigkeit und die wirksame Umsetzung des Europäischen Übereinkommens über die Staatsangehörigkeit erleichtern;

13.2.5. die verbleibenden Fragen anzugehen, die in den Empfehlungen des Büros für Demokratische Institutionen und Menschenrechte der OSZE und der Venedig-Kommission hervorgehoben wurden, wie die Senkung der verfassungsmäßig festgelegten Residenzpflicht von zwei Jahren auf sechs Monate wie für Kommunalwahlen, bevor die Bürger das Wahlrecht erhalten können;

13.3. im Hinblick auf die Korruptionsbekämpfung

13.3.1. das Gesetz über die Korruptionsprävention und das Gesetz über die Prävention von Interessenkonflikten umzusetzen; die zukünftige Agentur für Korruptionsprävention mit der Umsetzung effizienter Präventionspolitiken zu beauftragen und sie mit allen erforderlichen Mitteln auszustatten, die für eine ordnungsgemäße Kontrolle der Finanzierung von Parteien und Wahlkämpfen notwendig sind;

13.3.2. das Gesetz über den Sonderstaatsanwalt für Korruption und organisiertes Verbrechen zu verabschieden, das Amt mit den erforderlichen humanen und finanziellen Ressourcen auszustatten und die Koordinierung mit den übrigen auf dem Gebiet der Korruption tätigen Organen zu gewährleisten, damit Fälle von Korruption so bald wie möglich gebührend und sorgfältig strafrechtlich verfolgt werden;

13.3.3. Erfolgsbilanzen zu Fällen auf hochrangiger Ebene zu erstellen, die volle Umsetzung des Gesetzes zu gewährleisten und die Gerichte in die Lage zu versetzen, zu endgültigen Entscheidungen zu gelangen;

13.3.4. die Empfehlungen der Gruppe der Staaten gegen Korruption (GRECO) in Bezug auf die dritte und vierte Evaluierungsrunde mit Schwerpunkt auf die Anklageerhebung, Finanzierung von Parteien, Abgeordneten und die Justiz weiter umzusetzen;

13.4. im Hinblick auf die Lage der Medien

13.4.1. davon abzusehen, irgendeinen Missbrauch der Medien- und Meinungsfreiheit stillschweigend zu dulden, Gesetze zu verabschieden, auf deren Grundlage Angriffe auf die Menschenwürde in den Medien bestraft werden und zu gewährleisten, dass Gerichtsbeschlüsse ordnungsgemäß umgesetzt werden;

13.4.2. sicherzustellen, dass die Kommission für die Überwachung der Maßnahmen der zuständigen Behörden bei der Untersuchung von Fällen von Bedrohung und Gewalt gegen Journalisten, Ermordung von Journalisten und Angriffe auf Medieneigentum umfassenden Zugang zu Daten hat und dass alle staatlichen Organe alle Informationsanfragen der Kommission frühestmöglich beantworten, um die zehn verbleibenden Fälle von Angriffen, Bedrohung und Ermordung von Journalisten, mit denen sie sich befasst, aufzuklären;

13.4.3. die effektive Arbeit der Selbstregulierungsorgane der Medien zu fördern und einen ethischen Journalismus und bessere berufsethischen Standards aktiv zu fördern.

Sollte die montenegrinische Regierung die obengenannten Verpflichtungen bis Ende 2017 nicht erfüllen, erwartet die Versammlung von ihrem Überwachungsausschuss, dass dieser erwägt, Montenegro zum vollständigen Überwachungsverfahren zurückzuführen.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Entschließung 2031 (2015)[6]
Die Terroranschläge in Paris: Gemeinsam für eine demokratische Reaktion

1. Die Parlamentarische Versammlung ist empört angesichts der barbarischen Terroranschläge vom 7., 8. und 9. Januar 2015 in Paris, die den Tod von 17 Menschen zur Folge hatten. Unter ihnen waren Journalisten, Karikaturisten und Zeitungsmitarbeiter, die kaltblütig in den Büros der Satirezeitschrift Charlie Hebdo ermordet wurden, Polizisten und Menschen jüdischen Glaubens. Die Versammlung bekundet den Familien der Opfer ihr Mitgefühl und äußert ihre Solidarität mit dem französischen Volk und der französischen Regierung.Mehr als ein Angriff auf die freie Meinungsäußerung oder als ein weiterer Akt antisemitischer Gewalt - was sie ebenfalls waren – handelte es sich um Angriffe gegen die grundlegenden Werte der Demokratie und der Freiheit im Allgemeinen, gegen die Art der Gesellschaft, die seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs aufzubauen das Ziel unserer paneuropäischen Organisation ist.

3. Es waren von Hass motivierte Terroranschläge, die durch keinerlei Argumente zu rechtfertigen sind, und jeder Versuch, Entschuldigungen für die Handlungen der Mörder zu finden, muss nachdrücklich zurückgewiesen werden. Es darf kein „aber“ geben. Wie die Versammlung in ihrer Entschließung 1258 (2001) betr. Demokratie angesichts des Terrorismus darlegte, "kann es keine Rechtfertigung für Terrorismus geben".

4. Darüber hinaus möchte die Versammlung betonen, dass diese Terroranschläge offenkundig nicht das Ergebnis einer angeblichen Verschwörung zur Stigmatisierung des Islam oder von Muslimen waren, sondern ein koordinierter Akt, der durch ein Verbrechen Journalisten und eine Zeitschrift zum Schweigen bringen sollte, die für die Freiheit der Meinungsäußerung stehen, und durch den Menschen aus dem einzigen Grund ermordet werden sollten, dass sie Juden oder Polizeibeamte waren, die die Verteidigung von Institutionen und Rechtsstaatlichkeit verkörpern.

5. Die Versammlung erinnert daran, dass im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte der Einsatz von Satire, auch der respektlosen Satire, und von Informationen oder Ideen, die „beleidigen, verstören oder schockieren“, einschließlich Religionskritik, als Bestandteil der freien Meinungsäußerung nach Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (SEV Nr. 5, nachfolgend "die Konvention" genannt) geschützt sind. Dies sind die Anforderungen von Pluralismus, Toleranz und Weltoffenheit, ohne die es keine demokratische Gesellschaft geben kann.

6. Freiheit ist mit Verantwortung verbunden, und es ist Aufgabe der demokratischen Institutionen, insbesondere der Gerichte, das richtige Gleichgewicht zwischen freier Meinungsäußerung und ihren erlaubten Einschränkungen, wie Hassrede oder Anstiftung zu Gewalt, zu finden, das in den Gesetzen aller europäischen Staaten – und unter der letztendlichen Kontrolle des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte – festgelegt sein sollte. Die Versammlung verweist in diesem Zusammenhang auf ihre Entschließung 1510 (2006) betr. die Meinungsfreiheit und die Achtung religiöser Überzeugungen, in der sie feststellte, dass die “nach Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention geschützte freie Meinungsäußerung nicht weiter eingeschränkt werden sollte, um den wachsenden Empfindlichkeiten bestimmter religiöser Gruppen Rechnung zu tragen”.

7. Die Versammlung stellt fest, dass die Tatsache, dass die Terroristen behaupteten, “im Namen des Islam” zu handeln, wodurch sie gerade die Religion beleidigten, die zu verteidigen sie behaupteten, zahlreiche muslimische religiöse Führer, Vertreter islamischer Vereinigungen, und auch eine sehr große Zahl muslimischer Bürger muslimischen Glaubens dazu veranlasst hat, die Anschläge zu verurteilen und vor der Gefahr der Stigmatisierung zu warnen. Die Versammlung verurteilt nachdrücklich alle derzeit zunehmenden böswilligen Akte,gegen Bürger muslimischen Glaubens und ihre Glaubensstätten.

8. Gleichzeitig hat die Tatsache, dass die drei Dschihadisten Franzosen waren, die in einer benachteiligten Wohngegend geboren wurden und aufwuchsen, sowie die Tatsache, dass viele, insbesondere jüngere Menschen, die behaupten, Muslime zu sein, sich in den sozialen Mediennetzwerken auf die Seite der Terroristen schlugen, eine zweifache Debatte ausgelöst, und zwar einerseits über die dringende Notwendigkeit einer gemeinsamen internationalen, jedoch auch speziell europäischen Reaktion auf die dschihadistische Bedrohung, und andererseits über die Notwendigkeit, sozialen Ausschluss, Diskriminierung, Gewalt und Abspaltung als dem Nährboden für Terrorismus und religiösen Fanatismus zu bekämpfen.

9. Die Versammlung erinnert an die jüngsten gegen Juden gerichteten Ausschreitungen in Toulouse und Brüssel und bekräftigt erneut ihre Verurteilung aller antisemitistischen Akte. Sie lehnt alle Andeutungen in

---

[6] Versammlungsdebatte am 28. Januar 2015 (5. Sitzung) (siehe Dok. 13684, Bericht des Ausschusses für politische Angelegenheiten und Demokratie, Berichterstatter: Jacques Legendre). Von der Versammlung am 28. Januar 2015 (5. Sitzung) verabschiedeter Text. Siehe auch Empfehlung 2061 (2015).

Bezug darauf, dass der arabisch-israelische Konflikt oder andere Ereignisse im Nahen Osten oder in anderen Teilen der Welt derartige Akte in unseren europäischen demokratischen Gesellschaften unter Umständen rechtfertigen könnten, gänzlich ab.

10. Ganz Europa verurteilte gemeinsam die Anschläge vom 7., 8. und 9. Januar 2015 und beklagte deren unschuldige Opfer, und Vertreter aus ganz Europa marschierten am Sonntag, den 11. Januar neben den Franzosen, um ihre Ablehnung des Terrorismus zum Ausdruck zu bringen und sich für die Werte der Demokratie und der Freiheit einzusetzen. Ganz Europa muss jetzt gemeinsam eine demokratische Reaktion auf die Zunahme des Terrorismus und des radikalen Islam finden. Die Werte, auf die sich Europa stützt, sind nicht veraltet. Demokratie, Freiheit und Menschenrechte sind es wert, dass man für sie kämpft.

11. Europa muss weiterhin zeigen, dass es sich nicht fürchtet, und weiterhin Humor und Satire zum Einsatz bringen. Dies im Namen der politischen Korrektheit nicht zu tun, würde bedeuten, dass die Terroristen gewonnen haben. Auch der Säkularismus, d.h. der Grundsatz der Tennung von Staat und Religion, muss geschützt werden.

12. Die freie Meinungsäußerung, insbesondere von Journalisten, Autoren und anderen Künstlern, muss geschützt werden, und die Regierungen der Mitgliedstaaten sollten nicht in die Ausübung dieser Freiheit in den Printmedien oder in den elektronischen Medien, einschließlich der sozialen Medien, eingreifen. Die Versammlung verurteilt in diesem Zusammenhang die Erklärungen einiger Regierungen gegen die Medienfreiheit nach den Anschlägen auf *Charlie Hebdo*.

13. Die Versammlung ist fest davon überzeugt, dass Demokratien das Recht und die Pflicht haben, sich selbst zu verteidigen, wenn sie angegriffen werden. Sie ist daher der Auffassung, dass der Kampf gegen den Terrorismus und den Dschihadismus unter gleichzeitiger Gewährleistung der Achtung von Menschenrechten, Rechtsstaatlichkeit und den vom Europarat vertretenen gemeinsamen Werten verstärkt werden muss.

14. Die Versammlung verweist in diesem Zusammenhang auf ihre Entschließung 1840 (2011) betr. die Menschenrechte und die Bekämpfung des Terrorismus, in der sie feststellte, dass das Konzept des "Kriegs gegen den Terror" missverständlich und nicht hilfreich sei und eine Bedrohung für den gesamten Rahmen der internationalen Menschenrechte darstelle. Terroristen sind Kriminelle und keine Soldaten, und terroristische Verbrechen haben nichts mit kriegerischen Handlungen zu tun. Sie ruft die Mitgliedstaaten insbesondere auf,

14.1. sicherzustellen, dass das richtige Gleichgewicht zwischen der Verteidigung von Freiheit und Sicherheit und der gleichzeitigen Verletzung eben dieser Rechte gefunden wird;

14.2. von einer unterschiedslosen Massenüberwachung abzusehen, die sich für die Verhütung von Terrorismus als ineffizient erwiesen hat und daher nicht nur die Achtung der Menschenrechte gefährdet, sondern auch eine Verschwendung von Mitteln ist;

14.3. den Strafverfolgungsbehörden und Sicherheits- und Nachrichtendiensten angemessene Mittel zur Verfügung zu stellen und ihre Mitglieder darin zu schulen, sich der wachsenden Bedrohung durch Terrorismus, einschließlich der dschihadistischen Bedrohung, zu stellen;

14.4. sicherzustellen, dass die Nachrichtendienste der verschiedenen europäischen Länder ihre Zusammenarbeit verstärken. Die Zusammenarbeit mit anderen Demokratien sowie mit den Ländern im Nahen Osten und in der arabischen Welt ist ebenfalls wichtig;

14.5. die nationalen Verzeichnisse von Personen, die wegen Terrordelikten verurteilt wurden, sowie Informationen über Sicherheitsbedrohungen verursachende Flugreisende unter dem Vorbehalt geeigneter Datenschutzgarantien auszutauschen;

14.6. den Wegen, wie Geld und Waffen in die Hände potenzieller Terroristen gelangen, besondere Aufmerksamkeit mit dem Ziel zu schenken, diese Netzwerke zu zerschlagen und die Schuldigen zu bestrafen.

15. Zur Stärkung der rechtlichen Maßnahmen gegen den Terrorismus

15.1. ruft die Versammlung des Weiteren die Mitgliedstaaten des Europarates und seine Nachbarländer, die es noch nicht getan haben, auf, das Übereinkommen des Europarates zur Verhütung des Terrorismus (SEV Nr. 196) vorrangig zu unterzeichnen und zu ratifizieren;

15.2. begrüßt und unterstützt die Versammlung nachdrücklich die Ausarbeitung eines Zusatzprotokolls über „ausländische terroristische Kämpfer" zum Übereinkommen zur Verhütung des Terrorismus, eine Frage, die die Versammlung selbst genau verfolgt;

10.1. unterstützt die Versammlung die Forderungen mehrerer Mitgliedstaaten der Europäischen Union an das Europäische Parlament, seine Haltung zum Fluggastdatensatz (PNR-) System vorbehaltlich geeigneter Datenschutzgarantien erneut zu prüfen, mit der es das System seit fast zwei Jahren blockiert.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

16. Die Versammlung ersucht die Zeitungen und Fernsehsender, einen Verhaltenskodex für die Berichterstattung über Terroranschläge in Erwägung zu ziehen, der ein angemessenes Gleichgewicht zwischen der Notwendigkeit der Informationsfreiheit und den zwingenden Erfordernissen polizeilicher Maßnahmen findet.

17. Die Versammlung unterstreicht, dass Sicherheitsstrategien von präventiven Maßnahmen begleitet werden müssen, die darauf abzielen, die Ursachen zu beseitigen, die die Gründe der Radikalisierung und der Zunahme des von religiösen Fanatismus, insbesondere unter jungen Menschen, sind. Die Versammlung ersucht die Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang,

10.1. Die Lage in den Gefängnissen und die Art und Weise, wie Gefängnisinsassen im Hinblick auf den Terrorismus und insbesondere den Dschihadismus indoktriniert werden, genau zu untersuchen und Maßnahmen zu ergreifen, um diesem Phänomen zu begegnen;

10.2. Internet und soziale Medien genau zu überwachen, um insbesondere Hassrede, Radikalisierung und Cyber-Dschihadismus zu bekämpfen;

10.3. Schulen und Lehrern geeignete Mittel und Ressourcen zur Verfügung zu stellen, um die Demokratie- und Menschenrechtserziehung zu fördern, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf der Erziehung in marginalisierten und benachteiligten Kontexten gelegt werden sollte;

10.4. den interkulturellen Dialog und das Modell des "Zusammenlebens", auch in Schulen, zu fördern;

10.5. Maßnahmen zur Bekämpfung von Marginalisierung, sozialem Ausschluss, Diskriminierung und Abgrenzung, insbesondere unter jungen Menschen in benachteiligten Wohngebieten, zu ergreifen;

10.6. Familien bei ihrer Aufgabe zu unterstützen, ihre Kinder zur Achtung der Werte von Demokratie und Toleranz zu erziehen;

10.7. Journalisten, Autoren und andere Künstler vor extremistischen Bedrohungen zu schützen und von jedem Eingriff in die Ausübung ihres Rechts auf freie Meinungsäußerung in vollem Einklang mit dem Gesetz, in den Printmedien oder in den elektronischen Medien, einschließlich der sozialen Medien, abzusehen;

10.8. die Maßnahmen des Europarates in den obengenannten Bereichen zu unterstützen und angemessene Mittel und Ressourcen gemäß den Vorschlägen des Generalsekretärs des Europarates zur Verfügung zu stellen.

18. Die Versammlung beschließt ihrerseits, durch die Arbeit ihrer Ausschüsse und das neu gegründete Parlamentarische „No hate"-Bündnis die wichtigsten Herausforderungen genau zu verfolgen und ihnen zu begegnen, die aus den jüngsten Terroranschlägen in Paris resultieren, nämlich die Notwendigkeit, zusammenzuleben, den beträchtlichen Anstieg der Bedrohung durch Dschihadisten und das Problem der Dschihadisten, die aus Europa anreisen, um im Irak und in Syrien zu kämpfen, der Schutz der Menschenrechte bei der Bekämpfung des Terrorismus, die Notwendigkeit, die Ursachen an der Wurzel von Radikalisierung und religiösem Fanatismus, wie sozialer Ausschluss, Diskriminierung oder sogar Abspaltung zu bekämpfen, der Prozess der Radikalisierung in den Gefängnissen, der anhaltende Kampf gegen Hassrede, Rassismus und Intoleranz, einschließlich Antisemitismus und Islamfeindlichkeit, sowie die Rolle der Demokratie- und Menschenrechtserziehung und des interkulturellen Dialogs.

Empfehlung 2061 (2015)[7]

Die Terroranschläge in Paris: Gemeinsam für eine demokratische Reaktion

1. Die Parlamentarische Versammlung verweist auf ihre Entschließung 2031 (2015) betr. die Terroranschläge in Paris: Gemeinsam für eine demokratische Reaktion, in der sie ihre Empörung angesichts der kaltblütigen Ermordung von 17 Menschen, darunter Journalisten, Karikaturisten und Zeitungsmitarbeitern in den Büros der Satirezeitschrift *Charlie Hebdo*, von Polizisten, die ihrer Pflicht nachgingen, sowie von Menschen, die allein ihres jüdischen Glaubens wegen als Geiseln genommen wurden, zum Ausdruck brachte. Die Versammlung bekundet den Familien der Opfer ihr Mitgefühl und äußert ihre Solidarität mit dem französischen Volk und der französischen Regierung.

2. Die Versammlung ist der Ansicht, dass diese Anschläge mehr waren als Angriffe auf die freie Meinungsäußerung, mit denen kritische Stimmen zum Schweigen gebracht und eingeschüchtert werden sollten,

[7] Versammlungsdebatte am 28. Januar 2015 (5. Sitzung) (siehe Dok. 13684, Bericht des Ausschusses für politische Angelegenheiten und Demokratie, Berichterstatter: Jacques Legendre). Von der Versammlung am 28. Januar 2015 (5. Sitzung) verabschiedeter Text.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

oder als ein weiterer Akt antisemitischer Gewalt – was sie ebenfalls waren – es waren Angriffe gegen die grundlegenden Werte der Demokratie und der Freiheit im Allgemeinen. Sie unterstreicht, dass alle Sicherheitsstrategien, die auf eine Verstärkung des Kampfs gegen Terrorismus und Dschihadismus unter voller Achtung der Menschenrechte abzielt, von präventiven Maßnahmen begleitet werden müssen, deren Ziel die Ausmerzung der Ursachen ist, die die Grundlage für Radikalisierung und den Anstieg von religiösem Fanatismus bilden.

3. Die Versammlung fordert das Ministerkomitee daher auf,

3.1. die Aufmerksamkeit der Regierungen der Mitgliedstaaten auf die besonderen Empfehlungen zu lenken, die in diesem Zusammenhang in Entschließung 2031 (2015) an sie gerichtet werden;

3.2. geeignete Mittel und Ressourcen zuzuweisen, die es erlauben, die Vorschläge des Generalsekretärs des Europarates für „Sofortige Maßnahmen des Europarates zur Bekämpfung einer zu Terrorismus führenden Radikalisierung“ umzusetzen.

Entschließung 2032 (2015)[8]
Chancengleichheit und die Krise

1. Die Wirtschaftskrise hat die meisten Mitgliedstaaten des Europarates hart getroffen und langfristige Auswirkungen auf die Bevölkerung gehabt, die über den wirtschaftlichen Bereich hinausgehen. Die Krise hat zu höherer Arbeitslosigkeit und zu einer Aushöhlung des sozialen Zusammenhalts geführt und ist für größere Armut, wachsende Ungleichheiten und Einkommensunterschiede, wachsende Diskriminierung und Intoleranz, soziale Spannungen und für eine zunehmende Unterstützung für populistische Parteien und Bewegungen verantwortlich.

2. Sparmaßnahmen waren eine der wichtigsten Reaktionen auf die Krise. Die Parlamentarische Versammlung ist zutiefst besorgt, dass die Wirtschaftskrise und Sparmaßnamen durch die Aushöhlung der Chancengleichheit und die Kürzung der finanziellen Mittel für soziale Programme und Gleichstellungsorgane negative Auswirkungen auf die Wahrnehmung der Menschenrechte und die Chancengleichheit gehabt haben, wovon benachteiligte Bevölkerungsgruppen, wie Frauen, junge Menschen, Menschen mit Behinderungen, ältere Menschen und Migranten, in unverhältnismäßigem Maße betroffen sind.

3. Die Wirtschaftskrise hat auch das Vertrauen in das politische System und den Geist der Solidarität in der Gesellschaft geschwächt. Bei der Ausübung ihrer Aufgabe der demokratischen Kontrolle sollten die Parlamente die Auswirkungen der von der Regierung vorgeschlagenen Maßnahmen auf die Menschenrechte beurteilen.

4. Eine verantwortliche Reaktion auf die Wirtschaftskrise sollte die potenziellen Auswirkungen auf die Bevölkerung auf lange Sicht berücksichtigen und kann nicht nur in Form kurzfristiger Maßnahmen erfolgen. Haushaltskürzungen sollten Menschenrechte und Chancengleichheit nicht unberücksichtigt lassen. In diesem Zusammenhang ist die Beurteilung der Auswirkungen auf Menschenrechte und Chancengleichheit für das Treffen fundierter Entscheidungen und die weitestgehende Milderung der Auswirkungen der Sparmaßnahmen auf benachteiligte Bevölkerungsgruppen von entscheidender Bedeutung.

5. Der Erhalt des hohen Sozialschutzniveaus und die Bekämpfung von Ungleichheiten kann auf lange Sicht zur Förderung des Wachstums und zur Verringerung der Armut beitragen. Positive Maßnahmen zum Schutz benachteiligter Bevölkerungsgruppen und ihrer Teilhabe an der Gesellschaft sollten so weit wie möglich erhalten werden, um eine soziale Grundsicherung und den sozialen Zusammenhalt zu gewährleisten und einen Rückschritt im Hinblick auf die sozialen Rechte zu verhindern. Die Versammlung ist überzeugt, dass soziale Gerechtigkeit langfristig sowohl in wirtschaftlicher als auch in sozialer Hinsicht von Nutzen ist. Durch die Gewährleistung der Rechenschaftspflicht der Entscheidungsträger, Investitionen in die Chancengleichheit und das das Hinarbeiten auf Inklusion und einen auf Teilhabe beruhenden Ansatz kann jeder dazu beitragen, ein Gesellschaftsverständnis auf der Grundlage der Solidarität und der Achtung der Menschenrechte zu fördern.

6. Die Menschenrechtsnormen schließen eine positive Verpflichtung für die Staaten ein, Risikogruppen zu bestimmen und ihre Benachteiligungen bei der Politikgestaltung zu berücksichtigen. Die geänderte Europäische Sozialcharta (SEV Nr. 163) ist in diesem Zusammenhang ein wichtiges Instrument für den Schutz der

[8] Versammlungsdebatte am 28. Januar 2015 (6. Sitzung) (siehe Dok. 13661, Bericht des Ausschusses für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung, Berichterstatter: Nicolai Villumsen, sowie Dok. 13683. Stellungnahme des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung, Berichterstatter: Igor Kolman). Von der Versammlung am 28. Januar 2015 (6. Sitzung) verabschiedeter Text.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

sozialen Rechte, auch in Zeiten von Wirtschaftskrisen. Die Versammlung begrüßt die Ratifizierung der geänderten Europäischen Sozialcharta durch 33 Mitgliedstaaten und hofft, dass andere Staaten ihnen so bald wie möglich folgen werden.

7. Im Lichte der vorstehenden Überlegungen ruft die Versammlung die Mitgliedstaaten auf,

7.1. in die Chancengleichheit als einen Weg zur Bewältigung der Wirtschaftskrise zu investieren und Maßnahmen zu ergreifen, um ihre Auswirkungen auf die am stärksten benachteiligten Bevölkerungsgruppen zu mildern;

7.2. in Zusammenarbeit mit nationalen Menschenrechtsinstitutionen die Situation im Hinblick auf Menschenrechte und Chancengleichheit zu überprüfen und bei der Entwicklung wirtschaftlicher und sozialpolitischer Reaktionen auf die Krise die langfristige Perspektive zu berücksichtigen;

7.3. eine verstärkte Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern zu erleichtern und regelmäßige Beratungen mit den Vertretern nationaler Menschenrechtsinstitutionen, der Sozialpartner und der Zivilgesellschaft zu veranstalten, um einen koordinierten Ansatz im Hinblick auf die Wirtschaftskrise zu diskutieren und die Politiken den Bedürfnissen anzupassen;

7.4. gegebenenfalls Strukturen nach dem Modell des isländischen Welfare-Watch-Ausschusses einzurichten, um den Dialog zu gewährleisten und die unverhältnismäßigen Auswirkungen und kumulativen Effekte der Krise und der Sparmaßnahmen auf benachteiligte Bevölkerungsgruppen anzugehen;

7.5. die Beteiligung benachteiligter Bevölkerungsgruppen, insbesondere junger Menschen, an den Planungen für den Wiederaufschwung zu fördern;

7.6. die Anstrengungen zur Bekämpfung der geschlechterspezifischen Diskriminierung auf dem Arbeitsmarkt, einschließlich der Diskriminierung aufgrund von Mutterschaft, zu verstärken;

7.7. angemessene Finanzierungsprogramme zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen sowie für Hilfe und Schutz von Opfern häuslicher oder sexueller Gewalt zu gewährleisten;

7.8. der Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit und des sozialen Ausschlusses junger Menschen größere Beachtung zu schenken und in sie zu investieren und die Umsetzung der in Entschließung 1885 (2012) "Die geopferte junge Generation: soziale, wirtschaftliche und politische Auswirkungen der Finanzkrise" dargelegten Vorschläge zu fördern;

7.9. Politiken zu verabschieden, die die Rechte von Menschen mit Behinderungen garantieren und es ihnen ermöglichen, unabhängig zu leben und umfassend in die Gesellschaft eingegliedert zu werden;

7.10. sicherzustellen, dass ältere Menschen in Würde leben können durch Gewährleistung eines angemessenen Mindesteinkommens, durch Förderung ihrer sozialen Eingliederung und durch Bekämpfung von Missbrauch und Diskriminierung;

7.11. die Anstrengungen zur Bekämpfung der Zunahme von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit zu verstärken und Hassrede ungeachtet ihres wirtschaftlichen Zusammenhangs zu bekämpfen;

7.12. angemessene finanzielle Mittel für die nationalen Menschenrechtsinstitutionen bereitzustellen, die ihnen die Ausübung ihres Mandats erlauben;

8. Die Versammlung ruft die Parlamente der Mitgliedstaaten auf,

8.1 den umfassenden Ratifizierungs- und Umsetzungsprozess der geänderten Europäischen Sozialcharta sowie des Zusatzprotokolls über Kollektivbeschwerden (SEV Nr. 158) und des Protokolls zur Änderung der Europäischen Sozialcharta (SEV Nr. 142, "Turiner Protokoll"), das die Wahl der Mitglieder des Europäischen Ausschusses für soziale Rechte durch die Versammlung vorsieht, weiter voranzutreiben;

8.2 die parlamentarische Kontrolle der Maßnahmen der Regierung gegen die Wirtschaftskrise wahrzunehmen und dabei um die Durchführung von Assessments der Auswirkungen auf Menschenrechte und Chancengleichheit zu ersuchen, sofern dies noch nicht der Fall ist;

8.3 parlamentarische Debatten über die Auswirkungen der Wirtschaftskrise auf die am stärksten benachteiligten Bevölkerungsgruppen zu veranstalten;

8.4 die Beschlüsse des Europäischen Ausschusses für soziale Rechte durch legislative Folgemaßnahmen umzusetzen;

8.5 die Zusammenarbeit mit den nationalen Menschenrechtsinstitutionen und den Sozialpartnern zu verstärken und sie an der Gestaltung von Maßnahmen zur Bewältigung der Wirtschaftskrise zu beteiligen

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

sowie den Dialog mit nichtstaatlichen Organisationen über die Reaktion auf die Wirtschaftskrise zu verstärken.

9. Die Versammlung ruft die in diesem Sektor aktiven nichtstaatlichen Organisationen auf, weiterhin für den sozialen Dialog einzutreten und ihre Sensibilisierungsaktivitäten in Bezug auf die Förderung und den Schutz der Menschenrechte, einschließlich der wirtschaftlichen und sozialen Rechte, sowie in Bezug auf die Auswirkungen der Wirtschaftskrise auf die am stärksten benachteiligten Bevölkerungsgruppen fortzusetzen.

Entschließung 2033 (2015)[9]
Schutz des Rechts auf Kollektivverhandlungen, einschließlich des Streikrechts

1. Der soziale Dialog, der regelmäßige und institutionalisierte Dialog zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern, ist seit Jahrzehnten ein fester Bestandteil der sozioökonomischen Prozesse in Europa. Das Recht, sich zu organisieren, Kollektivverhandlungen zu führen und zu streiken – allesamt wesentliche Komponenten dieses Dialogs – sind nicht nur demokratische Grundsätze moderner Wirtschaftsprozesse, sondern in der Europäischen Menschenrechtskonvention (SEV Nr. 5) und in der Europäischen Sozialcharta (revidiert) (SEV Nr. 163) verankerte Grundrechte.

2. In den letzten Jahren sind diese Grundrechte allerdings in vielen Mitgliedstaaten des Europarats im Kontext der Wirtschaftskrise und der Sparpolitik in Gefahr geraten. In einigen Ländern wurde das Recht auf Organisation eingeschränkt, Tarifverträge wurden aufgekündigt, Tarifverhandlungen wurden untergraben, und das Streikrecht wurde begrenzt. Dies hat in den betroffenen Ländern zu einer Zunahme der Ungleichheiten, einer anhaltenden Tendenz zu niedrigeren Löhnen und negativen Auswirkungen auf die Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen geführt.

3. Die Parlamentarische Versammlung ist über diese Trends und ihre Folgen für die Werte, Institutionen und Resultate der wirtschaftlichen Ordnungspolitik äußerst besorgt. Ohne Chancengleichheit für alle beim Zugang zu menschenwürdiger Beschäftigung und ohne geeignete Mittel zur Verteidigung der sozialen Rechte in einer globalisierten Welt werden die Integration, die Entwicklung und die Lebenschancen ganzer Generationen infrage gestellt. Mittelfristig könnte der Ausschluss einiger Bevölkerungsgruppen von der wirtschaftlichen Entwicklung, von der Verteilung des Wohlstands und von der Entscheidungsfindung die europäischen Volkswirtschaften und die Demokratie selbst beschädigen.

4. Die Investition in soziale Rechte ist eine Investition in die Zukunft. Zur Errichtung und Aufrechterhaltung starker und bestandsfähiger sozioökonomischer Systeme in Europa ist es erforderlich, die sozialen Rechte zu schützen und zu fördern.

5. Insbesondere das Recht auf Tarifverhandlungen und das Recht auf Streik sind von entscheidender Bedeutung dafür, dass Arbeitnehmer und ihre Organisationen sich wirksam am sozioökonomischen Prozess beteiligen können, um ihre Interessen geltend zu machen, wenn es um Löhne, Arbeitsbedingungen und soziale Rechte geht. Die "Sozialpartner" sollten als das angesehen werden, was das Wort bedeutet: als "Partner" beim Erzielen einer Wirtschaftsleistung und mitunter als Gegner im Ringen um eine Lösung hinsichtlich der Verteilung von Macht und knappen Ressourcen.

6. In ganz Europa und darüber hinaus ist ein Umdenken erforderlich, wenn wir die derzeitige Krisensituation überwinden und in ein neues wirtschaftliches Zeitalter für das 21. Jahrhundert eintreten wollen.

7. Die Versammlung fordert daher die Mitgliedstaaten auf, zur Wahrung der höchsten Standards der Demokratie und einer guten Staatsführung im sozioökonomischen Bereich die folgenden Maßnahmen zu treffen:

7.1. das Recht auf Organisation, auf Kollektivverhandlungen und auf Streik schützen und stärken, indem sie

7.1.1. die Europäische Sozialcharta (revidiert) ratifizieren und umsetzen, sofern sie dies noch nicht getan haben;

7.1.2. ihr Arbeitsrechts weiterentwickeln oder überarbeiten, um es hinsichtlich dieser spezifischen Rechte auf eine umfassende und solide Grundlage zu stellen;

7.1.3. diese Rechte wiederherzustellen, wenn Institutionen und Prozesse in der letzten Zeit bereits durch rechtliche oder ordnungspolitische Änderungen unterminiert wurden;

[9] Versammlungsdebatte am 28. Januar 2015 (6. Sitzung) (siehe Dok. 13663, Bericht des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung, Berichterstatter: Herr Hunko). Von der Versammlung am 28. Januar 2015 (6. Sitzung) verabschiedeter Text.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

7.2. die wirtschaftlichen Akteure für die Wahrung des Rechts auf Organisation, auf Kollektivverhandlungen und auf Streik verantwortlich zu machen, indem sie

7.2.1. sofern sie es noch nicht getan haben, das Zusatzprotokoll zur Europäischen Sozialcharta über Kollektivbeschwerden (SEV Nr. 158) unterzeichnen und umsetzen;

7.2.2. die Durchsetzung mithilfe von Arbeitsgesetzen kollektiver Instrumente wie den „kollektiven Rechtsschutz“ (insbesondere für Gewerkschaften) im Wege arbeitsrechtlicher Vorschriften durchsetzen, um rechtswidrige Geschäftspraktiken zu verhüten;

7.2.3. eine effektive, mit ausreichenden Mitteln ausgestattete Arbeitsaufsicht einsetzen oder aufrechterhalten;

7.3. die derzeitige Politik neu ausrichten, indem sie den finanziellen und wirtschaftlichen Sparmaßnahmen ein Ende setzen und den Schwerpunkt auf eine proaktive Investitionspolitik, etwa koordinierte Mindestinvestitionen, eine stärkere Einbindung der Sozialpartner und die Förderung menschenwürdiger Arbeit für alle legen;

ein Höchstmaß an Kohärenz bei der Entscheidungsfindung in verschiedenen institutionellen und rechtlichen Kontexten, darunter im Rahmen der Europäischen Union, auf nationaler Ebene und auf der Ebene des Europarates, anstreben, um die Wirksamkeit der bestehenden Mechanismen zum Schutz der sozialen Rechte zu gewährleiste

Empfehlung 2062 (2015)[10]
Schutz der Sicherheit von Journalisten und der Medienfreiheit in Europa

1. Die Parlamentarische Versammlung verweist auf ihre Entschließung 2035 (2015) betr. den Schutz der Sicherheit von Journalisten und der Medienfreiheit in Europa und ersucht das Ministerkomitee, weitere entschlossene Maßnahmen zu dieser Frage zu verfolgen, insbesondere durch die Verstärkung seiner Normsetzungs- und Kooperationsaktivitäten, wie dies in der Erklärung des Ministerkomitees vom 30. April 2014 über den Schutz des Journalismus und die Sicherheit von Journalisten und anderen Medienakteuren zum Ausdruck gebracht wurde.

2. Die Versammlung verweist auf ihre Empfehlung 1897 (2010) betr. die Achtung der Medienfreiheit und begrüßt die Entscheidung des Ministerkomitees vom 19. November 2014, eine Online-Plattform für die Freiheit der Meinungsäußerung einzurichten, um den Schutz des Journalismus und die Sicherheit der Journalisten zu fördern. Diese Initiative ist von großer Bedeutung für die Schaffung von Synergien zwischen den verschiedenen die Medienfreiheit behandelnden Organen des Europarates und als ein Mittel für eine engere Zusammenarbeit mit auf diesem Gebiet tätigen nichtstaatlichen Organisationen (NGOs). Sie gibt den Mitgliedstaaten auch Gelegenheit, auf Informationen über mutmaßliche Angriffe auf die Medienfreiheit zu reagieren.

3. Die Versammlung empfiehlt dem Ministerkomitee,

3.1. den Aktionsplan der Vereinten Nationen zur Sicherheit von Journalisten und zur Frage der Straflosigkeit nach 2014 zu fördern und die Maßnahmen des Europarates in diesem Bereich gemäß Resolution A/RES/68/163 der Generalversammlung der Vereinten Nationen zu verstärken;

3.2. Schulungsprogramme für die Polizei und die Strafverfolgungsbehörden in den Mitgliedstaaten im Hinblick auf den Schutz von Journalisten und die Medienfreiheit zu entwickeln und gezielte Hilfe auf diesem Gebiet anzubieten;

3.3. der umfassenden und zeitgerechten Umsetzung der Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, die schwere Verstöße gegen die Medienfreiheit behandeln, durch die Mitgliedstaaten besondere Beachtung zu schenken und die gezielten Kooperations- und Unterstützungsaktivitäten in diesem Bereich durch die Entwicklung einer parlamentarischen Dimension zu verstärken, insbesondere im Hinblick auf Mitgliedstaaten mit wiederkehrenden und systemischen Problemen;

[10] Versammlungsdebatte am 29. Januar 2015 (7. und 8. Sitzung) (siehe Dok. 13664, Bericht des Ausschusses für Kultur, Wissenschaft, Bildung und Medien, Berichterstatter: Herr Gvoszden Srecko Flego). Von der Versammlung am 29. Januar 2015 (8. Sitzung) verabschiedeter Text.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

3.4. die Umsetzung der Erklärungen und Empfehlungen des Ministerkomitees im Medienbereich durch die Mitgliedstaaten zu überprüfen und zu prüfen, ob die rechtlichen Normen des Europarates aktualisiert werden sollten;

3.5. die Berichterstatter der Versammlung über die Medienfreiheit weiterhin zu den Themendebatten und ihren die Medienfreiheit behandelnden Berichterstattergruppen einzuladen;

3.6. enger mit NGOs und den Medien zusammenzuarbeiten, um die Fähigkeit des Europarates zu stärken, schwere Verstöße gegen die Medienfreiheit zu bewerten und auf sie zu reagieren.

Entschließung 2034 (2015)[11]

Anfechtung der noch nicht bestätigten Beglaubigungsschreiben der Delegation der Russischen Föderation aus sachlichen Gründen

1. Am 26. Januar 2015 wurden die noch nicht bestätigten Beglaubigungsschreiben der russischen Delegation auf der Grundlage der Artikel 8.1 und 8.2 der Geschäftsordnung der Parlamentarischen Versammlung mit der Begründung angefochten, dass die Rolle und Beteiligung der Russischen Föderation am Konflikt in der Ostukraine sowie ihre fortdauernde widerrechtliche Annexion der Krim gegen die Satzung des Europarates (SEV Nr. 1) sowie ihre mit dem Beitritt zum Europarat verbundenen Verpflichtungen verstoßen, was das Engagement der Russischen Föderation für die Grundsätze sowie ihre Pflichten als Mitglied des Europarates im Allgemeinen in Frage stellt.

2. Die Versammlung verweist auf ihre Entschließung 1990 (2014) über die erneute Prüfung der bereits bestätigten Beglaubigungsschreiben der Russischen Föderation aus sachlichen Gründen. In dieser Entschließung war die Versammlung der Ansicht, dass die widerrechtliche Annexion der Krim durch die Russische Föderation sowie die Beteiligung und die Maßnahmen der Russischen Föderation im Vorfeld dieser Annexion eine schwere Verletzung des Völkerrechts darstellen und im klaren Widerspruch zur Satzung des Europarats und zu den Beitrittsverpflichtungen Russlands stehen. Die Versammlung verurteilt mit Nachdruck die Verletzung der ukrainischen Souveränität und territorialen Integrität durch die Russische Föderation, was ein starkes Signal der Missbilligung seitens der Versammlung erforderte. Gleichzeitig unterstrich die Versammlung die Notwendigkeit der Fortführung des Dialogs mit der Russischen Föderation, auch über Russlands Verpflichtungen und seine Treue gegenüber an den Werten und Grundsätzen des Europarats. Die Versammlung beschloss daher, die Beglaubigungsschreiben der russischen Delegation nicht abzuerkennen, sondern die Stimmrechte der russischen Delegation sowie ihr Recht auf Vertretung im Präsidium, im Präsidialausschuss und im Ständigen Ausschuss der Versammlung sowie ihr Recht auf eine Teilnahme an Wahlbeobachtungsmissionen bis zum Ende der Sitzungsperiode 2014 auszusetzen. Außerdem behielt sich die Versammlung in dieser Entschließung das Recht vor, die Beglaubigungsschreiben der russischen Delegation abzuerkennen, wenn die Russische Föderation die Lage nicht deeskaliere und die Annexion der Krim rückgängig mache.

3. Die Versammlung verurteilt die widerrechtliche Annexion der Krim und ihre fortschreitende Integration in die Russische Föderation. Sie ist besorgt angesichts der Erklärungen führender russischer Politiker, die eindeutig implizieren, dass eine Lösung dieser Frage im Einklang mit dem Völkerrecht und den völkerrechtlichen Grundsätzen in absehbarer Zukunft nicht möglich sein wird. Die Versammlung versichert erneut, dass die widerrechtliche Annexion der Krim durch die Russische Föderation eine schwere Verletzung des Völkerrechts, einschließlich der Charta der Vereinten Nationen, der Schlussakte von Helsinki der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa sowie der Satzung des Europarates und der mit dem Beitritt Russlands zu dieser Organisation verbundenen Verpflichtungen darstellt.

4. Die Versammlung ist beunruhigt angesichts der Verschlechterung der Menschenrechtslage auf der Krim, einschließlich der Todesfälle und des Verschwindens politischer Aktivisten, die der Annexion der Krim durch Russland kritisch gegenüberstanden. Sie ist ebenso besorgt angesichts der Drohungen und Maßnahmen gegen unabhängige und kritische Medienanstalten. Die Versammlung fordert die russische Regierung in diesem Zusammenhang nachdrücklich dazu auf,

4.1. die widerrechtliche Annexion der Krim rückgängig zu machen;

[11] Versammlungsdebatte am 28. Januar 2015 (6. Sitzung) (siehe Dok. 13685, Bericht des Ausschusses für die Einhaltung der von den Mitgliedstaaten eingegangenen Pflichten und Verpflichtungen (Überwachungsausschuss), Berichterstatter: Stefan Schennach, sowie Dok. 13689, Stellungnahme des Ausschusses für Geschäftsordnung, Immunitäten und institutionelle Angelegenheiten, Berichterstatter: Hans Franken). Von der Versammlung am 28. Januar 2015 (6. Sitzung) verabschiedeter Text.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

4.2. diese Todesfälle und Fälle von Verschwinden sowie die Anschuldigungen in Bezug auf Verstöße und Menschenrechtsverletzungen durch die Polizei und in dieser Region agierende (para)militärische Kräfte umfassend und transparent zu untersuchen;

4.3. alle paramilitärischen Kräfte in der Region aufzulösen;

4.4. davon abzusehen, Druck und Drohungen im Hinblick auf die Schließung unabhängiger Medienanstalten auszuüben und die Schließung des Fernsehsenders der Krimtataren, ATR, rückgängig zu machen.

5. Die Lage der Minderheiten auf der Krim, insbesondere die der Gemeinschaft der Krimtataren, ist für die Versammlung Anlass zu großer Sorge. Sie ist bestürzt angesichts der Angriffe auf tatarische Organisationen und Institutionen, einschließlich der Büros des Tatar Mejlis (Rat der Vertreter des Volks der Krimtataren), sowie angesichts des Einreiseverbots für die Krimtatarenführer Mustafa Dschemilew und Refat Chubarow. Darüber hinaus äußert die Versammlung ihre Besorgnis angesichts von Berichten über eine abnehmende Verfügbarkeit von Bildung in ukrainischer Sprache auf der Krim. Die Versammlung ruft die russische Regierung in diesem Zusammenhang dazu auf,

5.1. davon abzusehen, Schikanen und Druck jeder Art auf krimtatarische Institutionen und Organisationen auszuüben;

5.2. die Rückkehr von Mustafa Dschemilew und Refat Tschubarow auf die Krim sowie ihre Bewegungsfreiheit über die administrative Grenzlinie zu gestatten;

5.3. alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die anhaltende Verfügbarkeit von Bildung in ukrainischer Sprache zu gewährleisten.

6. Die Versammlung begrüßt die Tatsache, dass von wenigen Ausnahmen abgesehen Zivilisten sich weiterhin frei über die administrative Grenzlinie zwischen der Krim und dem Rest der Ukraine hinwegbewegen. Sie ruft alle betroffenen Regierungen auf, von ungebührlichen Maßnahmen abzusehen, die diese Bewegungsfreiheit von Zivilisten behindern oder verhindern könnte.

7. Die Versammlung ist höchst besorgt angesichts der Entwicklungen in der Ostukraine und verurteilt die Rolle Russlands, das diese Entwicklungen schürt und eskalieren lässt, auch durch Waffenlieferungen an aufständische Kräfte und verdeckte Militäraktionen von russischen Truppen innerhalb der Ostukraine, was eine schwere Verletzung des Völkerrechts, einschließlich der Satzung des Europarats und der Protokolle von Minsk darstellt, denen Russland beigetreten ist. Darüber hinaus äußert die Versammlung ihre Bestürzung angesichts der Beteiligung großer Zahlen russischer "Freiwilliger" am Konflikt in der Ostukraine ohne offenkundige Maßnahmen der russischen Regierung, dieser Beteiligung Einhalt zu gebieten, obwohl dies gegen das Strafgesetzbuch der Russischen Föderation verstößt. Sie nimmt glaubwürdige Berichte über die Beerdigung von Soldaten auf russischem Staatsgebiet zur Kenntnis. Die Versammlung verurteilt die Verletzung der territorialen Integrität und der Grenzen eines Mitgliedstaats des Europarates durch die Russische Föderation. Sie ruft die russische Regierung daher dazu auf, unverzüglich

7.1. alle ihre Streitkräfte, einschließlich der verdeckten Kräfte, aus dem ukrainischen Staatsgebiet abzuziehen,

7.2. davon abzusehen, Waffen an die aufständischen Kräfte zu liefern;

7.3. glaubwürdige Maßnahmen zu ergreifen, um dem Zustrom russischer Freiwillige zum Konflikt in der Ostukraine ein Ende zu setzen;

7.4. Änderungen am Strafgesetzbuch zu verabschieden, die die Beteiligung russischer Zivilisten an bewaffneten Konflikten im Ausland unter Strafe stellen, selbst wenn sie für ihre Handlungen nicht entlohnt werden;

7.5. alle russischen Bürger, die als „Freiwillige" am bewaffneten Konflikt in der Ostukraine teilgenommen haben, mit der ganzen Strenge der russischen Gesetze strafrechtlich zu verfolgen;

7.6. umfassend an den Ermittlungen über den Absturz des Flugs MH17 der Malaysia Airlines mitzuwirken;

7.7. das Föderationsgesetz über die Verteidigung der Russischen Föderation in Einklang mit der Stellungnahme der Europäischen Kommission für Demokratie durch Recht (Venedig-Kommission) zu diesem Gesetz zu bringen;

7.8. die ständige ukrainisch/russische Kontrolle der gemeinsamen Staatsgrenze zu gewährleisten;

7.9. alle Geiseln, Kriegsgefangenen und illegal inhaftierten Personen freizulassen.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

8. Nach Ansicht der Versammlung kann der Konflikt in der Ostukraine nur mit politischen Mitteln gelöst werden. Sie begrüßt daher das von der Russischen Föderation und der Ukraine sowie von den selbsternannten Volksrepubliken Donetsk und Luhansk unterzeichnete Protokoll und Memorandum von Minsk. Sie äußert daher ihre große Besorgnis darüber, dass die Russische Föderation nun bestreitet, sogar eine Partei des Protokolls und des Memorandums von Minsk zu sein, und feststellt, dass sie lediglich ein Beobachter ist. Sie beklagt die wiederholten Verstöße gegen das Waffenstillstandsregime durch alle Seiten. Sie ruft alle Unterzeichner dazu auf, den Waffenstillstand zu wahren und das Protokoll von Minsk vollständig umzusetzen. Sie ruft insbesondere die russische Regierung dazu auf, es den ukrainischen Behörden zu gestatten und sie dabei zu unterstützen, unter internationaler Überwachung die vollständige Kontrolle über ihre gesamte Grenze zu Russland zu erlangen, was die Grundlage für die politische Lösung des Konflikts ist, wie im Protokoll von Minsk vorgesehen.

9. Die Versammlung ist höchst besorgt angesichts wiederholter glaubwürdiger Berichte über Menschenrechtsverletzungen, darunter eventuelle Kriegsverbrechen, durch bewaffnete Aufständische sowie Freiwilligenbataillone, die mit den ukrainischen Streitkräften kämpfen. Die russische und die ukrainische Regierung sollten alle Berichte über von ihren Staatsangehörigen begangene Menschenrechtsverletzungen und Kriegsverbrechen umfassend und transparent untersuchen und, sofern Verstöße festgestellt wurden, diese mit allen Mitteln ihrer Gesetze strafrechtlich verfolgen.

10. Die Versammlung unterstreicht die Notwendigkeit einer Verhandlungslösung für den Konflikt, kann jedoch die Erklärung des prorussischen Rebellenführers Sachartschenko vom 23. Januar 2015, dass seine Truppen sich nicht länger an ein Waffenstillstandsabkommen halten würden bzw. nicht länger an einem solchen interessiert seien, sowie seine Entscheidung, eine Offensive zur Besetzung des übrigen Teils der Donetsk-Region sowie der Stadt Mariupol zu beginnen, nur verurteilen. Dies stellt eine schwerwiegende Eskalation des Konflikts in der Ostukraine dar. Die Versammlung verurteilt ebenfalls den Raketenangriff auf die Stadt Mariupol durch separatistische Kräfte, bei dem mindestens 30 Zivilisten getötet wurden. Sie fordert Russland nachdrücklich dazu auf, seinen Einfluss geltend zu machen, um zu gewährleisten, dass die Kräfte der Rebellen an den Verhandlungstisch zurückkehren und das Waffenstillstandsabkommen wie im Protokoll von Minsk vorgesehen vollständig einhalten.

11. Die Versammlung äußert ihre ernste Besorgnis angesichts der Inhaftierung und Anklage von Nadija Sawtschenko, die heute ein Mitglied der Versammlung ist, durch die Russische Föderation. Die Versammlung ist der Ansicht, dass ihre Verlegung durch ukrainische Aufständische in die Russische Föderation sowie ihre anschließende Inhaftierung durch die russische Regierung gegen das Völkerrecht verstoßen und einer De-facto-Entführung gleichkommen. Sie fordert, dass die Russische Föderation als Partei des Allgemeinen Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates (SEV Nr. 2) und seinem Protokoll ihre Verpflichtungen nach dem Völkerrecht achtet, demzufolge Nadija Sawtschenko als Mitglied der Parlamentarischen Versammlung europäische parlamentarische Immunität genießt. Die Versammlung ruft die russische Regierung auf, Frau Sawtschenko binnen 24 Stunden freizulassen und ihre Rückkehr in die Ukraine sicherzustellen oder sie an ein drittes Land zu übergeben.

12. Russlands Handeln in der Ukraine beweisen seine fehlende Bereitschaft zur Einhaltung seiner Beitrittsverpflichtungen im Hinblick auf seine Beziehungen zu den Nachbarländern. Die Versammlung ruft die russische Regierung daher dazu auf, derartige Besorgnisse zu zerstreuen, indem sie

12.1. Entschließung 1633 (2008) betr. die Folgen des Krieges zwischen Georgien und Russland, Entschließung 1647 (2009) betr. die Umsetzung von Entschließung 1633 sowie Entschließung 1647 (2009) betr. den Krieg zwischen Georgien und Russland: ein Jahr danach umsetzt und die ethnische Säuberung und die Besetzung der georgischen Provinzen Abchasien und Südossetien rückgängig macht und Beobachtern der Europäischen Union den Zugang zu diesen Regionen ermöglicht;

12.2. alle Hindernisse für die Bewegungsfreiheit von Zivilisten über die Verwaltungsgrenzlinien zwischen Südossetien und Abchasien sowie den übrigen Teilen Georgiens beseitigt;

12.3. unverzüglich ihre aus dem Beitritt erwachsenen Verpflichtungen umsetzt, die 14. Armee und ihre Ausrüstung aus dem Staatsgebiet der Republik Moldau abzuziehen;

12.4. unverzüglich das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Fall Catan und andere vs. die Republik Moldau und Russland im Zusammenhang mit dem Recht auf Bildung in Schulen mit lateinischer Schrift in Transnistrien umzusetzen und davon abzusehen, moldauische Produkte mit dem Ziel zu boykottieren, die außenpolitischen Entscheidungen der Republik Moldau ungebührend zu beeinflussen;

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

12.5. die konstruktive Beteiligung an der Minsk-Gruppe der OSZE fortzusetzen, um eine friedliche Lösung für den Nagorno-Karabach-Konflikt zu finden und den Verkauf von Offensivwaffen an Armenien und Aserbaidschan bis zu einer Lösung des Konflikts auszusetzen.

13. Nach Ansicht der Versammlung wird keine Lösung für den Konflikt in der Ukraine ohne die volle Beteiligung und den entsprechenden politischen Willen der Russischen Föderation möglich sein. Die Russische Föderation muss daher einen sinnvollen Dialog mit der Versammlung zu dieser Frage sowie zur Einhaltung ihrer Pflichten und Verpflichtungen gegenüber dem Europarat aufrechterhalten. Die Versammlung betont jedoch, dass ein solcher Dialog nur stattfinden kann, wenn die russische Regierung bereit ist, sich in gutem Glauben und ohne Vorbedingungen an einem konstruktiven und offenen Dialog mit der Versammlung zu beteiligen, auch zu Fragen, bei denen die Ansichten der Versammlung und Russlands auseinander gehen. Wenngleich ihr Angebot eines solchen Dialogs in Entschließung 1900 (2014) zum Bedauern der Versammlung ursprünglich von der Staatsduma abgelehnt wurde, gibt es klare Anzeichen dafür, dass die Duma jetzt bereit ist, einen solchen konstruktiven Dialog mit der Versammlung aufzunehmen.

14. Um den Dialog mit der Russischen Föderation zu fördern, beschließt die Versammlung einstweilen, die Beglaubigungsschreiben der russischen Delegation zu ratifizieren. Gleichzeitig beschließt die Versammlung, als klarer Ausdruck ihrer Verurteilung der anhaltenden schweren Verstöße gegen das Völkerrecht seitens der Russischen Föderation im Hinblick auf die Ukraine, einschließlich der Satzung des Europarats und von Russlands Beitrittsverpflichtungen gegenüber der Organisation, folgende Rechte der russischen Delegation für die Dauer der Sitzungsperiode 2015 der Versammlung auszusetzen:

14.1. das Recht, als Berichterstatter ernannt zu werden;

14.2. das Recht, einem Ad-hoc-Ausschuss für Wahlbeobachtung anzugehören;

14.3. das Recht, die Versammlung in den Organen des Europarates sowie in externen Institutionen und Organisationen institutionell oder gelegentlich zu vertreten.

15. Zusätzlich zu den in den Absätzen 14.1 bis 14.3 genannten Sanktionen beschließt die Versammlung, die Stimmrechte und das Recht auf Vertretung im Präsidium der Versammlung, im Präsidialausschuss und im Ständigen Ausschuss der russischen Delegation in der Versammlung auszusetzen. Sie beschließt jedoch, auf diese Frage zurückzukommen mit dem Ziel, diese beiden Rechte auf ihrer Teilsitzung im April 2015 wieder einzusetzen, sofern Russland deutliche und nachweisbare Fortschritte im Hinblick auf die Umsetzung der von der Versammlung in der vorliegenden Entschließung in den Absätzen 4.1 bis 4.4, 5.1 bis 5.3, 7.1 bis 7.9, 11, 12.1 bis 12.,4 genannten Forderungen erzielt und umfassend mit der in Absatz 17 der vorliegenden Entschließung genannten Arbeitsgruppe zusammengearbeitet hat.

16. Die Versammlung beschließt, die Beglaubigungsschreiben der russischen Delegation während ihrer Teilsitzung im Juni zu annullieren, falls keine Fortschritte im Hinblick auf die Umsetzung des Protokolls und des Memorandums von Minsk sowie der in dieser Entschließung zum Ausdruck gebrachten Forderungen und Empfehlungen der Versammlung erzielt wurden, insbesondere, was den unverzüglichen Abzug der russischen Truppen aus der Ostukraine anbelangt.

17. Die Versammlung ersucht den Überwachungsausschuss, solange, wie noch keine Einigung zwischen den betroffenen Parlamenten erzielt wurde, zu erwägen, eine Sonderarbeitsgruppe unter Beteiligung der Präsidenten den russischen Staatsduma und der ukrainischen Werchowna Rada oder deren Vertretern einzurichten, um zur Realisierung aller in dieser Entschließung vorgelegten Vorschläge beizutragen und weitere mögliche Maßnahmen der Parlamentarischen Versammlung zur Unterstützung der Umsetzung der Protokolle von Minsk zu formulieren.

Entschließung 2035 (2015)[12]
Schutz der Sicherheit von Journalisten und der Medienfreiheit in Europa

1. Die Versammlung verurteilt mit allem Nachdruck den Terroranschlag auf die französische Zeitschrift Charlie Hebdo am 7. Januar 2015 in Paris und bekräftigt erneut die Bedeutung der Medienfreiheit für die Demokratie. Die Medien schaffen den öffentlichen Raum zur Verbreitung von Informationen und die Äußerung von Meinungen. Die Medienfreiheit stellt daher einen wichtigen Index für Demokratie, politische Freiheiten

[12] Versammlungsdebatte am 29. Januar 2015 (7. und 8. Sitzung) (siehe Dok. 13664, Bericht des Ausschusses für Kultur, Wissenschaft, Bildung und Medien, Berichterstatter: Herr Gvozden Srecko Flego). Von der Versammlung am 29. Januar 2015 (8. Sitzung) verabschiedeter Text. Siehe auch Empfehlung 2062 (2015).

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

und Rechtsstaatlichkeit in einem Land oder in einer Region dar. Jeder Anschlag auf die Medien und auf Journalisten ist ein Anschlag auf eine demokratische Gesellschaft.

2. Die Versammlung ist bestürzt über die abscheulichen und feigen Verbrechen von Paris und unterstreicht die Bedeutung, die sie der freien Meinungsäußerung, einem der Eckpfeiler der Demokratie, zumisst. Wenn in einer Gesellschaft Angst und Selbstzensur an die Stelle der Freiheit, Kritik zu üben und zu ermitteln, treten, ist die Demokratie unverkennbar angeschlagen. Die Freiheit und Sicherheit der Journalisten ist auch unsere Freiheit und unsere Sicherheit.

3. Die Versammlung ist zutiefst besorgt angesichts der Verschlechterung der Sicherheit von Journalisten und der Medienfreiheit in Europa und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich dazu auf, ihre nationalen und multilateralen Anstrengungen zur Achtung der Menschenrechte der freien Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit sowie des Schutzes des Lebens, der Freiheit und der Sicherheit derer, die für und mit den Medien arbeiten, zu verstärken. Demokratie und der Schutz der Menschenrechte hängen von der Medienfreiheit ab.

4. Die Versammlung erinnert daran, dass politische Kritik und Satire als ein wesentlicher Bestandteil der Medienfreiheit geschützt werden müssen. Die Meinungsfreiheit gilt nicht nur für Informationen oder Ideen, die positiv aufgenommen oder als harmlos oder mit Gleichgültigkeit betrachtet werden, sondern auch für solche, die den Staat oder bestimmte Bevölkerungssektoren beleidigen, schockieren oder verstören, und sie unterliegen nur den Voraussetzungen und Einschränkungen, die in der Europäischen Menschenrechtskonvention (SEV Nr. 5) dargelegt sind.

5. Die Versammlung verweist auf ihre Empfehlung 1702 (2005) betr. die Pressefreiheit und die Arbeitsbedingungen von Journalisten in Konfliktgebieten und verurteilt die Morde an und die mutmaßlich gezielten Angriffe auf Journalisten im bewaffneten Konflikt in der Ostukraine; sie ruft die Regierung der Ukraine auf, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um diese Angriffe zu untersuchen und die Täter vor ihre nationalen Gerichte zu stellen. Die Versammlung begrüßt die Freilassung der ukrainischen Journalisten Roman Cheremsky am 27. Dezember 2014 und von Sergey Sakadinsky am 5. Januar 2015, die seit Monaten im Konfliktgebiet in der Ostukraine inhaftiert gewesen waren. Die Versammlung stellt mit Besorgnis fest, dass der ukrainische Filmproduzent Oleg Sentsow im Mai 2014 aus der Haft in Simferopol nach Moskau verlegt wurde und seitdem von einem russischen Gericht in Moskau strafrechtlich gegen ihn ermittelt wird. Unter Hinweis auf die Resolution A/RES/68/262 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 27. März 2014, in der die Annexion der Krim-Halbinsel durch die Russische Föderation für widerrechtlich erklärt wurde, sollte Oleg Sentschow unverzüglich von der russischen Regierung an die geeigneten gesetzlich ermächtigten Behörden der Ukraine überstellt werden. Die systematische Belästigung der freien und unabhängigen Medien auf der annektierten Krim, darunter die kürzliche Razzia beim Fernsehsender ATR, kann in Europa nicht toleriert werden.

6. Die Versammlung erinnert insbesondere an die Ereignisse vom Februar 2014 auf dem Platz der Unabhängigkeit in Kiew und verurteilt die mutmaßlich gezielten körperlichen Angriffe seitens der Polizei oder der Sicherheitskräfte auf Journalisten, die über die Demonstrationen und anderen Protestbewegungen der Bevölkerung berichteten. Die Versammlung ist ebenfalls besorgt angesichts von angeblichen gezielten körperlichen Angriffe auf Journalisten während der Ereignisse im Mai und Juni 2013 in der Nähe des Gezi-Parks in Istanbul. Die Versammlung ruft daher zu umfassenden strafrechtlichen Ermittlungen im Hinblick auf diese Angriffe auf und erinnert die Mitgliedstaaten an ihre jeweiligen Verpflichtungen im Rahmen der Europäischen Menschenrechtskonvention.

7. Die Versammlung ist besorgt über die Verhaftung von Khadija Ismayilova, die Strafanzeigen gegen Emin Huseynov und die Schließung von Radio Free Europe/Radio Liberty in Baku im Dezember 2014 und ruft die Regierung Aserbaidschans auf, das Recht auf Unschuldsvermutung sowie die freie Meinungsäußerung der ausländischen Medien in Aserbaidschan zu achten. Angesichts der großen Aufmerksamkeit, die diese Strafverfahren erhalten, sollten die Justizbehörden die Medien über ihre wichtigsten Entscheidungen informieren, unbeschadet des Ermittlungsgeheimnisses und der Rechte der Opfer oder der Beschuldigten.

8. Die Versammlung verweist auf Resolution A/RES/68/163 der Generalversammlung der Vereinten Nationen über die Sicherheit von Journalisten und die Frage der Straflosigkeit und fordert die Mitgliedstaaten auf, alle gewaltsamen Todesfälle von Journalisten, wie den Tod von Elmar Hussenjow (2005) und Rafiq Tagi (2011) in Aserbaidschan, Paul Klebnikov (2004) und Anna Politkovskaya (2006) in der Russischen Föderation, Dada Vujasinović (1994) und Milan Pantić (2001) in Serbien, Hrant Dink (2007) in der Türkei, Martin O'Hagan (2001) im Vereinigten Königreich und Georgi Gongadse (2000) und Wassil Klementjew (2010) in der Ukraine sowie die Ermordung von Erosi Kitsmarischwili, dem Medienmanager und Gründer eines der wichtigsten Fernsehkanäle in Georgien (2014), umfassend zu untersuchen.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

9. Obwohl nach Artikel 20 des Internationalen Pakts der Vereinten Nationen über zivile und politische Rechte jegliche Kriegspropaganda und jede Befürwortung von Hass, die einen Anreiz zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt darstellt, gesetzlich verboten sind, ist die Versammlung weiterhin besorgt über die extreme Auslegung derartiger Gesetze in einigen Ländern gegenüber Medien und Journalisten, die politische Kritik an der Regierung üben. Die Versammlung begrüßt in diesem Zusammenhang den erheblichen Rückgang der Zahl inhaftierter Journalisten in der Türkei, bedauert jedoch trotz einiger Fortschritte die Verhaftung eines Journalisten nach den Operationen, an denen einige Medien am 14. Dezember 2014 in Istanbul beteiligt waren, sowie die jüngste Weigerung der Generaldirektion für Presse und Information (BYWGM) des türkischen Ministerpräsidenten, 94 Journalisten ständige Presseausweise zu gewähren, und wie viele Journalisten noch immer strafrechtlich verfolgt oder inhaftiert sind. Die Versammlung ruft zu weiteren Gesetzesreformen auf, die insbesondere die Artikel 216, 301 und 314 des türkischen Strafgesetzbuchs betreffen, die willkürlich gegen Journalisten angewandt werden könnten.

10. Unter Hinweis auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Falle von Ahmet Yildirim vs. Türkei (18. Dezember 2012) stellt die Versammlung übereinstimmend fest, dass das Recht auf Zugang zum Internet als Bestandteil des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit erachtet wird, wie sie in Entschließung 1987 (2014) betr. das Recht auf Zugang zum Internet zum Ausdruck gebracht hat. Die Versammlung ist daher der Ansicht, dass die allgemeine Blockierung von Websites oder Webdiensten durch staatliche Behörden einen schweren Verstoß gegen die Medienfreiheit darstellt, die eine hohe Anzahl von Internetnutzern unterschiedslos ihres Rechts auf Zugang zum Internet beraubt. Die Versammlung begrüßt die Tatsache, dass die Türkei rechtliche Maßnahmen eingeführt hat, um die Möglichkeiten zur Blockierung spezieller Internetinhalte einzuschränken.

11. Die Versammlung ist sich der abschreckenden Wirkung von Gesetzen über Verleumdung bewusst und ruft die Mitgliedstaaten auf, derartige Gesetze im Einklang mit Entschließung 1577 (2007) betr. eine Entkriminalisierung der Verleumdung zu überprüfen. Eine derartige Überprüfung könnte sich mit den Strafen nach dem Strafrecht sowie den Zivilverfahren für Verleumdung beschäftigen, die schließlich in unverhältnismäßig hohem Maße Journalisten und den Medien drohen könnten. Die Versammlung verweist auf die Stellungnahme der Europäischen Kommission für Demokratie durch Recht („Venedig-Kommission“) (6.-7. Dezember 2013) zu den Verleumdungsgesetzen Italiens und fordert das italienische Parlament nachdrücklich dazu auf, die Prüfung seiner Gesetze im Einklang mit dieser Stellungnahme wieder aufzunehmen.

12. Die Versammlung verweist auf die Stellungnahme des Menschenrechtskommissars des Europarates zu den Mediengesetzen Ungarns (25. Februar 2011) und die darauffolgende Zusammenarbeit des Europarates mit Ungarn und fordert das ungarische Parlament nachdrücklich dazu auf, weitere Gesetzesreformen vorzunehmen, um die Unabhängigkeit der Regulierungsbehörden für die Medien, der staatlichen Nachrichtenagentur und der öffentlich-rechtlichen Rundfunksender zu verbessern, Transparenz und Pluralismus in den privaten Medien zu verbessern sowie rassistische Äußerungen gegen ethnische Minderheiten zu bekämpfen.

13. Die Versammlung verweist auf die Stellungnahme der Venedig-Kommission zu den Gesetzen Aserbaidschans zum Schutz vor Diffamierung (14. Oktober 2013) und die diesbezüglichen Beobachtungen des Menschenrechtskommissars (23. April 2014) und fordert das aserbaidschanische Parlament nachdrücklich dazu auf, seine Gesetzgebung zu ändern, um sie in Einklang mit den Verpflichtungen Aserbaidschans im Rahmen der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit den Gesetzesvorschlägen des Plenums des Obersten Gerichtshofs von Aserbaidschan zu bringen. Unterdessen fordert die Versammlung die Regierung nachdrücklich dazu auf, die existierenden Gesetze mit Vorsicht anzuwenden, besondere Schritte zu unternehmen, um das Recht auf einen fairen Prozess diesbezüglich zu garantieren und Hafturteile für derartige Straftaten zu vermeiden, wie vom Plenum des Obersten Gerichtshofs vorgeschlagen.

14. Zusätzlich zu den im Hinblick auf Georgien in Entschließung 2015 (2014) betr. das reibungslose Funktionieren der demokratischen Institutionen in Georgien und in Entschließung 1920 (2013) betr. den Stand der Medienfreiheit in Europa geäußerten Bemerkungen nimmt die Versammlung mit Besorgnis die umstrittenen Veränderungen beim Medieneigentum nach den Parlamentswahlen 2012 sowie die vor kurzem erfolgte Verabschiedung von Gesetzen zur Kenntnis, die auf die Einschränkung der finanziellen Unabhängigkeit von Privatsendern abzielen und somit ihre redaktionelle Unabhängigkeit potenziell beeinflussen könnten.

15. Obwohl die Medienfreiheit in Europa von vielen Ländern lauthals verkündet wird, bedauert die Versammlung, dass diese Freiheit durch die Begrenzung der Freiheit und Sicherheit von Journalisten häufig eingeschränkt wird. Unsicherheit für Journalisten, gleich, ob sie physischer, finanzieller oder existentieller Natur oder eine Kombination davon ist, schränkt die journalistische Freiheit ein und beeinflusst die Ergebnisse ihrer Arbeit,

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

indem sie sie möglicherweise dazu zwingt, den Forderungen der Herausgeber, Publizisten, Eigentümer, Werbekunden, Politiker oder anderer Akteure nachzukommen.

16. Medienpluralismus ist eine notwendige Voraussetzung für eine pluralistische Gesellschaft und ein pluralistisches politisches System. Transparenz der Besitzverhältnisse bei den Medien ist notwendig, um Medienkonzentration zu überwachen, zu verhindern, dass sich die Medien in den Händen von ein paar Menschen befinden und um Pluralismus des Medieneigentums zu ermöglichen. Daher schlägt die Versammlung vor, einen „Medienausweis“ zu veröffentlichen, der unter anderem Informationen über die Eigentümer einer Medienanstalt und diejenigen geben sollte, die in wesentlichem Maße zu ihrem Einkommen beitragen, wie große Werbekunden oder Spender.

17. Die Versammlung verweist auf ihre Empfehlung 1878 (2009) betr. die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und ist beunruhigt angesichts von Tendenzen in einigen Mitgliedstaaten, die finanzielle Stabilität und Unabhängigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks auszuhöhlen. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk ist auch weiterhin ein wichtiges Element in einer demokratischen Gesellschaft mit der Aufgabe, der breiten Öffentlichkeit in einer zunehmend kommerzialisierten, wirtschaftlich schwachen und politisch kontrollierten Medienlandschaft unvoreingenommene Informationen und Kultur zu vermitteln.

18. Die Versammlung erinnert an ihre früheren Berichte über schwere Verstöße gegen die Medienfreiheit und Herausforderungen für sie und hält es für wichtig, dass die Medienfreiheit in Europa weiterhin auf der Tagesordnung der Versammlung und des gesamten Europarates bleibt. Die Verabschiedung der vorliegenden Entschließung ist nur ein weiterer Schritt in einem notwendigerweise fortlaufenden Prozess der Sensibilisierung und der Kontrolle durch die Abgeordneten und Regierungen in ganz Europa in Bezug auf schwere Verstöße gegen die Medienfreiheit.

19. Die Versammlung ersucht

8.3. die nationalen Parlamente, jährliche Debatten (Anhörungen, Ausschusssitzungen oder Plenartagungen) über den Stand der Medienfreiheit in ihren jeweiligen Ländern unter Beteiligung von Journalistenvereinigungen und den Medien durchzuführen;

8.4. den Menschenrechtskommissar, der Lage der Medienfreiheit in allen Konfliktgebieten in Europa, insbesondere in der Ostukraine, besondere Beachtung zu schenken;

8.5. die Venedig-Kommission,

die Vereinbarkeit der Artikel 216, 301 und 314 des türkischen Strafgesetzbuchs und des türkischen Gesetzes Nr. 5651 sowie deren Anwendung in der Praxis mit den europäischen Menschenrechtsnormen zu analysieren;

die Bestimmungen zu identifizieren, die im ungarischen Gesetz CLXXXV aus dem Jahr 2010 über Mediendienste und Massenmedien, im ungarischen Gesetz CIV aus dem Jahr 2010 über die Pressefreiheit und die grundlegenden Bestimmungen über die Medieninhalte sowie in den ungarischen Steuergesetzen über eine progressive Besteuerung von Werbeeinnahmen für die Medien eine Gefahr für das Recht der freien Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit der Medien darstellen;

8.6. die Konferenz der internationalen nichtstaatlichen Organisationen (INGOs), eine engere Zusammenarbeit der NGOs für die Medienfreiheit und die Sicherheit von Journalisten mit allen Organen und Institutionen des Europarates zu fördern;

die die Medienfreiheit behandelnden Ausschüsse des Europäischen Parlaments, eine enge Zusammenarbeit mit der Versammlung im Hinblick auf politische Maßnahmen gegen schwere Verstöße gegen die Medienfreiheit herzustellen.

Entschließung 2036 (2015)[13]

Die Bekämpfung von Intoleranz und Diskriminierung in Europa mit besonderem Schwerpunkt auf Christen

1. Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der religiösen Überzeugung betrifft religiöse Minderheitengruppen in Europa, jedoch auch Menschen, die religiösen Mehrheitsgruppen angehören. In den letzten Jahren wurden zahlreiche feindselige Akte, Gewalt und Vandalismus gegen Christen und ihre Kultstätten

[13] Versammlungsdebatte am 29. Januar 2015 (8. Sitzung) (siehe Dok. 13660, Bericht des Ausschusses für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung, Berichterstatter: Valeriu Ghiletchi). Von der Versammlung am 29. Januar 2015 (8. Sitzung) verabschiedeter Text.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

registriert, doch diese Akte werden von den nationalen Behörden häufig übersehen. Die Äußerung des Glaubens wird von nationalen Gesetzen und Politiken, die der Ausübung religiöser Überzeugungen und Praktiken keinen Platz einräumen, manchmal ungebührend behindert.

2. Die vernünftige Berücksichtigung religiöser Überzeugungen und Praktiken stellt ein pragmatisches Mittel zur Gewährleistung der tatsächlichen und umfassenden Wahrnehmung der Religionsfreiheit dar. Im Geiste der Toleranz angewandt, ermöglicht es dieses Konzept allen religiösen Gruppen, unter Achtung und Akzeptanz ihrer Vielfalt in Harmonie zu leben.

3. Die Parlamentarische Versammlung hat wiederholte Male auf die Notwendigkeit hingewiesen, die friedliche Koexistenz religiöser Gemeinschaften in den Mitgliedstaaten zu fördern, insbesondere in Entschließung 1846 (2011) betr. die Bekämpfung aller Formen von Gewalt auf der Grundlage der Religion, Empfehlung 1962 (2011) betr. die religiöse Dimension des interkulturellen Dialogs sowie Entschließung 1928 (2013) betr. die Wahrung der Menschenrechte im Zusammenhang mit Religion und Glauben sowie den Schutz religiöser Gemeinschaften vor Gewalt.

4. Die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit ist durch Artikel 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention (SEV Nr.5) geschützt und wird als eine der Grundlagen einer demokratischen und pluralistischen Gesellschaft erachtet. Beschränkungen der Ausübung der Religionsfreiheit müssen auf die im Gesetz vorgesehenen beschränkt bleiben und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sein.

5. Die Versammlung ist überzeugt, dass Maßnahmen ergriffen werden sollten, damit für jeden Einzelnen in Europa der Schutz der Freiheit der Religion oder der religiösen Überzeugung wirksam gewährleistet werden kann.

6. Die Versammlung ruft die Mitgliedstaaten des Europarates daher auf,

6.1. eine Kultur der Toleranz und des Zusammenlebens auf der Grundlage der Akzeptanz des religiösen Pluralismus und des Beitrags der Religionen zu einer demokratischen und pluralistischen Gesellschaft, jedoch auch auf der Grundlage des Rechts des Einzelnen, sich zu keiner Religion zu bekennen, zu fördern;

6.2. eine vernünftige Berücksichtigung im Rahmen des Grundsatzes der indirekten Diskriminierung zu fördern, um

6.2.1. sicherzustellen, dass das Recht aller Personen, die ihrer Rechtsstaatlichkeit unterliegen, auf Freiheit der Religion und der religiösen Überzeugung geachtet wird, ohne dass dabei andere, ebenfalls in der Europäischen Menschenrechtskonvention verankerte Rechte anderer beeinträchtigt werden;

6.2.2. die Gewissensfreiheit am Arbeitsplatz zu wahren und dabei gleichzeitig zu gewährleisten, dass der Zugang zu gesetzlich vorgesehenen Dienstleistungen erhalten bleibt und das Recht Anderer auf Nichtdiskriminierung geschützt wird;

6.2.3. das Recht der Eltern zu achten, ihren Kindern eine Bildung zu vermitteln, die im Einklang mit ihren religiösen oder philosophischen Überzeugungen steht, und dabei gleichzeitig das Grundrecht der Kinder auf kritische und pluralistische Art und Weise Bildung im Einklang mit der Europäischen Menschenrechtskonvention, ihren Protokollen und dem Fallrecht des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu garantieren;

6.2.4. es Christen zu ermöglichen, voll und ganz am öffentlichen Leben teilzunehmen;

6.3 die friedliche Ausübung der Versammlungsfreiheit zu schützen, insbesondere durch Maßnahmen, die gewährleisten, dass Gegendemonstrationen im Einklang mit den Leitlinien für die Vereinigungsfreiheit der Europäischen Kommission für Demokratie durch Recht (Venedig-Kommission) und des Büros für Demokratische Institutionen und Menschenrechte der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE/ODIHR) nicht das Demonstrationsrecht beeinträchtigen;

6.4 das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung dadurch zu bewahren, dass sichergestellt wird, dass die nationalen Gesetze religiös motivierte Reden nicht ungebührlich einschränken;

6.5 die Anwendung von Gewalt und den Aufruf dazu sowie alle Formen von Diskriminierung und Intoleranz aus religiösen Gründen öffentlich zu verurteilen;

6.6 Fälle von Gewalt, Diskriminierung und Intoleranz zu bekämpfen und zu verhindern, insbesondere durch die Durchführung effektiver Ermittlungen, um bei den Tätern jeden Eindruck der Straflosigkeit zu vermeiden;

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

6.7 die Medien aufzurufen, negative Klischees und die Verbreitung von Vorurteilen gegenüber Christen, wie auch gegenüber allen anderen religiösen Gruppen, zu vermeiden;

6.8 den Schutz christlicher Minderheitengemeinschaften zu gewährleisten und es diesen Gemeinschaften zu ermöglichen, sich als religiöse Organisation registrieren zu lassen und ungeachtet der Zahl der Gläubigen und ohne ungebührliche Verwaltungslasten Versammlungsorte und Kultstätten einzurichten und beizubehalten;

christlichen Gemeinschaften die Ausübung des Rechts zu gewährleisten, religiöse Literatur zu veröffentlichen und zu benutzen.

Entschließung 2037 (2015)[14]

Wechsel der Parteizugehörigkeit von Abgeordneten nach den Wahlen und ihre Auswirkungen auf die Zusammensetzung nationaler Delegationen

1. Wechsel der parteipolitischen Zugehörigkeit eines Abgeordneten – oder einer Gruppe von Abgeordneten – während der Dauer ihres nationalen Mandats sind ein allgemeines Phänomen in zahlreichen Mitgliedstaaten des Europarates.

2. In den Mitgliedstaaten des Europarates sind imperative Mandate verboten, und es steht den Abgeordneten frei, ihr Mandat so auszuüben, wie sie es für richtig erachten. Dennoch sind Mandate moralische Verträge zwischen Wählern und Abgeordneten, die auf den Grundsätzen, Werten und Meinungen, die in ihren Wahlprogrammen vertreten werden, basieren. Wechsel der Parteizugehörigkeit nach den Wahlen werfen daher Fragen auf und geben Anlass zu Kritik – insbesondere in ethischer und moralischer Hinsicht – in Bezug auf politischen Opportunismus, und können das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Politikerklasse und die innere Disziplin politischer Parteien gefährden.

3. Von dieser allgemeinen Kritik abgesehen, hat der Wechsel von Abgeordneten von einer Partei zu einer anderen nach den Wahlen oder der Austritt aus einer Partei und der Verbleib im Parlament als Parteiloser Auswirkungen auf die Arbeit der parlamentarischen Institution. Im Falle der Mitglieder der Parlamentarischen Versammlung dürften Wechsel dieser Art das Gleichgewicht der politischen Vertretung in den nationalen Delegationen der Versammlung beeinflussen.

4. Die Versammlung stellt fest, dass es auf nationaler Ebene bei den Haltungen zum Parteiwechsel und bei den in den nationalen Parlamenten geltenden Bestimmungen große Unterschiede gibt; sie stellt fest, dass in der großen Mehrheit der Staaten – wie auch in der Versammlung selbst – keine rechtlichen Bestimmungen gibt, die einen Wechsel der politischen Parteizugehörigkeit während der Dauer eines Mandats speziell behandeln. Sie ist daher der Ansicht, dass es nicht notwendig ist festzulegen, ob ein Wechsel der Parteizugehörigkeit offiziell erlaubt oder im Gegenteil verboten werden sollte.

5. Die Versammlung weist darauf hin, dass die gerechte Vertretung der in den nationalen Parlamenten existierenden politischen Kräfte nach Artikel 6,2 ihrer Geschäftsordnung eine Voraussetzung für die Zulässigkeit der nationalen Delegationen in der Versammlung ist. Viele nationale Parlamente ernennen jedoch gemäß ihren internen Bestimmungen oder ihrer etablierten Praxis Delegationen zu interparlamentarischen Versammlungen für die volle Dauer der Wahlperiode. Wechsel in der Zusammensetzung der politischen Gruppen während einer Wahlperiode, einschließlich Wechsel der Parteizugehörigkeit, dürften die Repräsentativität der nationalen Delegationen beeinträchtigen und stellen einen Grund für die Infragestellung der Beglaubigungsschreiben dar.

6. Zur Verbesserung der Transparenz und Effektivität ihrer Verfahren ruft die Versammlung die nationalen Parlamente daher dazu auf, Wechseln der Parteizugehörigkeit ihrer Mitglieder, die die Repräsentativität ihrer Delegationen beeinträchtigen dürften, gebührend Rechnung zu tragen:

6.1. vor Eröffnung einer jeden ordentlichen Sitzungsperiode der Versammlung, durch Vorlegen von Beglaubigungsschreiben, die allen Veränderungen der Zusammensetzung politischer Parteien und dem Kräftegleichgewicht zwischen Mehrheit und Opposition Rechnung tragen, durch Angabe der Bestimmungen und des Verfahrens, die für die Ernennung von Delegationen und die Sitzverteilung innerhalb

[14] Versammlungsdebatte am 29. Januar 2015 (8. Sitzung) (siehe Dok. 13666, Bericht des Ausschusses für Geschäftsordnung, Immunitäten und institutionelle Angelegenheiten, Berichterstatter: Jordi Xuclà). Von der Versammlung am 29. Januar 2015 (8. Sitzung) verabschiedeter Text.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

der Delegationen gelten, sowie der Quellen und Zeitpunkte der Ernennungsbeschlüsse sowie durch die Lieferung aktueller Statistiken über die Verteilung der im Parlament vertretenen politischen Gruppen;

6.2. im Lauf einer Sitzungsperiode durch die Benachrichtigung der Präsidentschaft der Versammlung über jeden Wechsel der Parteizugehörigkeit ihrer Mitglieder.

7. Die Versammlung stellt fest, dass es in allen Mitgliedstaaten eine allgemeine Regel gibt, derzufolge Abgeordnete, die während einer Wahlperiode ihre Parteizugehörigkeit wechseln, ihren Sitz behalten. Sie ist dennoch der Ansicht, dass den Grundsätzen der Transparenz, Integrität, Rechenschaftspflicht und des Vertrauens, auf die sich der Vertrag zwischen den gewählten Abgeordneten und den Bürgern stützt, Rechnung getragen werden muss.

8. Die Versammlung ersucht die nationalen Parlamente daher,

8.1. den Wechsel der Parteizugehörigkeit durch Mitglieder genau zu untersuchen, um zu bestimmen, ob Maßnahmen ergriffen werden sollten, um den Wechsel zwischen Parteien durch das Verbot eines Wechsels zu einer anderen Fraktion – für die verbleibende Zeit der Wahlperiode oder für die Dauer einer bestimmten Zeit – und durch das Erfordernis für die betroffenen Abgeordneten, als Nichtregistrierte/Parteilose im Parlament vertreten zu sein, oder durch den Entzug bestimmter Teilnahme- und Vertretungsrechte einzuschränken;

8.2. ihre Geschäftsordnungen zu überarbeiten, sofern sie nicht bereits Bestimmungen enthalten, die den Wechsel der Parteizugehörigkeit vorsehen oder ihn verbieten, sowie die Voraussetzungen für einen Wechsel und die Folgen eines Wechsels der Parteizugehörigkeit und die Aussetzung der Fraktionszugehörigkeit, den Ausschluss oder den Austritt aus der Fraktion vorsehen;

8.3. Wechsel der Parteizugehörigkeit im Laufe der Legislatur eines Parlaments bei der Zusammensetzung der parlamentarischen Organe und ihrer Vorsitze zu berücksichtigen; Bestimmungen und Verfahren festzulegen oder zu klären, die die Folgen für die Fraktionen und ihre Mitglieder insbesondere im Hinblick auf die Teilnahme und Vertretung in parlamentarischen Organen sowie von Veränderungen der Zusammensetzung im Laufe eines Jahres regeln, und alle Streitigkeiten zwischen Fraktionen durch einen Dialog zu klären;

8.4. spezielle Verhaltensregeln in Bezug auf die Integrität der Mitglieder zu fördern, gegebenenfalls über die Ergänzung existierender Gesetze oder Verhaltens- oder Ethikkodexe, um bestimmte Formen der Korruption wie Stimmenkäufe oder -verkäufe oder die Bestechung von Abgeordneten, damit sie die Fraktion wechseln, zu verhindern und zu bestrafen;

8.5. ein Verzeichnis über den Parteiwechsel ihrer Mitglieder zu erstellen, in dem insbesondere die Gründe angegeben sind.

9. Zur Berücksichtigung der Folgen eines Wechsels der Parteizugehörigkeit innerhalb der nationalen Delegationen für die politischen Gruppen der Versammlung sowie zur Förderung größerer Transparenz bei der Parteizugehörigkeit ersucht die Versammlung die politischen Gruppen in der Versammlung,

9.1. ihre Satzungen oder Geschäftsordnungen gegebenenfalls dahingehend zu ergänzen, dass sie

9.1.1. die Werte und Grundsätze, auf die sich die Gruppe stützt, sowie die von ihr verfolgten Ziele klarer darzulegen;

9.1.2. Bestimmungen enthalten, die das Verfahren und die Voraussetzungen für einen Wechsel der Parteizugehörigkeit und seiner Folgen sowie die Aussetzung der Parteizugehörigkeit, den Ausschluss oder den Austritt der Mitglieder festlegen;

9.2. ein Verzeichnis über den Wechsel der Parteizugehörigkeit ihrer Mitglieder auf nationaler Ebene und in der Versammlung zu erstellen;

9.3. die ihnen angehörenden nationalen Parteien zu ersuchen, in ihrer Geschäftsordnung internen Bestimmungen spezielle Regeln zu fördern, die die Voraussetzungen für einen Wechsel der Parteizugehörigkeit und seine Folgen sowie die Aussetzung der Parteizugehörigkeit, den Ausschluss oder den Rücktritt der Abgeordneten festlegen.

10. Zur Unterstützung ihrer Empfehlungen beschließt die Versammlung, einen aktiven und konstruktiven Dialog mit denjenigen nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten des Europarates und mit Parlamenten, die einen Beobachter- und Partner-für-Demokratie-Status bei der Versammlung besitzen, zu führen, deren Bestimmungen Fragen im Zusammenhang mit dem Wechsel der Parteizugehörigkeit ihrer Mitglieder nach den Wahlen nicht angemessen behandeln

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Entschließung 2038 (2015)[15]

Zeugenschutz als ein unerlässliches Instrument zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität und des Terrorismus in Europa

1. Die Parlamentarische Versammlung verweist auf ihre Entschließung 1784 (2011) betr. den Zeugenschutz als tragende Säule für Gerechtigkeit und Versöhnung auf dem Balkan und bekräftigt erneut, dass Zeugen, die sich für Wahrheit und Gerechtigkeit einsetzen, ein verlässlicher und dauerhafter Schutz gewährt werden muss, insbesondere rechtliche und psychologische Unterstützung sowie ein wirksamer physischer Schutz vor und nach dem Prozess sowie während des Prozesses.

2. Die Versammlung erinnert daran, dass Zeugen durch wahrgenommene oder tatsächliche Bedrohungen und Einschüchterungen von Tätern gegen sie selbst bzw. gegen ihnen nahestehende Personen besonders gefährdet sein können, insbesondere in Fällen von organisierter Kriminalität und Terrorismus.

3. Zeugenaussagen sind von entscheidender Bedeutung für das ordnungsgemäße Funktionieren der Strafjustiz in allen Staaten, die die Rechtsstaatlichkeit aufrechterhalten. Sie sind wesentlich für eine wirksame Ermittlung und die effektive strafrechtliche Verfolgung der organisierten Kriminalität und des Terrorismus, da sie zur Zerschlagung mächtiger krimineller Strukturen, auch transnationaler Strukturen, beitragen.

4. Die organisierte Kriminalität mit einer ausgeprägten grenzüberschreitenden Reichweite hat in Europa aufgrund der Globalisierung, Abschaffung der Grenzkontrollen im Schengen-Raum und Entwicklung neuer Kommunikationstechnologien zugenommen. Zu Zeugen, die Schutz benötigen, gehören nicht nur die Opfer von Verbrechen oder Personen, die eine Straftat beobachtet haben, sondern auch die Straftäter selbst. Ohne die Kooperation von "aussagewilligen Straftätern" und ihr Insiderwissen wären eine effektive Untersuchung schwerwiegender Straftaten und die Zerschlagung krimineller Strukturen schwierig oder sogar unmöglich. Daher wurden in den letzten zwanzig Jahren ausgeklügelte Zeugenschutzmaßnahmen entwickelt, darunter "Zeugenschutzprogramme", die Umzug an einen unbekannten Ort und sogar einen Identitätswechsel des Zeugen oder des aussagewilligen Straftäters implizierten.

5. Mehrere internationale Rechtsinstrumente fordern die Staaten auf, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Zeugen wirksam vor potenziellen Vergeltungsakten oder Einschüchterung zu schützen und die internationale Zusammenarbeit in diesem Bereich zu verbessern. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption regeln diese Frage in Fällen von grenzüberschreitender organisierter Kriminalität und Korruption. Beim Europarat sind Bestimmungen zum Zeugenschutz im Strafrechtsübereinkommen gegen Korruption (SEV Nr. 173), in der Konvention des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels (SEV Nr. 197), im Zweiten Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen (SEV Nr. 182) und in den Empfehlungen des Ministerkomitees Nr. R (97)13, Rec (2001)11 und Rec (2005)9 über den Schutz von Zeugen und aussagewilligen Straftätern enthalten.

6. Die Versammlung stellt fest, dass es, wenngleich der Europarat bei der Förderung von Zeugenschutzmaßnahmen und -programmen bereits aktiv war, im Zusammenhang mit der Bekämpfung der organisierten Kriminalität und des Terrorismus viele Differenzen bei ihrer Umsetzung gibt. Während einige Mitgliedstaaten umfassende Erfahrungen auf diesem Gebiet erworben haben, scheinen andere weniger aktiv zu sein.

7. Die Versammlung beklagt die Existenz zahlreicher Differenzen bei diesen Zeugenschutzmaßnahmen und betont die Notwendigkeit, dass die Staaten auf diesem Gebiet zusammenarbeiten müssen, besonders in Fällen, in denen Zeugen und aussagewillige Straftäter aus kleinen Ländern an einen unbekannten Ort ziehen.

8. Die Versammlung ist der Ansicht, dass für eine wirksame Bekämpfung der organisierten Kriminalität und des Terrorismus weitere Maßnahmen auf dem Gebiet des Zeugenschutzes unternommen werden müssen. Sie fordert die Mitgliedstaaten daher auf,

[15] Versammlungsdebatte am 30. Januar 2015 (9. Sitzung) (siehe Dok. 13647, Bericht des Ausschusses für Recht und Menschenrechte, Berichterstatter: Arcadio Díaz Tejera). Von der Versammlung am 30. Januar 2015 (9. Sitzung) verabschiedeter Text. Siehe auch Empfehlung 2063 (2015).

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

8.1. Mechanismen für den Zeugenschutz einzurichten oder gegebenenfalls zu überprüfen; Zeugenschutzeinheiten sollten mit den Strafverfolgungsbehörden zusammenarbeiten und unabhängig von den Ermittlungen und der strafrechtlichen Verfolgung in den betreffenden Fällen agieren;

8.2. den Behörden, die sich mit dem Zeugenschutz befassen, angemessene finanzielle Mittel und personelle Ressourcen zur Verfügung zu stellen;

8.3. Bestimmungen erneut zu überprüfen, die in Fällen von organisierter Kriminalität und Terrorismus Urteile mildern und Immunität vor Strafverfolgung gewähren, um aussagewilligen Straftätern stärkere Anreize für die Zusammenarbeit mit den Behörden zu bieten;

8.4. Statistiken über die Ergebnisse der Zusammenarbeit mit Zeugen und aussagewilligen Straftätern, mit den Ermittlungs- und Justizbehörden bei Fällen von organisierter Kriminalität und Terrorismus, insbesondere über die Zahl der Verurteilungen aufgrund ihrer Aussagen zu erstellen;

8.5. die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zeugenschutzes zu verstärken, insbesondere durch

8.5.1. den regelmäßigen Austausch von Informationen und das den Austausch von Informationen über bewährte Verfahren;

8.5.2. gegebenenfalls den Abschluss von Abkommen / Vereinbarungen zur Umsiedlung von Zeugen und für andere Schutzmaßnahmen;

8.6. die Zusammenarbeit mit den maßgeblichen internationalen Organen wie Europol, Interpol und dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, auszuweiten oder gegebenenfalls zu verstärken.

Die Versammlung erinnert ebenfalls daran, dass die Mitgliedstaaten bei der Einführung und Umsetzung von Zeugenschutzmaßnahmen und -programmen das Recht auf einen fairen Prozess und das Recht auf Verteidigung respektieren müssen. Alle Entscheidungen zur Beendigung einer Zeugenschutzmaßnahme oder eines Zeugenschutzprogramms sollten erst nach einer umfassenden Prüfung der bestehenden Bedrohungen für das Leben der geschützten Personen getroffen werden

Empfehlung 2063 (2015)[16]

Zeugenschutz als ein unerlässliches Instrument zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität und des Terrorismus in Europa

1. Die Versammlung verweist auf ihre Entschließung 2038 (2015) betr. Zeugenschutz als ein unerlässliches Instrument zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität und des Terrorismus in Europa und empfiehlt dem Ministerkomitee,

1.1. eine Bilanz im Hinblick auf die Umsetzung seiner Empfehlung Rec(2005)9 über den Schutz von Zeugen und aussagewilligen Straftätern zu ziehen;

1.2. eine umfassende Studie zur Gestaltung und zum Ablauf von Zeugenschutzprogrammen in allen Mitgliedstaaten des Europarates vorzunehmen, insbesondere in Bezug auf Anreize für die Zusammenarbeit mit aussagewilligen Straftätern, um gegebenenfalls die Bestimmungen für die grenzüberschreitende Umsetzung dieser Maßnahmen zu harmonisieren;

1.3. die Mitgliedstaaten aufzufordern, Statistiken über die Ergebnisse der Zusammenarbeit mit Zeugen und aussagewilligen Straftätern zu sammeln und weiterzugeben, insbesondere über die Zahl der Verurteilungen aufgrund ihrer Zeugenaussagen.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

[16] Versammlungsdebatte am 30. Januar 2015 (9. Sitzung) (siehe Dok. 13647, Bericht des Ausschusses für Recht und Menschenrechte, Berichterstatter: Arcadio Díaz Tejera). Von der Versammlung am 30. Januar 2015 (9. Sitzung) verabschiedeter Text.

Entschließung 2039 (2015)[17]
Gleichstellung und Inklusion für Menschen mit Behinderungen

1. In Europa leben mehr als 80 Millionen Menschen mit Behinderungen. Jeder Mensch dürfte zu irgendeiner Zeit in seinem Leben unter einer temporären gesundheitlichen Beeinträchtigung leiden. Gleichberechtigung und Inklusion für Menschen mit Behinderungen werden jedoch selten als Priorität betrachtet. Menschen mit Behinderungen werden häufig von der Gesellschaft ausgeschlossen und sind für den Rest der Bevölkerung nicht sichtbar. Zusätzlich zu den zahlreichen Hindernissen, denen sie sich gegenübersehen, sind Menschen mit Behinderungen in besonderem Maße von den Sparmaßnahmen der Mitgliedstaaten betroffen.

2. Die Parlamentarische Versammlung stellt erneut fest, dass die unterschiedlichen Hindernisse, denen sich Menschen mit Beeinträchtigungen gegenübersehen, die Situation der Behinderung schaffen. Es müssen Maßnahmen ergriffen werden, um das in der Europäischen Menschenrechtskonvention (SEV Nr. 5), der revidierten Europäischen Sozialcharta (SEV Nr. 163) und dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen verankerte Recht von Menschen mit Behinderungen auf Gleichstellung und vollständige Teilhabe in der Gesellschaft zu gewährleisten.

3. Der „Aktionsplan des Europarates zur Förderung der Rechte und vollständigen Teilhabe behinderter Menschen an der Gesellschaft: Verbesserung der Lebensqualität behinderter Menschen in Europa 2006-2015“ muss den Mitgliedstaaten als Referenzrahmen dienen. Die Versammlung ist der Ansicht, dass bestimmten Bereichen besondere Beachtung geschenkt werden muss, um dem Ziel der Verwirklichung der Gleichstellung und Inklusion von Menschen mit Behinderungen einen großen Schritt näher zu kommen.

4. Die Versammlung ruft die Mitgliedstaaten des Europarates daher auf,

4.1. sofern sie es noch nicht getan haben, das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und das dazugehörige Fakultativprotokoll zu ratifizieren und die erforderlichen Maßnahmen für ihre Umsetzung zu ergreifen;

4.2. sofern sie es noch nicht getan haben, die revidierte Europäische Sozialcharta zu ratifizieren und Artikel 15 über das Recht behinderter Menschen auf Eigenständigkeit, soziale Eingliederung und Teilhabe am Leben der Gemeinschaft in vollem Umfang zu akzeptieren;

4.3. sich bei der Entwicklung von Politiken und Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen eng mit den Organisationen, die Menschen mit Behinderungen vertreten, abzustimmen und diese aktiv einzubeziehen;

4.4. Mechanismen für die Evaluierung der nationalen Politiken und Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen einzuführen, insbesondere durch die Schaffung unabhängiger Überwachungsmechanismen, und deren Finanzierung zu gewährleisten;

4.5. ausreichende Mittel für Politiken und Maßnahmen zur Förderung der umfassenden Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an der Gesellschaft zuzuweisen, insbesondere im Hinblick auf die behindertengerechte Gestaltung von Räumlichkeiten und Dienstleistungen;

4.6. Menschen mit Behinderungen und ihre Familien finanziell zu unterstützen, um ihnen den Zugang zu den von ihnen benötigten Diensten und zu der erforderlichen Betreuung zu ermöglichen und auf diese Weise der Allgemeinen Bemerkung Nr. 2 des Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu Artikel 9 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen Rechnung zu tragen.

5. Im Hinblick auf die Rechtsfähigkeit von Menschen mit Behinderungen erinnert die Versammlung an Entschließung 1642 (2009) betr. den Zugang zu den Rechten für Menschen mit Behinderungen und ihre umfassende und aktive Teilhabe an der Gesellschaft und ruft die Mitgliedstaaten auf, damit anzufangen, im Einklang mit ihren internationalen Verpflichtungen ersetzende Entscheidungsmechanismen in unterstützte Entscheidungsmechanismen umzuwandeln.

6. Die Versammlung ruft die Mitgliedstaaten auf, die Kultur der Heimunterbringung aufzugeben und insbesondere den Bau und die staatliche Finanzierung großer Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen zu

[17] Versammlungsdebatte vom 30. September 2015 (9. Sitzung) (siehe Dok. 13650, Bericht des Ausschusses für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung, Berichterstatterin: Carmen Quintanilla). Von der Versammlung am 30. Januar 2015 (9. Sitzung) verabschiedeter Text. Siehe auch Empfehlung 2064 (2015).

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

beenden sowie Alternativen für die Betreuung in Heimen zu erwägen und dabei die Entscheidungen von Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen.

7. Die Versammlung ist besorgt über das Ausmaß des Problems der Gewalt gegen Menschen mit Behinderungen, insbesondere Frauen und Kinder, und empfiehlt den nationalen Parlamenten, dafür zu sorgen, dass bei der Überwachung der Umsetzung des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (SEV Nr. 210) Behinderungen umfassend berücksichtigt werden. Die Versammlung fordert die Mitgliedstaaten des Europarates darüber hinaus auf,

7.1. sofern sie es noch nicht getan haben, das Übereinkommen des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (SEV Nr. 201) und das Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt zu ratifizieren;

7.2. die besondere Lage von Frauen und Mädchen mit Behinderungen bei ihren Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen zu berücksichtigen.

8. Im Hinblick auf den Zugang zu Beschäftigung ruft die Versammlung die Mitgliedstaaten auf, Maßnahmen zu entwickeln, die die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen fördern, und insbesondere

8.1. Maßnahmen für Anreize und für die Sensibilisierung und Unterstützung von Arbeitgebern einzuführen, um Menschen mit Behinderungen zu helfen, eine Beschäftigung zu finden und ihren Arbeitsplatz zu behalten;

8.2. Menschen mit Behinderungen vor Diskriminierung bei der Einstellung und in ihrer beruflichen Laufbahn zu schützen und besondere Bestimmungen in der Gesetzgebung festzulegen, die die behindertengerechte Gestaltung der Arbeitsplätze und/oder die Eignung der Arbeitsbedingungen sowie geeignete Wohnungen für Behinderte vorsehen.

9. Maßnahmen für Anreize und für die Sensibilisierung und Unterstützung von Arbeitgebern einzuführen, um Menschen mit Behinderungen zu helfen, eine Beschäftigung zu finden und diese zu behalten

Empfehlung 2064 (2015)[18]
Gleichstellung und Inklusion für Menschen mit Behinderungen

1. Die Parlamentarische Versammlung verweist auf ihre Entschließung 2039 (2015) „Gleichstellung und Inklusion für Menschen mit Behinderungen“.

2. Die Versammlung begrüßt den Beitrag des „Aktionsplans des Europarates zur Förderung der Rechte und vollständigen Teilhabe behinderter Menschen an der Gesellschaft: Verbesserung der Lebensqualität behinderter Menschen in Europa 2006-2015“ zur Entwicklung nationaler politischer Maßnahmen, die die Rechte von Menschen mit Behinderungen berücksichtigen. Der Aktionsplan hat auch dazu beigetragen, dass Behinderungen als eine Frage der Menschenrechte betrachtet werden.

3. Die Versammlung stellt jedoch fest, dass die volle Wahrnehmung der Rechte von Menschen mit Behinderungen in keiner Weise in den Mitgliedstaaten des Europarates erzielt wurde. Die in den internationalen Rechtsinstrumenten dargelegten Grundsätze finden keinen Niederschlag in der tatsächlichen Lage von Menschen mit Behinderungen. Daher sind entschiedene Maßnahmen von Seiten des Europarates und seiner Mitgliedstaaten im Bereich der Behinderten notwendig.

4. Die Versammlung empfiehlt dem Ministerkomitee daher,

4.1. die Umsetzung des Aktionsplans für behinderte Menschen 2006-2015 zu evaluieren und die gewonnenen Erfahrungen aus dem Zehnjahreszeitraum, in dem er in den Mitgliedstaaten umgesetzt wurde, zu nutzen;

4.2. auf dieser Grundlage in enger Zusammenarbeit mit den Organisationen, die behinderte Menschen vertreten, einen neuen Fahrplan für den Zeitraum von 2016 bis 2020 festzulegen;

4.3. diesen neuen Fahrplan auf prioritäre Fragen wie die Rechtsfähigkeit von Menschen mit Behinderungen und Maßnahmen zur Sicherung ihrer Würde und ihrer umfassenden Integration in die Gesellschaft zu konzentrieren;

[18] Versammlungsdebatte vom 30. Januar 2015 (9. Sitzung) (siehe Dok. 13650, Bericht des Ausschusses für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung, Berichterstatterin: Carmen Quintanilla). Von der Versammlung am 30. Januar 2015 (9. Sitzung) verabschiedeter Text.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

4.4. die Entwicklungsbank des Europarates aufzufordern, die Einhaltung der Anforderungen an die behindertengerechte Gestaltung zu einer Voraussetzung für die Gewährung von Darlehen für Bau- und Renovierungsprojekte zu machen und den Bau großer Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen nicht zu finanzieren;

4.5. sicherzustellen, dass Behinderungen bei den vom Europarat durchgeführten speziellen Aktivitäten, insbesondere den Aktivitäten und Kampagnen des Europarates zur Bekämpfung von Gewalt und Volksverhetzung, berücksichtigt werden.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

VI. Reden deutscher Delegationsmitglieder[19]

Die humanitäre Lage der ukrainischen Flüchtlinge und Vertriebenen (Dok. 13651)

Abg. Andrej Hunko

Vielen Dank, Frau Präsidentin!

Zunächst möchte ich mich beim Berichterstatter, Herrn Sheridan, und dem Migrationsausschuss bedanken, dass sie mit diesem Bericht das Schicksal der Menschen in der Ostukraine in den Mittelpunkt gestellt haben. Wenn man den Blickwinkel der gegenwärtig am meisten betroffenen Menschen einnimmt, kann man auch am besten zu Lösungen kommen.

Eine Bemerkung zu den Zahlen: Nach den aktuellen Erhebungen der UNHCR sind etwa 600.000 Menschen aus der Ostukraine nach Russland geflohen, gegenwärtig vielleicht sogar noch mehr, während 600.000 sich als Vertriebene innerhalb der Ukraine aufhalten. Es gibt also weit mehr Flüchtlinge, als in dem Bericht steht. Vielleicht kann man diese Zahlen im Bericht aktualisieren. Dazu sind, wie wir alle wissen, über 5000 Menschen ums Leben gekommen. Die anderen Punkte wurden genannt.

Auch ich war Ende November in der Region, um die Flüchtlinge und die Einheimischen zu besuchen. Aufgrund der Sicherheitslage war es mir nicht möglich, direkt nach Donezk zu fahren, doch konnte ich mir von Rostov am Don aus die Flüchtlingslager auf russischer Seite anschauen und mit den Flüchtlingen sprechen. Aus den Gesprächen mit ihnen ergab sich ein erschütterndes Bild. Die meisten Menschen sind zutiefst verbittert, nicht nur über den Krieg im Allgemeinen, sondern auch über das Vorgehen der ukrainischen Armee in Donezk und Lugansk.

Unabhängig davon, was auf internationaler Ebene gelöst wird, wird es für die Menschen selbst sehr schwierig sein, wieder zu einem Zusammenleben zu kommen. Wir wissen, dass die Menschen in der Ostukraine anders orientiert sind als jene in der Westukraine; deswegen fliehen sie auch z.T. nach Russland. Das muss berücksichtigt werden.

Ich habe die russischen Schulen an der Grenze besucht, in welche die ukrainischen Kinder jetzt integriert werden. Mittlerweile stammt ein Drittel ihrer Schüler aus der Ukraine. Hier möchte ich anmerken, dass die UNHCR Russland für seine Flüchtlingspolitik ausdrücklich gelobt hat. Auch ich habe viel Kritik am Vorgehen Russlands, aber auch das Positive sollte erwähnt werden.

Ich habe einen kleinen Änderungsantrag, was den Bericht angeht, den ich jedoch insgesamt für relativ ausgewogen halte. Wenn wir in Punkt 10 über die Integrität der Ukraine reden, die wir alle unterstützen, dann müssen wir auch über die demokratischen Rechte der Menschen in der Ostukraine sprechen. Einen entsprechenden Änderungsantrag werden wir einbringen

Ich bedanke mich für die Aufmerksamkeit.

Abg. Dr. Ute Finckh-Krämer

Danke, Frau Präsidentin!

Ich möchte drei Punkte ansprechen:

Bisher haben wir über die Situation der Flüchtlinge aus dem Donbass gesprochen, entweder als intern Vertriebene innerhalb der Ukraine, oder als Flüchtlinge in Russland. Zwar sind es vielleicht nicht vier Millionen, wie der Kollege aus der Ukraine sagte, aber es geht inzwischen um weit über eine Million Vertriebene insgesamt.

In dieser Region gibt es eine Kombination von Hilfsmöglichkeiten von staatlichen Stellen und Freiwilligen, die sich offensichtlich in beiden Ländern sehr für die Flüchtlinge engagieren. Auch dieses Engagement sollte hier gewürdigt werden.

Neben den Vertriebenen gibt es jedoch auch eine dritte Gruppe von besonders hilfsbedürftigen Menschen, nämlich diejenigen, die weiterhin in den Bürgerkriegsgebieten in der Ostukraine leben. Dort brauchen wir humanitäre Hilfe, wie sie von internationalen Organisationen nach den vier Prinzipien der humanitären Hilfe gebracht

[19] Auszug aus dem vom Generalsekretariat der Parlamentarischen Versammlung des Europarates erstellten Wortprotokoll deutschsprachiger Redebeiträge

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

wird: Neutralität, Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Menschlichkeit. Ich appelliere an die hier anwesenden Vertreter sowohl des russischen als auch des ukrainischen Parlaments, sich dafür einzusetzen, dass eine solche Hilfe für die Menschen im Donbass geleistet werden kann.

Ich möchte daran erinnern, dass unsere Aufgabe als Parlamentarier nicht ist, nur die Position unserer Regierung zu vertreten. Vielmehr müssen wir dort, wo sich unsere Regierung im Konflikt mit einer anderen befindet, auch schauen, was eigentlich an der Position der Gegenseite richtig ist, und das, was unsere Regierung tut, kritisch hinterfragen.

Zudem kam ein weiterer Aspekt noch nicht zur Sprache: Viele Menschen aus der Ukraine wie aus Russland – wie ich hörte, jeweils etwa ein Drittel – haben enge Verwandte im jeweils anderen Land. Sich klar zu machen, was jeweils die Position der anderen Seite ist, heißt für viele Menschen also auch, sich klarzumachen, was die Position ihrer Schwestern, Brüder, Eltern, Neffen, Nichten oder anderen Verwandten im anderen Land ist.

Wenn Sie damit versuchen, einen Ausweg aus dieser Krise zu finden, können sie m. E. jene, die auf oberster diplomatischer Ebene verhandeln, gut unterstützen. Dazu möchte ich Sie herzlich auffordern.

Danke.

Die Einhaltung der Pflichten und Zusagen durch Montenegro (Dok. 13665)

Abg. Josip Juratovic

Vielen Dank, Frau Präsidentin!

Zunächst einen Dank an die Verfasser des realistischen Berichts. Viel zu oft lese ich Berichte, denen man die rosarote Brille der Verfasser anmerkt. Ich begrüße, dass hier ein realistisches Dokument vorgelegt wird, das von Montenegro und seinen Partnern im Europarat ein klares Bild zeichnet. Nur mit Ehrlichkeit kommen wir voran!

Ich freue mich über die geschilderte positive Entwicklung in Montenegro. Der Prozess der Veränderung der Begleitung durch den Europarat ist wichtig für Montenegro. Durch die von uns angelegten Kriterien bekommt die Gesellschaft eine neue Orientierung und eine Grundlage, auf der demokratische Kräfte vor Ort leichter die Rahmenbedingungen für eine moderne, werteorientierte Gesellschaft schaffen. Das ist gut für die Menschen vor Ort.

Drei kritische Punkte des Berichts möchte ich dennoch aufgreifen:

1) Die Situation der Medien. Medienfreiheit ist das Ein und Alles! Ein montenegrinischer Journalist schickt mir jede Woche ein bis zwei Mails mit eher kritischen oder oppositionellen Berichten zum Land. Jeder zweite Beitrag handelt davon, dass Journalisten ihren Beruf nicht frei ausüben können. Hier werden gleich mehrere Grundrechte verletzt: das Recht auf freie Meinungsäußerung, die freie Berufswahl und die Versammlungsfreiheit.

Unsere Botschaft an die Regierenden in Podgorica ist daher klar: Das Ziel muss ein Montenegro mit freien Medien und freier politischer Diskussion sein. Das ist der Anspruch des Europarates und der EU, wobei ich auch erwähnen möchte, dass zur Medienfreiheit auch ein hohes Maß an Verantwortung gehört.

2) Die freie Gerichtsbarkeit. Um sich positiv zu entwickeln, braucht ein Land freie Gerichte. Dabei denke ich vor allem an die wirtschaftliche Entwicklung; kein Unternehmer wird sein Geld nach Montenegro tragen, wenn er sich der Rechtsstaatlichkeit nicht sicher sein kann.

3) Die Situation der Minderheiten, insbesondere der Roma. Minderheiten müssen geschützt werden. Dabei geht es um eine soziale Frage. Wenn Roma gleiche Chancen auf den Zugang zum Arbeitsmarkt haben, verschwinden auch die Vorurteile. Damit die gleichen Berufschancen entstehen, muss jedoch zuerst die Diskriminierung bekämpft werden. Dabei möchte ich erwähnen, dass wir hinsichtlich der Situation der Roma in der gesamten Region gemeinsam handeln müssen.

Dass Gesetze verabschiedet werden, ist zu begrüßen, aber es bedarf unserer Unterstützung, damit sie auch umgesetzt werden. Ich glaube, es ist unsere Aufgabe, Montenegro und die anderen Staaten in der Region zu unterstützen. Dabei denke ich an gute Zusammenarbeit mit unseren Schwesterparteien und den Parlamenten, denn starke Länder brauchen starke Parlamente.

Danke.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Schutz des Rechts auf Kollektivverhandlungen, einschließlich des Streikrechts (Dok. 13663)

Abg. Andrej Hunko

Vielen Dank, Frau Präsidentin!

Vielen Dank auch an Guy Ryder, den Generalsekretär der ILO, der hierhergekommen ist.

Ich bin froh, dass wir hier noch einmal ein „Kerngeschäft“ des Europarates betreiben, nämlich den Schutz der Menschenrechte. Lassen Sie mich betonen, dass die sozialen Rechte auch ein Kernelement der Menschenrechte sind, inklusive meines Themas: Recht auf Kollektivverhandlungen inklusive Streikrecht. Dieses ist in der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie in der Europäischen Sozialcharta verankert, und ich freue mich, dass auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in den letzten Jahren diesem Recht einen besonderen Stellenwert eingeräumt hat.

Dieser Bericht ist als Folgebericht eines Berichtes entstanden, den ich vor zweieinhalb Jahren hier vorstellte und der mit einer Dreiviertelmehrheit verabschiedet wurde: dem Bericht zu „Austerity Politics as a Danger for Social Rights and Democracy“. Damals hatten wir eine sehr heftige Debatte über die Frage, ob die Austeritätspolitik, die aus der Krise herausführen sollte, angemessen und berechtigt sei. Dieses Haus war die erste internationale Versammlung, die sich kritisch zu der Art und Weise äußerte, in der die Austeritätspolitik durchgeführt wurde. In der Folge gab es viele weitere kritische Äußerungen.

Ich bin auch dem Menschenrechtskommissar, Herrn Muižnieks, sehr dankbar, dass er das Thema aufgegriffen und z.B. die Entwicklung in Griechenland untersucht hat. Auch dem Generalsekretär, Herrn Jagland, bin ich sehr dankbar dafür, dass auch er das Thema aufgegriffen hat. Das habe auch andere internationale Organisationen getan, wie u.a. auch die ILO und das Europäische Parlament, und sich in der Folgezeit sehr kritisch geäußert.

Ein Kern der sozialen Rechte ist das Recht auf Kollektivverhandlungen, inkl. Streikrecht. Es ist leider so, dass dieses Recht während der Krise in einigen Ländern beschnitten wurde. So gibt es in Griechenland seit einigen Jahren keine Kollektivverhandlungen mehr. Ich hoffe, dass sie bald wieder eingeführt werden.

Doch sehe ich diesen Bericht nicht nur als Reaktion auf die Krise. Ich habe mich erkundigt, wann es in dieser Versammlung überhaupt einmal einen Bericht zu diesem Thema gegeben habe. Obwohl es sich hier um ein Kernelement handelt, war das seit über 30 Jahren nicht der Fall.

Auch habe ich mir verschiedene Länder angeschaut, wie die Türkei oder Deutschland, wo jetzt das Recht auf Kollektivverhandlungen nicht unmittelbar im Zusammenhang mit der Krisenreaktion steht. Ich muss mich entschuldigen bei den 41 Ländern, die wir trotz der großartigen Zusammenarbeit mit dem Sekretariat, insbesondere Frau Maren Lambrecht, nicht behandeln konnten. Ich weiß, dass es in vielen Ländern z. Z. sehr heftige Diskussionen zu genau dieser Frage gibt, wie z. B. Italien und einigen Balkanländern, aber das war uns nicht mehr möglich.

Die wichtigste Schlussfolgerung dieses Berichtes und meine Forderung ist, dass alle Länder die revidierte Fassung der Europäischen Sozialcharta unterzeichnen sollten, was bisher 33 der 47 Länder getan haben. Eine weitere wichtige Forderung ist es, das Zusatzprotokoll für Kollektivbeschwerden zu unterzeichnen, denn dann gibt es im Ausschuss für soziale Rechte, der dafür verantwortlich ist, die Europäische Sozialcharta zu überwachen, die Möglichkeit, entsprechende Urteile zu fällen.

Nächsten Monat werden wir den 50. Jahrestag des Inkrafttretens der Europäischen Sozialcharta feiern. Es ist sehr wichtig, daran zu erinnern, dass das Recht auf Kollektivverhandlungen, das Recht der Arbeitnehmer, sich am Arbeitsplatz zu organisieren, das Recht auf Gewerkschaften zu den Kernelementen der Europäischen Sozialcharta gehört.

Ich möchte auch daran erinnern, wie das europäische Sozialmodell, das im Augenblick infolge der Reaktion auf die Krise 2008/2009 unter Druck steht, entstanden ist: Es war nicht einfach eine Idee einiger kluger Politiker, die beschlossen, so ein Modell zu schaffen (wir Politiker überschätzen uns ja meistens), sondern es ist das Ergebnis großer, über Jahrzehnte und Jahrhunderte hinweg ausgetragener gesellschaftlicher Auseinandersetzungen, die eben in dieses europäische Sozialmodell mündeten, einer Form eines institutionalisierten Dialogs. Wir sollten auch in Krisenzeiten alles tun, dieses Modell aufrecht zu erhalten.

Vielen Dank.

Ich freue mich auf die Ansprache von Guy Ryder.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

(Antwort des Berichterstatters)
Abg. Andrej Hunko

Vielen Dank, Herr Präsident!

Meine Damen und Herren,

liebe Kollegen!

Vielen Dank für all die Beiträge und Kommentare.

Ich glaube, wenn diese Debatte repräsentativ dafür wäre, was in den nationalen Parlamenten, im Europäischen Parlament, der Europäischen Kommission und anderswo diskutiert wird, hätten wir gute Chancen, das Geforderte umzusetzen. Doch fürchte ich, dass das nicht der Fall ist und es noch viel zu tun gibt.

Ich möchte noch einmal auf den ersten Beitrag von Herrn Ryder eingehen. Sie haben von den Unterschieden bei der Krisenreaktion im Hinblick auf den Schutz der Arbeitnehmerrechte in Deutschland und in den USA gesprochen. Weil ich aus Deutschland komme, möchte ich kurz darauf eingehen.

Es war an der Tat so, dass 2008 im Zuge der Banken- und Finanzkrise positive Maßnahmen eingeführt wurden – und ich sage das, obwohl ich von der Opposition komme: Um zu verhindern, dass die Krise zu einem Anstieg von Arbeitslosigkeit und den damit verbundenen Konsequenzen führte, wurde das Kurzarbeitergeld verlängert. Dabei handelt es sich um eine Institution in Deutschland: Wenn die Betriebe zu wenig Aufträge bekommen, ist vorgesehen, dass für eine Übergangszeit Kurzarbeitergeld gezahlt wird; d.h., die Beschäftigten erhalten mit Unterstützung der öffentlichen Hand weiterhin Geld. Genau diese Maßnahme wurde verlängert und somit konnten Arbeitsplätze erhalten werden und die Wirtschaft konnte sich schnell wieder erholen.

Leider ist von diesen Erfahrungen in den Folgejahren, auch in der Troika-Politik (die von deutscher Seite mitgestaltet wurde) nicht mehr viel übrig geblieben. In Griechenland zum Beispiel gab es keinerlei Maßnahmen, die einem Absturz der Wirtschaft entgegensteuerten. Man hat gespart, entlassen, gespart, entlassen und so einen Teufelskreis ausgelöst, der zu Austerität und zur Vertiefung und Verlängerung der Wirtschaftskrise geführt hat, wie sie so nicht notwendig gewesen wäre. Aus diesen Erfahrungen sollte man lernen.

Ein weiterer Punkt, den Herr Ryder in seinem ersten Beitrag ebenfalls angesprochen hat und der in der Diskussion so noch nicht aufgegriffen wurde, ist die Gefahr der Dezentralisierung von Kollektivverhandlungen, die Gefahr, dass durch die Globalisierung die Chancen dafür, den sozialen Dialog zu führen, immer weiter absinken. Damit sinken die Chancen von Gewerkschaften, etwas durchzusetzen.

Diesem Trend müssen wir als internationale Organisation in Zusammenarbeit mit Organisationen wie der International Labour Organisation entgegenarbeiten. Es muss von dieser Seite eine Form der Internationalisierung geben, denn sonst werden wir in einen Prozess geraten, wo Rechte, insbesondere Arbeitsrechte, automatisch unter Druck geraten.

Wie schon bei der Austeritätsdebatte festgestellt, können wir die Frage der Wirtschaftspolitik und die der sozialen Rechte nicht voneinander trennen. Wir haben teilweise auch eine wirtschaftspolitischen Debatte geführt und Herr O'Reilly aus Irland hatte auch die Frage der Staatsverschuldung angesprochen. Es war in der Tat so, dass nach 2008/2009 die Staatsverschuldung in der Euro-Zone von durchschnittlich 65-68 % auf 90 % angestiegen ist. Dies war maßgeblich auf die Notwendigkeit der Rettung der Banken und des Finanzsektors zurückzuführen, was zwischenzeitlich auch durch Untersuchungen bestätigt wurde.

Es kann aber nicht sein, dass solche Maßnahmen zu Lasten der Schwächsten der Gesellschaft gehen und die Staatsverschuldung durch Kürzungen, Austeritätspolitik und den Abbau von Kollektivrechten ausgeglichen wird.

Herr Daems für die liberale Fraktion hat ebenfalls einige wichtige Punkte angesprochen. Natürlich gilt auch beim Streikrecht eine gewisse Verantwortlichkeit. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte ist dieses Recht nicht unbeschränkt. Es gibt auch Sektoren der Gesellschaft, die besonders sensibel sind und wo es Einschränkungen gibt, das steht außer Frage.

Sie haben auch die Notwendigkeit angesprochen, gewisse bürokratische Übertreibungen abzubauen. Das ist richtig, aber das ist auch keine Austeritätspolitik.

Ich möchte nochmals einen Blick nach Griechenland werfen. Die jetzige Wahl in Griechenland war sicherlich ein Aufschrei der Bevölkerung gegen die Austeritätspolitik der letzten Jahre. Und was macht die neue Regierung? Sie baut die 18 Ministerien auf 10 Ministerien ab, d. h. dort, wo unsinnig aufgebläht worden war, wird abgebaut. Ich glaube, das zeigt, dass eine Anti-Austeritätspolitik nicht unbedingt heißt, dass man Unsinniges

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

aufrechterhalten muss. Vielmehr geht es darum, dass die Gesamtwirtschaft in einer Krise durch Sparen immer mehr erdrückt wird, was zu einem Teufelskreis führt, den wir nicht wollen.

Abschließend möchte ich daran erinnern, dass sich dieser Bericht sehr stark an Arbeitsrechtler, Gewerkschaften und Arbeitnehmervertreter wendet. Frau Christoffersen hat den heutigen Generalstreik in Norwegen angesprochen, der sicherlich nicht zufällig heute stattfand. Sicher ist das ein Zeichen dafür, dass dies keine abstrakte, sondern eine konkrete Debatte ist. Auch in Belgien gab es im Dezember einen der größten Generalstreiks in der Geschichte des Landes, der mit schweren Auseinandersetzungen einherging.

Ich möchte mit einem englischen Zitat des Wirtschaftsnobelpreisträgers Paul Krugman abschließen: „In principle, every citizen has an equal say in our political process. In practice, of course, some of us are more equal than others. (…) Given this reality, it's important to have institutions that can act as counterweights to the power of big money. And unions are among the most important of these institutions."

Wenn wir von hier aus ein Signal senden, dass das Recht auf Kollektiverhandlungen und das Recht auf Streik ein wichtiger Teil der Europäischen Sozialcharta sind und wenn wir diese Rechte stärken, leisten wir einen wichtigen Beitrag zum europäischen Sozialmodell.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

VII. Funktionsträger der Parlamentarischen Versammlung des Europarates

Präsidentin	Brasseur Anne (Luxemburg – ALDE)
Vizepräsidenten	20, darunter Axel E. Fischer (Deutschland – CDU/CSU / EPP/CD)
Generalsekretär	Wojciech Sawicki (Polen)

Ausschuss für politische Angelegenheiten und Demokratie (Politischer Ausschuss)

Vorsitz	Theodora Bakoyannis (Griechenland – EPP/CD)
Stv. Vorsitz	Tinatin Khidasheli (Georgien – ALDE)
	Tadeusz Iwinski (Polen – SOC)
	Cheryl Gillan (Vereinigtes Königreich – EC)

Ausschuss für Recht und Menschenrechte

Vorsitz	James Clappison (Vereinigtes Königreich – EC)
Stv. Vorsitz	Michael McNamara (Irland – SOC)
	Mailis Reps (Estland – ALDE)
	Sabin Disli (Türkei – EEP/CD)

Ausschuss für Sozialordnung, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung

Vorsitz	Valeriu Ghiletchi (Moldawien – EPP/CD)
Stv. Vorsitz	Andrej Hunko (Deutschland – UEL)
	Jean-Charles Allavena (Monaco – EPP/CD)
	Igor Kolman (Kroatien – ALDE)

Ausschuss für Kultur, Wissenschaft, Bildung und Medien

Vorsitz	Adele Gambaro (Italien – ALDE)
Stv. Vorsitz	Piotr Wach (Polen – EPP/CD)
	Vesna Marjanovic (Serbien – SOC)
	Diana Eccles (Vereinigtes Königreich – EC)

Ausschuss für Migration, Flüchtlinge und Vertriebene

Vorsitz	Thierry Mariani (Frankreich – PPE/DC)
Stv. Vorsitz	Tülin Erkal Kara (Türkei – GDE)
	René Rouquet (Frankreich – SOC)
	Anne-Mari Virolainen (Finnland – EPP/CD)

Ausschuss für die Gleichstellung und Nichtdiskriminierung

Vorsitz	Gülsün Bilgehan (Türkei – SOC)
Stv. Vorsitz	Carmen Quintanilla (Spanien – EPP/CD)
	Jonas Gunnarsson (Schweden – SOC)
	Elvira Kovács (Serbien – EPP/CD)

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Ausschuss für Geschäftsordnung, Immunität und institutionelle Angelegenheiten

Vorsitz	Haluk Koc (Türkei – SOC)
Stv. Vorsitz	Hans Franken (Niederlande – EPP/CD)
	Philippe Mahoux (Belgien – SOC)
	George Loukaides (Zypern – UEL)

Ausschuss für die Einhaltung der von den Mitgliedstaaten des Europarates eingegangenen Verpflichtungen (Monitoringausschuss)

Vorsitz	Stefan Schennach (Österreich – SOC)
Stv. Vorsitz	Aleksandar Nikoloski (ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien – EPP/CD)
	Yuliya L'Ovochkina (Ukraine – EC)
	Boriss Cilevics (Lettland – SOC)

Ausschuss für die Wahl der Richter am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte

Vorsitz	Klaas de Vries (Niederlande – SOC)
Stv. Vorsitz	Rait Maruste (Estland – ALDE)
	Alina Stefania Gorghiu (Romänien – EPP/CD)
	Nataša Vučković (Serbien – SOC)

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

VIII. Ständiger Ausschuss vom 18. November 2014 in Brüssel

Für die Kontinuität der Arbeit der Versammlung ist der Ständige Ausschuss (*Standing Committee*) von zentraler Bedeutung. Seine Aufgabe besteht darin, in der Zeit, in der die Versammlung nicht zu ihren Sitzungswochen zusammenkommt, im Namen der Versammlung zu handeln und zu entscheiden. Er nimmt Entschließungen und Empfehlungen an und kann Dringlichkeitsdebatten abhalten oder Aussprachen zu aktuellen Themen durchführen. Der Ständige Ausschuss setzt sich zusammen aus dem Präsidenten und den zwanzig Vizepräsidentinnen und -präsidenten der Versammlung, den Vorsitzenden der Fraktionen und der Ausschüsse sowie den Leiterinnen und Leitern der nationalen Delegationen. Er tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.

Der Ständige Ausschuss tagte anlässlich des belgischen Vorsitzes im Ministerkomitee (13. November 2014 bis Mai 2015) am 18. November 2014 in Brüssel und verabschiedete folgende Entschließungen und Empfehlungen.

Entschließung 2022 (2014)	Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs des Übereinkommens über die Überstellung verurteilter Personen (SEV Nr. 112) (Dok. 13540)
Empfehlung 2057 (2014)	
Entschließung 2023 (2014)	Die Messung und Förderung des Wohlergehens der europäischen Bürger (Dok. 13539)
Entschließung 2024 (2014)	Sozialer Ausschluss – eine Gefahr für Europas Demokratien (Dok. 13636)
Empfehlung 2058 (2014)	
Entschließung 2025 (2014)	Die Wiederansiedlung von Flüchtlingen: Förderung größerer Solidarität (Dok. 13460)
Empfehlung 2059 (2014)	
Entschließung 2026 (2014)	Alternativen für Europas weit unter der Norm liegende kollektive Binnenvertriebenen- und Flüchtlingszentren (Dok. 13507)
Entschließung 2027 (2014)	Das Konzentrieren auf die Täter zur Verhinderung von Gewalt gegen Frauen (Dok. 13634)

(Die Empfehlungen und Entschließungen, die der Ständige Ausschuss im Namen der Versammlung verabschiedet hat, liegen nicht in deutscher Übersetzung vor.)

Schwerpunkte der Beratungen

Die Präsidentin des Belgischen Senats, **Christine Defraigne**, und die Präsidentin der Versammlung, **Anne Brasseur**, äußerten sich besorgt über die Entwicklungen in der Ukraine und die Bedrohung für die Werte und Prinzipien, für die der Europarat stehe. Frau Brasseur forderte den Europarat zu mehr Effizienz und Sichtbarkeit auf. Seine Instrumente seien wichtiger denn je, jedoch würden sie derzeit in zu vielen Mitgliedstaaten infrage gestellt oder sogar missachtet. Sie forderte mehr Einsatz für den Schutz der Schwächsten der Gesellschaft. Präsidentin Brasseur erinnerte daran, dass die neue Beauftrage für Außen- und Sicherheitspolitik der EU, Federica Mogherini, ein ehemaliges Mitglied der Versammlung sei. Sie erwarte eine gute Zusammenarbeit.

Belgischer Vorsitz im Ministerkomitee

Der belgische Außenminister **Didier Reynders** betonte bei der Vorstellung des Arbeitsprogramms des belgischen Vorsitzes im Ministerkomitee des Europarates, dass die bevorstehenden sechs Monate vor allem von der Ukrainekrise geprägt sein würden. Daher strebe er eine enge Kooperation mit der OSZE (Vorsitz ab Januar 2015: Serbien) an. Die Annektierung der Krim, die fortdauernde Gewalt in der Ostukraine und das militärische Engagement Russlands bedrohten die Stabilität und Sicherheit in ganz Europa. Der Europarat solle sich verstärkt für rechtsstaatliche Reformen in der Ukraine und die innere Stabilisierung des Landes einsetzen. Der nationale Dialog solle belebt werden. Reisen nach Kiew und Moskau seien geplant. Auf die Frage von **Christopher Chope** (Vereinigtes Königreich, EC) nach Sanktionen des Europarates, erklärte Reynders, es sei naheliegender, der EU die Verhängung von Sanktionen zu überlassen. Er sehe die Rolle des Europarates eher in der

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Hilfestellung für seine Mitglieder, damit diese die gemeinsamen Standards, z. B. zum Minderheitenschutz in der Ukraine und auf der Krim, erfüllen könnten. Die Versammlung werde ihre Entscheidung vom April 2014 über Sanktionen gegenüber der russischen Delegation im Januar 2015 anlässlich der Neuakkreditierung aller Delegationen überdenken müssen. Er könne aber keine Fortschritte erkennen, die diesbezüglich eine andere Einschätzung als zuvor zuließen.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

IX. Mitgliedsländer des Europarates

Albanien
Andorra
Armenien
Aserbaidschan
Belgien
Bosnien und Herzegowina
Bulgarien
Dänemark
Deutschland
ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien
Estland
Finnland
Frankreich
Georgien
Griechenland
Irland
Island
Italien
Kroatien
Lettland
Liechtenstein
Litauen
Luxemburg
Malta
Moldau
Monaco
Montenegro
Niederlande
Norwegen
Österreich
Polen
Portugal
Rumänien
Russland
San Marino
Schweden
Schweiz
Serbien
Slowakische Republik
Slowenien
Spanien
Tschechische Republik
Türkei
Ukraine
Ungarn
Vereinigtes Königreich
Zypern

- **Beobachterstatus in der Parlamentarischen Versammlung des Europarates:**

Israel
Kanada
Mexiko

- **„Partner für Demokratie“ der Parlamentarischen Versammlung des Europarates:**

Parlament von Kirgisistan
Parlament von Marokko
Palästinensischer Nationalrat

- **Sondergaststatus in der Parlamentarischen Versammlung des Europarates:**

Der Sondergaststatus von Belarus wurde am 13. Januar 1997 ausgesetzt.

- **Beobachterstatus beim Europarat:**

Heiliger Stuhl
Kanada
Japan
Mexiko
Vereinigte Staaten von Amerika

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.